N I E D E R S C H R I F T

über **die 16. Sitzung des Kreistages**
am **Dienstag, dem 02.11.2021**,
im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister	Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr	
Frau Gudrun Heß-Schmidt	1. Kreisbeigeordnete

CDU

Herr Mattia De Fazio
Herr Dr. Peter Degenhardt
Herr Erik Emich
Frau Waltraud Gries
Herr Ralf Hechler
Herrn Dr. Norbert Herhammer
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Marcus Klein
Herr Jonas Layes
Herr Matthias Mahl
Herr Stephan Mees
Herr Christian Meinlschmidt
Frau Anja Pfeiffer
Herr Walter Rung

SPD

Herr Knut Böhlke	Verlässt die Sitzung um 16:30 Uhr.
Frau Karin Decker	
Frau Dr. Petra Heid	
Herr Martin Müller	Verlässt die Sitzung um 16:06 Uhr.
Herrn Klaus Neumann	
Herr Hartwig Pulver	
Herr Daniel Schäffner	
Herr Thomas Wansch	
Herr Harald Westrich	

FDP

Frau Emilie Dietz
Herr Goswin Förster

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Dr. Eike Heinicke
Herr Jochen Marwede
Frau Jutta Neißer
Frau Doris Siegfried

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht
Herr Wolfgang Straßer

Die LINKE

Frau Heike Senft
Herr Alexander Ulrich

Gäste

Herr Jürgen Hesch	Beigeordneter und Geschäftsbereichsleiter Landkreistag Rheinland-Pfalz

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Büroleitung
Herr Thomas Lauer	Kämmerer
Frau Andrea Ledesma	Juristin
Herr Sven Philipp	Abteilungsleitung 3
Herr Tobias Metzger	Bereich Katastrophenschutz
Herr Karl-Ludwig Kusche	Abteilungsleitung 5, Bauen und Umwelt
Frau Melanie Gentek	Fachbereichsleitung Gebäudemanagement
Herr Maurice Mages	Breitbandkoordinator
Frau Dorothee Müller	Gleichstellungsstelle
Frau Rebecca Leis	Pressestelle
Frau Lena Hoim	Strukturlotsin
Herr Felix Herrmann	Klimaschutzmanager

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

Kreisbeigeordnete/r

Herr Peter Schmidt	Entschuldigt.

SPD

Herr Ralf Hersina	Entschuldigt.

Verwaltung

Herr Peter Keller	Regierungsdirektor
Frau Nadja Krill-Sprengart	Juristin
Frau Dr. Georgia Matt-Haen	Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit

Beginn: 14:30 Uhr **Ende:** 16:40 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 5 und TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.
Herr Jochen Marwede verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 8 bis TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Herr Harald Westrich sowie Herr Daniel Schäffner verlassen kurzzeitig die Sitzung.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO bei TOP 9.

TOP 10 bis TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.
Herr Martin Müller verlässt die Sitzung.

TOP 15 bis TOP 17:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Herr Knut Böhlke verlässt die Sitzung.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 25.10.2021 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 29.10.2021 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung darunter Herrn Jürgen Hesch, Beigeordneter und Geschäftsbereichsleiter, Landkreistag Rheinland-Pfalz, welcher zu Tagesordnungspunkt 2 „Reform des Kommunalen Finanzausgleichs" der Sitzung referiert sowie die Damen und Herren Pressevertreter und zahlreiche weitere Verwaltungsmitarbeiter im Zuhörerbereich.

Weiterhin spricht der Vorsitzende einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Anschließend informiert er hinsichtlich der ausgelegten Informationsbroschüre der WFK, Wirtschaftsinformation Ausgabe 10/2021.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 25.10.2021.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung wie folgt fest:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes	**2579/2021**
2	Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023	**2575/2021**
3	Vorstellung des Klimaschutzmanagers sowie des Strukturlotsin des Landkreises Kaiserslautern	
4	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
5	Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtsanierung: Auftragsvergaben	**2577/2021**
6	Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen	**2578/2021**
7	Information Breitbandausbau „Graue-Flecken Programm“	**2580/2021**
8	Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	**2584/2021**
9	Nachwahl von Ausschussmitgliedern	**2503/2021**
10	Nachwahl von Ausschussmitgliedern	**2526/2021**
11	Nachwahl Schulträgerausschuss	**2556/2021**
12	Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl	**2531/2021**
13	Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens	**2525/2021**
14	ÖPNV: Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Index; hier: Anpassung der Konzessionsverträge	**2596/2021**
15	Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss	**2561/2021**
16	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

17	Personalangelegenheit	**2573/2021**

Öffentlicher Teil

TOP 1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes
Vorlage: 2579/2021

Das Kreistagsmitglied Herr Patrick Berberich (CDU-Fraktion) hat mit Schreiben vom 18.09.2021, eingegangen bei der Verwaltung am 22.09.2021, sein Mandat niedergelegt (vgl. Anlage).

Entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wäre Frau Waltraud Gries aus Queidersbach als Nachrückerin für den Kreistag vorgesehen.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister verpflichtet Frau Waltraud Gries gem. § 23 Abs. 2 LKO in öffentlicher Sitzung durch Handschlag (VV Nr. 3 zu § 23 LKO).

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1.1/CZ/11141
2579/2021

Landkreis Kaiserslautern

26.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Patrick Berberich (CDU-Fraktion) hat mit Schreiben vom 18.09.2021, eingegangen bei der Verwaltung am 22.09.2021, sein Mandat niedergelegt. (vgl. Anlage)

Entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wäre Frau Waltraud Gries aus Queidersbach als Nachrückerin für den Kreistag vorgesehen.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Anlage/n:
Mandatsniederlegung

Patrick Berberich
Kniebrechtstraße 19
66851 Bann

Bann, den 18.09.2021

Kreisverwaltung Kaiserslautern
z. Hd. Herrn Landrat Ralf Leßmeister
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

TOP Ö 1

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

wie bereits mündlich angekündigt, teile ich Dir mit, dass ich mein Mandat im Kreistag des Landkreises Kaiserslautern zum 30.09.2021 niederlege. Mit großem Bedauern muss ich feststellen, dass ich aus zeitlichen Gründen das Mandat neben meiner neuen Aufgabe als Beigeordneter des Baudezernats der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht mehr länger ausüben kann.

Es hat mir große Freude bereitet, mich mit Dir, den Beigeordneten und den Kreistagskollegen für die Interessen und Belange unseres Landkreises einzusetzen und an der Umsetzung einer bürgernahen Kommunalpolitik mitzuwirken. Ich bedanke mich bei Dir für die persönliche Verbundenheit und ich wünsche Dir, den Beigeordneten und den Kreistagskollegen weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Berberich

Niederschrift über die Verpflichtung

VERPFLICHTUNGSFORMEL

Ich verpflichte mich, meine Pflichten als

Kreistagsmitglied

gewissenhaft zu erfüllen.

Es ist mir bekannt, dass ich

1. nach § 14 LKO zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet bin, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist und dass dies auch gilt, wenn ich aus dem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig bin,
2. nach § 15 Abs. 1 LKO eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis habe,
3. in den in § 16 Abs. 1 LKO bestimmten Fällen nicht beratend oder entscheidend mitwirken darf und
4. nach § 24 LKO in den dort genannten Fällen ausgeschlossen werden kann oder zwingend ausgeschlossen werde.

Kaiserslautern, 2.11.21

Verpflichtete/r

(Ralf Leßmeister)
Landrat

TOP 2 Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023
Vorlage: 2575/2021

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird das Wort an Herrn Jürgen Hesch, Beigeordneter und Geschäftsbereichsleiter Landkreistag Rheinland-Pfalz erteilt.
Er informiert das Gremium über die Entwicklungen und den Sachstand zur KFA-Reform.

Anhand der beigefügten Präsentation gibt er einen Überblick über den aktuellen Stand.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Die Kreistagsmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/LT/
2575/2021

Landkreis Kaiserslautern

15.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023

Sachverhalt:

Zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) wird Herr Jürgen Hesch, Beigeordneter und Geschäftsbereichsleiter des Landkreistages Rheinland-Pfalz eine aktuelle Sachstandsinformation geben.

Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023

Beigeordneter Jürgen Hesch,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Ramstein-Miesenbach, 02.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

A. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)
B. Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VGH) vom 16.12.2020
C. Kommentierung des Urteils durch Land und kommunale Spitzenverbände
D. Fahrplan des Landes zur Neuaufstellung des Kommunalen Finanzausleichs
E. Schritt 1: Pflichtaufgabenkatalog / Zuordnung zur Jahresrechnungsstatistik
F. Schritt 2: Methodik der Bedarfsermittlung
G. Schritt 3: Betrachtung der Aufgabencluster
H. Anstehende weitere Schritte
I. Wissenschaftliche Begleitung
J. Zeitleiste

2

A. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

I. Rechtsgrundlagen

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)**
  „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (...)."

- **Art. 106 Abs. 7 GG**
  „Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt."

3

- **Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LV)**
  „Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern (...)."

2. Einfachgesetzliche Grundlagen

- **Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)**

4

II. Überblick über den Kommunalen Finanzausgleich

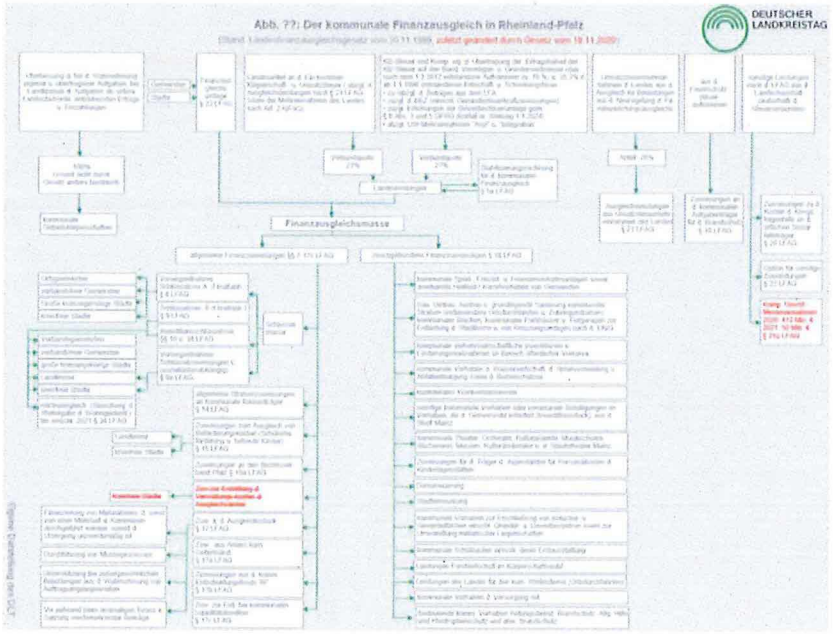

5

III. Aufgaben des Kommunalen Finanzausgleichs

Der Kommunale Finanzausgleich hat zwei Funktionen:

- Zunächst stockt er die Finanzmittel der Kommunen auf (**vertikaler Finanzausgleich oder fiskalische Funktion**). Die Finanzausstattung der Kommunen muss es diesen ermöglichen, zu einem bestimmten Minimum auch freiwillige Aufgaben wahrnehmen zu können, sodass eine sinnvolle Betätigung der Selbstverwaltung möglich ist.

- Zum anderen bezweckt der Finanzausgleich, Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen abzubauen (**horizontaler Finanzausgleich oder distributive Funktion**).

6

IV. Auszahlungsbetrag des Kommunalen Finanzausgleichs

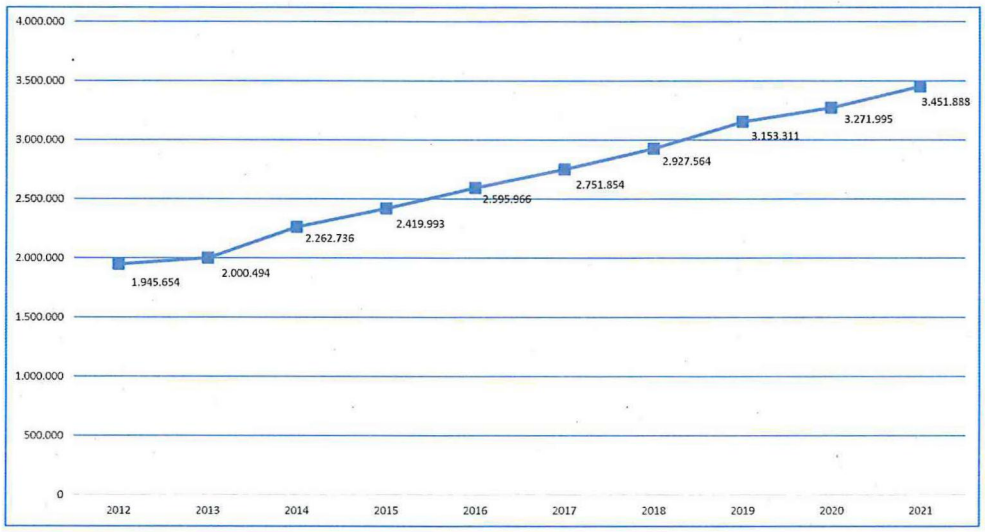

7

Jahr	in Mio. €	Veränderung in v. H.
2012	104,1	5,66
2013	54,8	2,82
2014	262,2	13,11
2015	157,3	6,95
2016	176,0	7,27
2017	155,9	6,01
2018	175,7	6,39
2019	257,2	8,88
2020	118,7	3,76
2021	179,9	5,50

Quelle: Statistisches Landesamt

Auszahlungsbetrag 2012-2021: +1.506,23 Mio. € (+ 77,42%)

8

V. Finanzierungssalden

ABBILDUNG 2 **Kommunaler Finanzierungssaldo nach Ländern und Jahren, in Mio. Euro, Kern- und Extrahaushalte**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
BW	1.763	-2.549	-688	1.801	2.117	303	317	886	986	932	1.783	639	8.290
BY	1.811	-161	-340	495	1.134	1.261	1.466	1.414	1.907	2.390	1.357	334	13.068
BB	517	112	-108	-115	35	135	113	291	204	321	296	321	2.122
HE	1.100	-845	-2.649	-2.538	-1.918	-1.102	-438	-166	201	932	624	219	-6.580
MV	224	82	39	6	-334	8	8	130	180	306	117	86	852
NI	633	-861	-596	-42	679	646	22	785	816	956	625	674	4.337
NW	640	-1.854	-2.382	-2.250	-163	-86	-1.549	-583	649	3.023	2.861	2.109	415
RP	-253	-854	-692	-315	-331	-260	-388	70	-41	450	484	262	-1.868
SL	1	-189	-224	-297	-286	-319	-406	-252	-168	4	15	-61	-2.182
SN	931	276	211	188	-41	334	45	172	245	392	575	402	3.730
ST	350	121	56	162	167	138	-2	186	361	359	480	377	2.755
SH	-384	-473	-323	-112	-199	-107	-71	-23	-128	426	196	-109	-1.307
TH	278	17	-20	135	36	72	193	239	165	208	364	370	2.057
FL gesamt	7.611	-7.178	-7.716	-2.882	896	1.023	-690	3.149	5.377	10.699	9.777	5.623	25.689
Länder im Defizit	2	8	10	7	7	5	6	4	3	0	0	2	

Quelle: DESTATIS, Kassenstatistiken

Bertelsmann Stiftung

9

Finanzierungssaldo der Kreise

Jahr	in Mio. €	Veränderung in v. H.
2011	-162,6	+24,1
2012	-198,0	-21,8
2013	-124,7	+37,0
2014	-25,1	+79,9
2015	+4,6	+1.182,3
2016	+49,0	+972,5
2017	+92,1	+87,8
2018	+161,2	+75,1
2019	+153,6	-7,6
2020	+150,3	-2,1

Quelle: Statistisches Landesamt

Finanzierungssaldo 2011-2020: +100,4 Mio. € (+10,04 Mio. € jährlich)

10

VI. Kassenkredite

ABBILDUNG 10 **Kommunale Kassenkredite, in Mrd. Euro, Kern- und Extrahaushalte, Flächenländer gesamt**

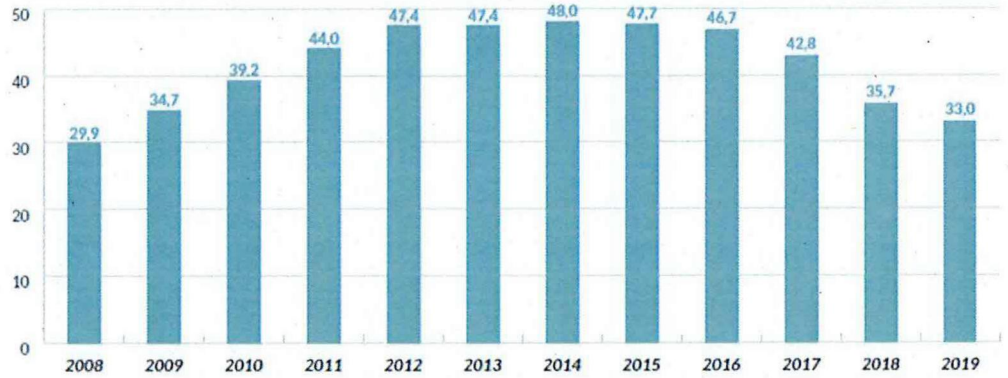

Quelle: DESTATIS, Schuldenstatistik | BertelsmannStiftung

11

TABELLE 3 **Kommunale Kassenkredite im Vergleich, in Euro je Einwohner, Kern- und Extrahaushalte, Flächenländer gesamt**

	je EW 2008	je EW 2014	je EW 2019
BW	9	28	48
BY	19	23	24
BB	241	349	234
HE	684	1.546	79
MV	299	431	231
NI	515	415	199
NW	918	1.649	1.345
RP	951	1.528	1.560
SL	1.363	2.060	1.889
SN	12	25	18
ST	411	538	551
SH	158	351	284
TH	79	93	79

Quelle: DESTATIS, Schuldenstatistik | BertelsmannStiftung

12

ABBILDUNG 39 **Kassenkredite der Gemeinden und Gemeindeverbände – Niveau 2020 und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr,** Schuldenstand jew. zum 31.12. in Euro je Einwohner, Schulden beim nicht öffentlichen Bereich

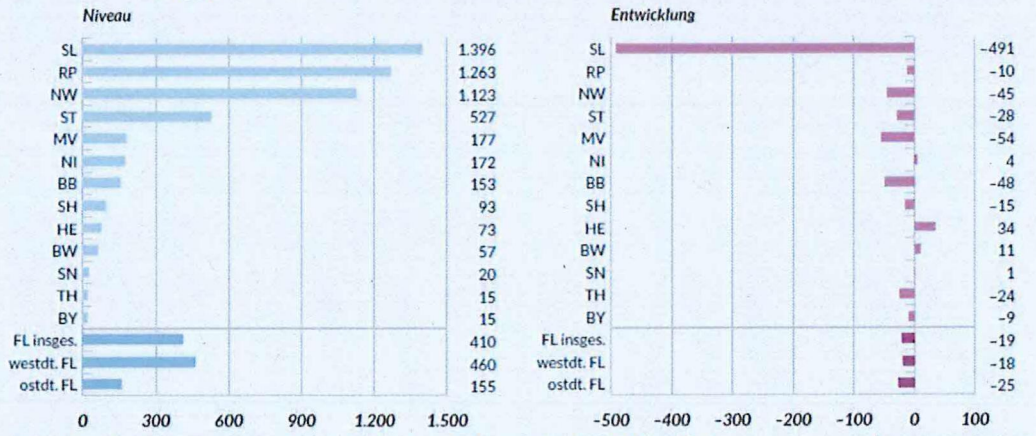

Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14 Reihe 5.2). | BertelsmannStiftung

13

Kassenkredite der Landkreise bundesweit in €/EW (2020)

Saarland	0,81
Bayern	0,90
Thüringen	1,30
Schleswig-Holstein	1,62
Brandenburg	3,76
Baden-Württemberg	4,38
Hessen	4,75
Sachsen	10,65
Nordrhein-Westfalen	16,56
Niedersachsen	39,07
Mecklenburg-Vorpommern	93,48
Sachsen-Anhalt	162,36
Rheinland-Pfalz	360,50

Die rheinland-pfälzischen Kreise tragen 53,4 % der Kassenkreditschulden aller Landkreise in der Bundesrepublik!

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

14

B. Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VGH) vom 16.12.2020

I. Inhalt

- Die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich im Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 (LFAG 2014) sind verfassungswidrig.
- Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit erstreckt sich auf alle Folgejahre bis heute.
- Für die notwendige Neuregelung hat das Land Zeit bis zum 31.12.2022. Bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen anwendbar.

15

II. Grund der Verfassungswidrigkeit

- Art. 49 Abs. 6 LV: Das Land hat den Kommunen die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.
- Diese Bestimmung fordert vom Land, so der VGH, bei der Aufstellung des KFA verfahrensrechtliche Mindestanforderungen einzuhalten.
- Diese verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen beinhalten, dass sich das Land ein Bild von der Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen („adäquaten") Finanzmittel machen muss.
- Aufgrund des vollständigen Fehlens eines Bedarfsermittlungsverfahrens war den Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2014 und 2015 eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet.

16

III. (Weitere) Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes

1. zu verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen (Prozeduralisierungspflichten)

a. Herleitung

- Prozeduralisierungspflichten seien mit Blick auf Grundrechte anerkannt (Erweiterung des Schutzes materieller Rechtspositionen durch Verfahren).
- Zwar handele es sich bei Art. 49 LV insoweit „nur" um die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. *„Aber auch bei ihr muss von Verfassungs wegen eine prozedurale Absicherung vorgeschaltet werden, da aus strukturellen Gründen nachträglicher verfassungsrechtlicher Rechtsschutz nicht effektiv erreicht werden kann."*
- Zudem seien die von Art. 49 LV gewährleisteten Rechtspositionen als subjektive Rechte ausgestaltet und Grundrechtspositionen daher jedenfalls faktisch angenähert.
- Fazit des VGH: *„Der verfassungsrechtliche Schutz der Finanzhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ist damit in den Prozess der Entscheidungsfindung vorzuverlagern."*

17

b. Inhalt

(1) Bedarfsermittlung

- Der Landesgesetzgeber müsse sich zunächst ein Bild von der Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen („aufgabenadäquaten") Finanzmittel machen.
- Notwendig sei eine realitätsnahe Ermittlung der Kosten sowohl der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung als auch der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und eine Abschätzung der Einnahmequellen der Kommunen.
  → Erst dann könne abgesehen werden, welche Summe erforderlich sei, um die Kommunen insgesamt in den Stand zu versetzen, ihre pflichtigen Aufgaben zu erfüllen und sich darüber hinaus noch freiwilligen Aufgaben zu widmen.
- Der Einwand, es sei faktisch unmöglich, den objektiven Bedarf der kommunalen Seite zu ermitteln, gehe an der Staatspraxis vorbei. Zudem dürfe der Gesetzgeber bei der Bedarfsermittlung auch schätzen und pauschalieren.
- Damit wendet sich der VGH vom bisherigen - seit 1951 maßgeblichen - Verbundquotenmodell ab hin zu einem bedarfsorientierten Finanzausgleich.

18

(2) Transparenz

Der Gesetzgeber habe sodann die wesentlichen Ergebnisse seiner Bedarfsermittlung und seine hierauf fußenden Erwägungen durch Aufnahme in die Gesetzesmaterialien (z. B. Gesetzesbegründung oder Ausschussprotokolle transparent zu machen (vgl. auch Leitsatz 3c zum Urteil des VGH).

Gründe:

- Entscheidungen des Finanzausgleichsgesetzgebers werden so für die Kommunen nachvollziehbar.
- Anderenfalls drohe eine deutliche Erschwerung der verfassungsrechtlichen Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs.

19

(3) Anpassungs- und Beobachtungspflicht

- Den Gesetzgeber treffe weiter eine Beobachtungs- und Anpassungspflicht auf einmal getroffene finanzausgleichsrechtliche Entscheidungen; anderenfalls könnten die Kommunen ggf. in eine nicht mehr mit Art. 49 Abs. 6 vereinbare finanzielle Lage geraten.
- In welchen Abständen diese Überprüfung zu erfolgen hat, schreibt der VGH nicht vor, verweist aber in diesem Zusammenhang auf die im LFAG 2014 vorgesehene Dreijahresfrist für eine Evaluation der damaligen Neuregelungen.

(4) Mitwirkung der Kommunen

- Die Schaffung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten sowie die Bildung fachkundiger Gremien könne eine - flankierende (ergänzende) - Maßnahme zur rechtswahrenden Verfahrensgestaltung sein.
- Der VGH verweist an dieser Stelle auf Art. 23 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

20

(5) Zusammenfassung in Leitsätzen 3a und 3b zum Urteil des VGH

a) *„Das Gebot eines aufgabenadäquaten Finanzausgleichs enthält auch verfahrensrechtliche Anforderungen, die zu einer Rationalisierung des staatlichen Entscheidungsprozesses und damit auch zu einer größeren Akzeptanz beitragen (prozedurale Absicherung der kommunalen Finanzausstattung).*

b) *Der Gesetzgeber muss sich ein Bild von der Höhe der für die kommunale Aufgabenerfüllung aufgabenadäquaten Finanzmittel machen. Nach Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV hat er hierbei eine aufgaben- und bedarfsorientierte Betrachtung vorzunehmen. Welchem konkreten (finanzwissenschaftlichen) Modell der Berechnung dabei der Vorzug zu geben ist, schreibt die Verfassung nicht vor.“*

21

2. zum vertikalen Finanzausgleich

a. Ausgangspunkt

- Leitsatz 1 a zum Urteil des VGH

Die von Art. 49 Abs. 6 LV gewährleistete Finanzausstattung der Kommunen stellt sich als angemessen dar, wenn die kommunalen Finanzmittel ausreichen, um den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung aller zugewiesenen und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Wahrnehmung (jedenfalls eines Mindestbestandes) selbstgewählter Aufgaben zu ermöglichen (Gebot der aufgabenadäquaten kommunalen Finanzausstattung).

- Leitsatz 2 zum Urteil des VGH

Bei der Ermittlung der den Kommunen im vertikalen Finanzausgleich insgesamt zu gewährenden Mittel steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, der Grund und Grenzen in Art. 49 Abs. 6 LV findet. Nach Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV bilden die Aufgaben der Kommunen den verfassungsrechtlichen Maßstab, der den Umfang der angemessenen Finanzausstattung bestimmt.

22

b. Grundsatz der Verteilungssymmetrie

- Der Grundsatz der Verteilungssymmetrie gebiete eine gleichmäßige und gerechte Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Ebenen.
- Dies setze voraus, dass sich der Gesetzgeber im Zuge der Normierung des KFA die Finanzausstattung sowohl des Landes als auch der Kommunen vor Augen halte und diese mit dem Ziel einer verteilungsgerechten Abwägungsentscheidung einander gegenüberstelle.

23

c. Mindestfinanzausstattungsgarantie

(1) dem Grunde nach

- wird im Ergebnis bejaht, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Schuldenbremse nach Art. 117 Abs. 1 Satz 2 LV vor.

  → Staatliche und kommunale Aufgaben seien als prinzipiell gleichrangig anzusehen.
  → Daher greife mit Blick auf den KFA ein Leistungsfähigkeitsvorbehalt des Landes.
  → Dieser Vorbehalt sei allerdings eng auszulegen: Verweis auf die Schuldenbremse

- Von der Mindestfinanzausstattungsgarantie sind auch die Kreise erfasst.

24

(2) der Höhe nach

(a) Grundsatz

Die Finanzausstattungsgarantie sei jedenfalls dann verletzt, wenn den Kommunen die zur Wahrnehmung der zugewiesenen und eines Minimus freier Aufgaben zwingend erforderliche Mindestfinanzausstattung vorenthalten und so einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die Grundlage entzogen wird.

(b) Minimum freier Aufgaben

- Der Gesetzgeber müsse verhindern, dass keine freiwilligen Aufgaben mehr wahrgenommen werden dürfen.
- Im Übrigen verfüge der Gesetzgeber über weite Gestaltungspielräume bei der Finanzierung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben, nämlich
  → hinsichtlich der Frage, was unter einem Minimum bzw. Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zu verstehen ist.
  → bei der Frage, ob und wie den Kommunen Mittel für freie Aufgaben jenseits des Mindestbestandes zur Verfügung zu stellen sind.

25

(c) Orientierung an wirtschaftlich und sparsam arbeitender Kommune

- Leitsatz 1 b zum Urteil des VGH

„Allerdings garantiert der Anspruch auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung keine Vollfinanzierung kommunaler Aufgaben im Sinne einer kompletten Kostenerstattung. Aus der Pflicht des Landes zur Sicherung der ‚erforderlichen Mittel' nach Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV folgt, dass Aufwendungen, die das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung nicht beachten, unberücksichtigt bleiben dürfen."

(d) Größtmögliche Kraftanstrengung der Kommunen

Die Landesverfassung beschränke die Gewährleistungen des Landes auf die „erforderlichen Mittel" und stehe einer Neukonzeption nicht entgegen, die aufseiten der Kommunen von einer umfassenden Nutzung von Einsparpotenzialen ausgehe.

26

3. zum horizontalen Finanzausgleich

- Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers werde durch das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung und das Verbot einer Übernovellierung begrenzt.
- Das daraus resultierende Spannungsverhältnis wird zwar vom VGH beschrieben, aber letztlich nicht aufgelöst: Der Gesetzgeber habe geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine zu große Disparität innerhalb der kommunalen Familie zu verhindern. Dies sei (offenbar bislang) insgesamt nicht vollständig gelungen.

27

IV. Hinweise zur Neuaufstellung des Kommunalen Finanzausgleichs

- zum Teil eigene Begrifflichkeit -

(1) Erstellung eines Katalogs an Pflichtaufgaben

(2) Mittel für freie Aufgaben

(3) Einführung einer Solidaritätsumlage?

(4) (Wieder-) Einführung des Systems der Bedarfszuweisungen

(5) Forderung nach Entschuldungsprogramm für die Kommunen

(6) Stärkere Rolle der Kommunalaufsicht

28

1. Erstellung eines Katalogs an Pflichtaufgaben

- Zur Sicherstellung der finanziellen Mindestausstattung im Bereich der pflichtigen Aufgabenerfüllung biete sich die Erstellung eines Katalogs kommunaler Pflichtaufgaben an, der auch den Unterschieden und Besonderheiten hinsichtlich der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen angemessen Rechnung trage.

- Dabei wäre es denkbar, die konkreten Ausgaben für die verschiedenen Ausgabengruppen anhand von Finanzstatistiken zu ermitteln. Dabei müsse vermieden werden, dass

  - die chronische Unterfinanzierung aus dem Blick gerate.

  - Mehrausgaben als Bedarf anerkannt werden, obwohl sie das Resultat unwirtschaftlicher Haushaltsführung seien. Der VGH regt an dieser Stelle eine Einbindung des Rechnungshofes an.

2. Mittel für freie Aufgaben

Denkbar sei, eine feste Quote (prozentualer Aufschlag zur Mindestausstattung für die Erledigung pflichtiger Aufgaben) für freie Selbstverwaltungsaufgaben vorzusehen. Die sich hieraus ergebenden Mittel könnten anhand bestimmter Kriterien unter den kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen aufgeteilt werden.

29

3. Einführung einer Solidaritätsumlage?

- Nach §§ 3, 23 LFAG ist von steuerstarken Städten und Gemeinden die sog. Finanzausgleichsumlage zu erheben, deren Betrag in die Finanzausgleichsmasse einfließt.

- Der Gesetzgeber, so der VGH, werde unter Berücksichtigung des Gedankens der interkommunalen Solidarität zu prüfen haben, ob die Finanzausgleichsumlage in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ein hinreichend effektives Instrument zur Beseitigung von Ungleichgewichten auf der kommunalen Ebene darstelle.

- In Hessen führten entsprechende Überlegungen zur Einführung einer Solidaritätsumlage.

4. (Wieder-)Einführung des Systems der Bedarfszuweisungen

Der VGH regt an, über eine Erweiterung des Ausgleichsstocks einen Ausgleich besonderer Härten vorzusehen, um eine sachwidrige Benachteiligung einzelner Gebietskörperschaften zu verhindern und zu vermeiden, dass einzelne Kommunen gleichsam wirtschaftlich vollends „abgehängt" werden.

30

5. Forderung nach einem Entschuldungsprogramm für die Kommunen

„Darüber hinaus ist das Land an die bereits 2012 angemahnte Entlastung der stark verschuldeten Kommunen zu erinnern: Die Wirkungen des von Art. 49 Abs. 6 LV geforderten aufgabenadäquaten Finanzausgleichs können sich flächendeckend nur entfalten, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen und so dauerhaft zu einem materiellen Haushaltsausgleich zu finden. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck erscheint dies nach wie vor ausgeschlossen."

6. Stärkere Rolle der Kommunalaufsicht

Es liege in der maßgeblichen Verantwortung des Landes, etwaige Korrekturpflichten mit Blick auf Einnahmemöglichkeiten der Kommunen - etwa im Bereich der Realsteuerhebesätze - notfalls durchzusetzen. Namentlich die Unterbindung einer rechtswidrigen Haushaltsführung sei ein nicht nur zulässiges, sondern auch gebotenes Mittel der Kommunalaufsicht.

31

C. Kommentierung des Urteils durch Land und kommunalen Spitzenverbände

Aufgrund des deutlich gewordenen Dissenses im Verständnis des Urteils des Verfassungsgerichtshofes wurde am 25.05.2021 eine Videokonferenz in der Sache durchgeführt. Dabei konnte zwischen Land und Spitzenverbänden teilweise Einigkeit erzielt werden, teilweise blieb der festgestellte Dissens jedoch bestehen. Der Dissens betrifft vor allem:

- die Frage, ob mithilfe des KFA allen kommunalen Gebietskörperschaften ein Haushaltsausgleich möglich sein muss.
- die Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Berechnung der künftigen Höhe des KFA.
- die Frage, welche Hebesätze für Realsteuern der Berechnung des KFA zugrunde zu legen sind (kommunale Einnahmepotenziale).
- die Frage, welche besonderen Zuweisungen künftig als im KFA entbehrlich betrachtet werden können (nach Auffassung der Spitzenverbände u. a. Personalkostenanteil Land bei den Kindertagestätten, Krankenhauswesen, Schulbauprogramm).
- die Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung.
- die Berücksichtigung der sog. Funktions- oder Existenzaufgaben, die das Land unter den freiwilligen Aufgaben subsumiert sehen will. Funktions- oder Existenzaufgaben sind solche, ohne dessen Erledigung dem Landkreis ein Handeln schlicht nicht möglich wäre. Beispiele sind die Einrichtung von Kreisorganen wie Landrat oder Kreistag, aber auch Personal, Organisation oder EDV.

32

D. Fahrplan des Landes

Die nachfolgende Präsentation des Landes war Inhalt der zweiten Gesprächsrunde zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden.

33

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs Rheinland-Pfalz

Land und Kommunen starten gemeinsam in die **KFA-Reform 2023**

34

KFA-Reform 2023:
Der Reformprozess im Zeitablauf

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum **1. Januar 2023** zu treffen.

16.12.2020	Urteil des VGH RLP
ab 4. Quartal 2020	Auswertung des Urteils und erste konzeptionelle Vorarbeiten
ab 1. Quartal 2021	Facharbeit, Ressortumfrage, Einbindung aller Beteiligten, intensiver Austausch in Arbeitsgruppen
im 4. Quartal 2021	Abschluss der konzeptionellen Arbeiten, Präsentation erste Ergebnisse, Erstellung des Gesetzentwurfs
ab 1. Quartal 2022	Gesetzgebungsverfahren
ab 01.01.2023	Anwendung des LFAG 2023 und dauerhafte Fortschreibung der erstmalig erhobenen Daten zum kommunalen Finanzbedarf

35

KFA-Reform 2023:
Grundsätzliches (Ausgangslage)

- Das Land (nicht die kommunale Seite) wurde vom VGH verurteilt.
- Die Landesregierung ist sachlich/fachlich und zeitlich in der Verantwortung.
- Das Land / der Landesgesetzgeber muss (fristgerecht) liefern.

- Das Land begrüßt eine Zusammenarbeit mit den Kommunen und bietet eine Mitarbeit ausdrücklich an. Die kommunalen Spitzenverbände und Mitgliedskommunen sind ausdrücklich eingeladen, ihren Sachverstand einzubringen.

36

KFA-Reform 2023: Beteiligte im Reformprozess

Lenkungsgruppe	unter Beteiligung von:
Arbeitsgruppe KFA-Reform 2023 (AG) Projektleitung mit Geschäftsführer (Geschäftsstelle)	▪ Kommunale Spitzenverbände (KSV) ▪ Statistisches Landesamt RLP (StaLA) ▪ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ▪ Rechnungshof RLP (LRH) ▪ Kommunale Praktiker ▪ ggf. weitere Landesbehörden, Sachverständige etc.
fachspezifische Arbeitsgruppen (FAGn)	

37

Urteil des VGH RLP vom 16.12.2020 – ausgewählte Textstellen (1)

Eine umfassende Sammlung von Zitaten aus dem Urteil einschließlich einer Kommentierung der Landesregierung und der KSV liegt demnächst vor. Hier werden nur die für die erforderlichen Arbeitsschritte relevanten Textstellen angeführt:

- „Allerdings garantiert der Anspruch auf eine angemessene („aufgabenadäquate") Finanzausstattung **keine Vollfinanzierung** kommunaler Aufgaben im Sinne einer kompletten Kostenerstattung." [Rn 58]
- „Die Prämisse der Aufgabenbezogenheit enthält allerdings **keine Aussage zur Höhe** der Finanzausgleichsmasse, sondern bezieht sich **allein auf den Weg ihrer Ermittlung**. Eine aufgabenadäquate Finanzausstattung kann daher zu einem im Vergleich zu der für die Jahre 2014 und 2015 ermittelten Finanzausgleichsmasse höheren, aber auch zu einem geringeren Betrag führen." [Rn 92]
- „Die Wirkungen des von Art. 49 Abs. 6 LV geforderten aufgabenadäquaten Finanzausgleichs können sich flächendeckend nur entfalten, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen und so dauerhaft zu einem materiellen **Haushaltsausgleich** zu finden." [Rn 121]
- „Zur Sicherstellung der finanziellen Mindestausstattung im Bereich der pflichtigen Aufgabenerfüllung bietet sich die Erstellung eines **Katalogs kommunaler Pflichtaufgaben** an, der auch den Unterschieden und Besonderheiten hinsichtlich der einzelnen **Gebietskörperschaftsgruppen** angemessen Rechnung trägt." [Rn 102]

38

Urteil des VGH RLP vom 16.12.2020 – ausgewählte Textstellen (2)

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

- „Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs hat sich im Falle einer aufgabenbezogenen Finanzausgleichsmasse eine **pauschalierende Vorgehensweise** zur Prüfung der Angemessenheit von Kosten bzw. Defiziten bewährt. Danach werden für einzelne Aufgabenbereiche – unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit der jeweiligen kommunalen Gruppen – Durchschnittswerte ermittelt." [Rn 103] „Eine individuelle Betrachtung jeder einzelnen Kommune ist dabei nicht gefordert." [Rn 108]
- „Prozeduralisierungsanforderungen bestehen nicht nur im Vorfeld der gesetzgeberischen Entscheidung, sondern auch im Anschluss hieran. Der Gesetzgeber muss daher den Finanzbedarf der Kommunen nicht nur realitätsgerecht ermitteln und diese Ermittlung **dokumentieren**. Er unterliegt im Hinblick auf einmal getroffene Entscheidungen auch einer Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht, in deren Rahmen er die maßgeblichen Parameter des neuen Ausgleichssystems auf ihre Sachgerechtigkeit zu **überprüfen** und unter Umständen anzupassen hat." [Rn 112]
- Die **Gleichwertigkeit der Aufgaben** von Landes- und kommunaler Ebene verlangt auch eine Beobachtung der Entwicklung der Landesaufgaben und deren Finanzierung [vgl. Rn 63, auch Rn 53 und Rn 107]
- „... die Unterbindung einer rechtswidrigen Haushaltsführung ist ein nach der Landesverfassung auch vor dem Hintergrund der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 49 Abs. 3 LV nicht nur zulässiges, sondern auch gebotenes Ziel der staatlichen **Kommunalaufsicht**." [Rn 106]

39

Bedarfsorientierter KFA in groben Zügen: Ermittlung der Mindestfinanzausstattung (1)

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

1. **Erfassung aller kommunalen Pflichtaufgaben in Form einer Ressortabfrage / Erstellung eines Aufgabenkatalogs**
   - Ressortabfrage wurde vorbereitet und am 29.01.2021 mit Frist 26.02.2021 gestartet
   - Die Rückläufe werden derzeit ausgewertet und danach den KSV zur Prüfung der Vollständigkeit der Aufgabenerfassung übermittelt (Frist 4-6 Wochen)
2. **Zuordnung der im Katalog enthaltenen Aufgaben zu den Produktgruppen der Jahresrechnungsstatistik**
   - Durchschnittsbetrachtung eines Mehr-Jahres-Zeitraums (ab 2014?) zur Glättung von Sondereffekten
   - aktuellstes Datenjahr: derzeit 2018, später 2019
3. **Betrachtung der Kommunen nach Gebietskörperschaftsgruppen**
   - Unterschiedliche Aufgabenzuweisungen
   - Unterschiedliche Größenklassen (nach Einwohnerzahl) ?
   - Vergleichbarmachung der Kommunen untereinander
   - differenzierte Betrachtung / differenziertes Vorgehen im weiteren Verfahren

40

Bedarfsorientierter KFA in groben Zügen: Ermittlung der Mindestfinanzausstattung (2)

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

4. **Ermittlung des Gesamtdefizits für Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben je Gebietskörperschaftsgruppe sowie insgesamt**
   - Betrachtung der einzelnen Produktbereiche/Produktgruppen der Jahresrechnungsstatistik
   - Prüfung der Datenstruktur
   - Vergleichbarmachung der Daten der Kommunen der jeweiligen Gruppe untereinander (Umgang mit Sondereffekten, Investitionen, ausgegliederten Einheiten, Zuweisungen des Landes etc.)
   - Prüfung von produktspezifischen Einnahmenpotentialen
   - Aufteilung der Defizite in Defizite für „Pflichtaufgaben" und für freiwillige Leistungen
   - Plausibilisierung der Ergebnisse anhand von Musterkommunen
   - Konkretisierung der Defizite auf das Defizit einer wirtschaftlich arbeitenden Kommune im Wege eines Korridorverfahrens
5. **Ermittlung und Festlegung eines Zuschlags für freiwillige Aufgaben**
6. **Ermittlung und Abzug der allgemeinen Deckungsmittel**
   - Ist-Daten und Steuerschätzung
   - U.a. Betrachtung der Hebesätze
   - Prüfung von Einnahmepotentialen

41

Bedarfsorientierter KFA in groben Zügen: Ermittlung der Mindestfinanzausstattung (3)

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

7. **Summierung der Defizite der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen**

8. **Hochrechnung des Gesamtdefizits auf das Ausgleichsjahr 2023**

Ergebnis:

Aufgabenadäquate Mindestfinanzausstattung im Ausgleichsjahr 2023, die das Land mit dem KFA zu gewährleisten hat (kommunale Einnahmen + kommunale Einnahmemöglichkeiten + Zuweisungen = Summe der Bedarfe)

42

Bedarfsorientierter KFA in groben Zügen: Beispiel

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

- § 2 Abs. 1 Bestattungsgesetz: „(1) Den Gemeinden obliegt es als **Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung**, Friedhöfe anzulegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht."
- Finanzstatistik: Produktgruppe 553 Friedhofs- und Bestattungswesen
- **Wie viel Prozent der Einnahmen und Ausgaben der Produktgruppe 553 entfallen auf die Pflichtaufgabe, wie viel Prozent auf freiwillige Aufgaben, zum Beispiel auf Friedhofsgärtnereien?**

Das Beispiel soll verdeutlichen, dass eine Schnittstelle zwischen Aufgabenkatalog und Finanzstatistik hergestellt werden muss.

43

KFA-Reform 2023: Weitere Arbeitsfelder

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

- Umgang mit Liquiditätskrediten hochverschuldeter Kommunen
- Das Nebeneinander von grundgesetzlich verlangten Steuerverbundquoten und einer aufgabenorientierten Ermittlung der FAG-Masse muss in Einklang gebracht werden.
- Überprüfung der horizontalen Verteilung des KFA
  - z.B. bedarfsunabhängige SZ A, SZ B1
  - z.B. finanzkraftunabhängige SZ C 1 bis 3
- Fortschreibung bestehender Elemente
  - z.B. Finanzausgleichsumlage
  - z.B. Nivellierungssätze
- Aufgaben der Kommunalaufsicht
- finanzielle Eigenanstrengungen der Kommunen
- Fortführung der Bedarfsermittlung in Zukunft
- Berücksichtigung des Symmetriegebotes
- ...

44

KFA-Reform 2023: Zielsetzungen

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

- Land und Kommunen gestalten den Systemwechsel zu einem bedarfsorientierten KFA gemeinsam
- ergebnisoffener und termingerechter Reformprozess
- konstruktiver und kooperativer Austausch aller Beteiligten, insbesondere auch der kommunalen Praxis
- transparente Dokumentation
- kooperative Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen nach der Reform 2023 zur Fortschreibung des neuen KFA

Ergebnis: ein fairer, sachgerechter und verfassungskonformer KFA

45

E. Schritt 1: Pflichtaufgabenkatalog / Zuordnung zur Jahresrechnungsstatistik

I. Pflichtaufgabenkatalog / Zuordnung zur Jahresrechnungsstatistik

Aufgabenkatalog

46

II. Kritik des Landkreistages

1. Vorgehensweise des Landes ermöglicht keine adäquate Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

- Den kommunalen Spitzenverbänden wurde seitens des Landes mit Nachrichten vom 15.03.2021 und 26.03.2021 der Entwurf eines kommunalen Pflichtaufgabenkataloges zugesandt. Anfang Mai 2021 übermittelten die kommunalen Spitzenverbände dem Land jeweils ihre Änderungs- und Ergänzungswünsche.

- Fünf Monate später, am 07.10.2021, leitete das Land den kommunalen Spitzenverbänden einen überarbeiteten kommunalen Pflichtaufgabenkatalog zu. Neu aufgenommen wurde zudem ohne vorherige Ankündigung eine Zuordnung der Aufgaben zu den Ausgabepositionen der Jahresrechnungsstatistik. Der Aufgabenkatalog wurde bereits in einer gemeinsamen Videokonferenz am 13.10.2021 besprochen. Damit blieb den kommunalen Spitzenverbänden kaum Vorbereitungszeit.

- Das Land teilte den kommunalen Spitzenverbänden mit Blick auf den ursprünglichen Aufgabenkatalog zudem nicht mit:
  - welche Aufgaben neu aufgenommen wurden,
  - welche Aufgaben entfernt wurden,
  - welche Aufgaben zusammengefasst wurden.
  - welche Aufgaben neu unterteilt in den Aufgabenkatalog aufgenommen wurden.

- Die Zuordnung der Aufgaben zur Jahresrechnungsstatistik konnte in der Videokonferenz am 13.10.2021 aus Zeitgründen nicht behandelt werden.

47

2. Inhaltliche Kritik

a. Fehlende Aufgaben im Pflichtaufgabenkatalog, u. a.
- Amtsvormundschaft
- Dorferneuerung
- Trägerschaft Sparkassen

b. Funktions- oder Existenzaufgaben nicht als Pflichtaufgaben anerkannt
- Landrat, Kreisbeigeordnete
- Kreistag, Ausschüsse des Kreistages, sonstige beratende Gremien
- Personalwesen, Organisation
- Finanz- und Kassenwesen
- EDV, damit auch u. E. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

III. Fazit

- Insgesamt sind aber aus Sicht des Landkreistages mit Ausnahme der Funktions- oder Existenzaufgaben die kostenträchtigen Aufgaben- und Ausgabenblöcke erfasst und auch zutreffend der Jahresrechnungsstatistik zugeordnet.

48

F. Schritt 2: Methodik der Bedarfsermittlung

I. Vorab: Zusammenfassung des Landkreistages

1. Formel zur Ermittlung des Mindestfinanzbedarfs

Ermittlung einer Finanzmasse zur Erledigung der Pflicht- und Existenzaufgaben (ohne Investitionstätigkeit)
+ Zuschlag für Investitionstätigkeit
+ Zuschlag für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben
- Abzug allgemeiner Deckungsmittel (Berücksichtigung von Einnahmepotenzialen)

2. Ermittlung einer Finanzmasse zur Erledigung der Pflicht- und Existenzaufgaben (ohne Investitionen)

Addition der Ausgaben in den Produktgruppen der Finanzstatistik, die pflichtige oder Existenzaufgaben enthalten
- Investitionstätigkeit
- Abzug Anteil der Ausgaben für freiwillige Leistungen in diesen Produktgruppen (Schätzung)
- Abzug aufgrund der Anlegung eines Korridorverfahrens

Die Berechnungen erfolgen in vorab gebildeten Aufgabenclustern pro Gebietskörperschaftsgruppe.

49

F. Schritt 2: Methodik der Bedarfsermittlung

II. Folienvortrag des Landes

50

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 Rheinland-Pfalz

- Methodik Bedarfsermittlung -

Facharbeitsgruppen-Sitzung am 20. Oktober 2021

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Agenda

- **Überblick**
- **Grundlagen der Bedarfsermittlung**
  - Welche Daten verwenden wir?
  - Wie sehen die Daten aus?
  - Was ist in den Daten enthalten?
- **Auswertungsebenen / Finanzkennziffern**
- **Vorgehen RP**
  - Zentrale Aspekte
  - Cluster
  - Gebietskörperschaftsgruppen und Untergruppen
  - Wirtschaftlichkeit / Korridorverfahren
- **Ausblick**

Überblick

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

1. **Erfassung aller kommunalen Pflichtaufgaben, Erstellung eines kommunalen Aufgabenkatalogs**

2. **Zuordnung der im Katalog enthaltenen Aufgaben zu den Produktgruppen der Jahresrechnungsstatistik**

3. **Betrachtung der Kommunen nach Gebietskörperschaftsgruppen aufgrund unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmungen**

4. **Ermittlung des Gesamtdefizits für Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung je Gebietskörperschaftsgruppe**
   - Datenanalyse, Sichtung von 105 Produktgruppen (PGr)
   - Korridorverfahren
   - themenbezogene Facharbeitsgruppensitzungen

Überblick

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

5. **Ermittlung und Festlegung eines Zuschlags für freiwillige Aufgaben**
   - Ermittlung des Defizits für freiwillige Aufgaben
   - Prozentualer Anteil der Defizite der PGr mit Pflichtaufgaben
   - Defizite der PGr, die als 100% freiwillig eingestuft werden
   - Festlegung der Höhe des Zuschlags für freiwillige Aufgaben

6. **Ermittlung und Abzug der allgemeinen Deckungsmittel**

7. **Summierung der Defizite der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen**

8. **Hochrechnung des Gesamtdefizits auf das Ausgleichsjahr 2023**

Ergebnis:
Aufgabenadäquate Mindestfinanzausstattung im Ausgleichsjahr 2023

Grundlagen der Bedarfsermittlung

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Welche Daten werden verwendet?

- **Rückgriff auf die Meldedaten der Kommunen zur Jahresrechnungsstatistik**
  - keine Verwendung der aufbereiteten, veröffentlichten Daten der Jahresrechnungsstatistik selbst
  - keine Verwendung der einzelnen Haushaltspläne
  - tatsächlich verbuchte Ein- und Auszahlungen, keine Plandaten
  - Aggregation nach Posten der Finanzrechnung (Haushaltsmuster 16 zu § 45 GemHVO)
  - Salden / Defizite sind vordefiniert
  - sämtliche Ein- und Auszahlungskonten im Datenmaterial
- **Betrachtung der Jahre 2017 - 2019 (vergangenheitsbezogene Betrachtung)**
  - Durchschnittsbetrachtung
  - Jahre davor zu weit weg, insb. wegen veränderter Aufgabenwahrnehmungen
  - Daten 2020 noch nicht verfügbar
- **Einwohner laut Meldedaten (EWOIS)**
- **Rückgriff auf Daten aus weiteren Statistiken für Zwecke der Datenanalyse**

Folie 5

55

Auswertungsebenen, Finanzkennziffern

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Haushaltsmuster 16 zu § 45 GemHVO

F8	Summe der laufenden Erträge/Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	Summe der Posten F 1 bis F 7
F15	Summe der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	Summe der Posten F 9 bis F 14
F16	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit bzw. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	Saldo der Posten F 8 und F 15
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	Saldo der Posten F 17 und F 18
F20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	Summe der Posten F 16 und F 19
F21	außerordentliches Ergebnis	
F22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	
F23	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**Summe der Posten F 20, F 21 und F 22**
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo der Posten F 27 und F 32
F34	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag**	**Summe der Posten F 23 und F 33**

Folie 6

56

Grundlagen der Bedarfsermittlung

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Wie sehen die Meldedaten der Kommunen zur Jahres-rechnungsstatistik aus?

- Gliederung nach der kommunalen Haushaltssystematik
  - 6 Hauptproduktbereiche
  - 29 Produktbereiche
  - 105 Produktgruppen
  - sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungskonten (Kontenklassen 6 und 7)
- riesige Datenmenge (!)

- Grundsatzannahme: Alle statistischen Meldungen der Kommunen sind einheitlich und korrekt vorgenommen worden!

Beispiel PGr 211 einer OG

	211 Grundschulen		
Zeilenbeschriftungen	2017	2018	2019
61442 Lfd.Zuw.v.L	2.525	2.591	2.046
632 BenGeb.wiederk.Beitr	3.668	6.052	5.626
6412 Mieten und Pachten	740	685	600
6627 Versicherungserstatt	284		1.177
7022 Dienstbez.dgl.ArbN	-38.806	-42.487	-43.276
7032 Beitr.z.VersKa ArbN	-2.667	-2.949	-3.045
7042 Beitr.z ges.SV ArbN	-7.786	-8.564	-8.832
706 Personalnebenausz.	-44	-40	-44
709 Pauschalierte LohnSt	-204	-253	-268
722 AZ.f. Energie usw	-19.560	-24.260	-18.730
7231 Unterhaltung GSt usw	-15.057	-25.487	-26.404
7232 Bew. der GSt usw.	-11.965	-11.207	-11.584
7237 Unterh.d. BGA	-654	-338	-86
7238 Geringwertige Geräte	-3.511	-4.200	-4.659
7245 Verbrauchsm. Schulen	-3.835	-1.848	-4.387
72542 KErst. a L	-67	-32	
72543 KErst. a G/GV	-1.677	-612	-318
7614 AZ f.Betreu.d.Bedien	-101	-199	-121
7621 AZ Mieten u Pachten	-1.514	-1.446	-1.374
7624 AZ ür Datenverarb.	-32	-14	-179
763 Geschäftsauszahlung	-2.614	-2.343	-2.635
7641 Versicherungsbeitr.	-1.912	-2.016	-2.093
Gesamtergebnis	-104.789	-118.967	-118.586

Folie 7

57

Grundlagen der Bedarfsermittlung

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Was ist in den Daten enthalten?

- Kernhaushalte sowie doppisch buchende Extrahaushalte und sonstige FEU
  - noch in Umsetzung: Zweckverbände, entsprechend Vorgehen nach Bundesstatistik nach Stimmrechtsanteilen zugeordnet
- Kaufmännisch buchende öffentliche FEU über Gewinn- / Verlustabführungen in Kernhaushalten mit in den Daten enthalten
- sämtliche Ein- u. Auszahlungskonten
- Ein- und Auszahlungen für Pflichtaufgaben / Auftragsangelegenheiten und freiwillige Leistungen
  → Trennung erforderlich
- Einzahlungen des Landes
  - innerhalb des KFA (allgemeine Zuweisungen und Zweckzuweisungen) und
  - außerhalb des KFA

Folie 8

58

Vorgehen RP
zentrale Aspekte bei der Datenanalyse 2017 bis 2019

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

- **Keine Berechnung auf Basis der 6 Hauptproduktbereiche**

- **Keine Berechnung auf Basis der 29 Produktbereiche**
  - kein Vorgehen wie Hessen, dort 16 Produktbereiche analysiert
  - Daten zu feingliedrig
  - unterschiedliches Buchungsverhalten der Kommunen
  - führt zu heterogenen Vergleichsgruppen
- **Zusammenfassung der Produktgruppen durch Bildung von „Clustern"**
  - Cluster enthalten nur PGr mit Pflichtaufgaben (darin enthaltene freiwillige Anteile sind im Schätzungswege herauszurechnen)
  - unterschiedliches Buchungsverhalten der Kommunen wird durch diese Art der Zusammenfassung „neutralisiert"
  - führt zu homogeneren Vergleichsgruppen
  - Ermittlung des Defizits je Cluster je Gebietskörperschaftsgruppe

Folie 9

59

Vorgehen RP
zentrale Aspekte bei der Datenanalyse 2017 bis 2019

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

- **Auswertung Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (laufende Rechnung = F23)**
  - kein Vorgehen wie Hessen, dort Analyse des Finanzmittelfehlbetrags, d.h. Summe aus laufender Rechnung und Investitionstätigkeit (in RP: F34)
  - individuelle Entscheidungen / Priorisierungen der Kommunen zu Investitionen
  - d.h. Trennung lfd. Geschäft (F23) von der Investitionstätigkeit (F33)
  - führt zu homogeneren Vergleichsgruppen
- **Nichtberücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**
  - der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F23) wird um den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen (F22) bereinigt
  - Definition F23 „bereinigt" = F23 abzgl. F22
  - unterschiedliches Buchungsverhalten der Kommunen
  - z.B. Umlegen von Personalausgaben auf Teilhaushalte
  - Verbesserung der Vergleichbarkeit

Folie 10

60

Schrittweise Analyse der Cluster, Festlegung für 105 Produktgruppen

hier: Defizitvolumen in Mio. Euro, Durchschnitt 2017-2019

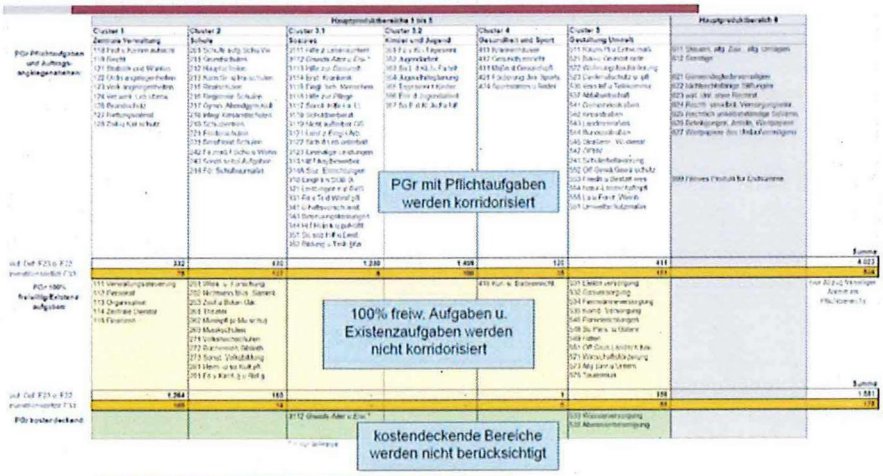

Saldo der Investitionstätigkeit F33: gesonderte Betrachtung

Folie 11

61

Systematik für Gebietskörperschafts-gruppen und Untergruppen

Beispiel mit fiktiven Zahlen!

Werte in Mio. Euro	PrGr laut Aufgaben-katalog	Defizit nur PGr lt. Aufgaben-katalog	Defizit gesamtes Cluster	Anteil Pflicht	Defizite Pflichtbereich vor Korridor	Defizite Pflichtbereich nach Korridor	Änderung durch Korridor
Kreisfreie Städte	361-367	550	550	97%	534	491	8%
Landkreise	361-365	250	300	80%	240	228	5%
Verbands-freie Gemeinden	365, 366	45	60	25%	15	12	21%
Verbands-gemeinden	-	-	180	70%	126	103	18%
Orts-gemeinden	365	55	110	70%	77	68	12%
Gesamt		**900**	**1.200**		**992**	**902**	**9%**

BILDUNG VON UNTERGRUPPEN

Folie 12

62

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Korridorverfahren

Folie 13

63

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Ausblick

Weitere Schritte

- **Besprechung der einzelnen Cluster in Facharbeitsgruppen-Sitzungen**
  - betrifft Jahre 2017 bis 2019
- **Ermittlung und Abzug der allgemeinen Deckungsmittel (inkl. Einnahmepotentiale)**
- **Zuschlag für freiwillige Leistungen**
- **Hochschreibung des Durchschnitts des Gesamtdefizits von 2017 bis 2019 auf das Ausgleichsjahr 2023**
  - betrifft Jahre 2020 bis 2023

Folie 14

64

III. Kritik des Landkreistages

1. Vorgehensweise des Landes

- Der Folienvortrag zur Methodik der Bedarfsermittlung wurde den kommunalen Spitzenverbänden ohne weitere Erläuterung am 15.10.2021 zur Besprechung in einer Arbeitsgruppensitzung vom 20.10.2021 übermittelt. Damit verblieb kaum Vorbereitungszeit.

2. Inhaltliche Kritik

- Maßgeblich für das Land ist die Finanzrechnung. Damit werden Abschreibungen und Rückstellungen, die für einen Haushaltsausgleich erforderlich sind, bei der Ermittlung des bedarfsgerechten Finanzausgleichs nicht berücksichtigt.
- Es ist bislang nicht hinreichend transparent, wie sich der Anteil der freiwilligen Leistungen in den Produktgruppen mit Pflichtaufgaben ermittelt.
- Die ggf. gesonderte Betrachtung der Investitionsfähigkeit ist nichts anderes als ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Notwendig ist eine finanzielle Grundausstattung der Kommunen, die diesen erlaubt, selbständig zu entscheiden, in welcher Höhe sie in welchem Aufgabenbereich investieren.
- Vorbild für die Konkretisierung des kommunalen Defizits im Pflichtaufgabenbereich auf das Defizit einer wirtschaftlich arbeitenden Kommune soll lt. mündlicher Mitteilung in der Arbeitsgruppensitzung am 20.10.2021 das hessische Korridorverfahren sein. In Hessen wurde für jede Aufgabe pro Gebietskörperschaftsgruppe das Gesamtdefizit und daraus abgeleitet ein durchschnittlicher Ausgabebetrag ermittelt. Für den bedarfsgerechten Finanzausgleich wurden nunmehr nur Ausgaben der Kommunen bis zu diesem Durchschnittswert anerkannt (100%). Hatte eine Kommune für die gleiche Aufgabe weniger als der Hälfe dieses Durchschnittswerts ausgegeben, wurde im Gegenzug der Ausgabebetrag auf 50% des Durchschnittswertes hochgesetzt. Ausgaben im Korridor zwischen 50% und 100% wurden vollständig berücksichtigt. **Rechnerisch führt dieses Verfahren zu einem Weniger, da nicht alle Kommunen auf 100% gestellt werden, vielmehr bildet der vormalige Durchschnittswert die maximale Obergrenze.** Der Landkreistag fordert an dieser Stelle einen **alternativen Korridor zwischen 75% und 125%** ein.

65

G. Schritt 3: Betrachtung der Aufgabencluster

I. Fachbereich „Kita / Jugend“

1. Folienvortrag des Landes

66

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 Rheinland-Pfalz

- Fachbereich Kita / Jugend -

Facharbeitsgruppen-Sitzung am 26. Oktober 2021

Folie 1 67

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Im Cluster enthaltene Produktgruppen:

- 361: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 362: Jugendarbeit
- 363: Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe
- 364: Jugendhilfeplanung, soweit nicht anders zugeordnet
- 365: Tageseinrichtungen für Kinder
- 366: Einrichtungen der Jugendarbeit
- 367: Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe

100% freiwillige Produktgruppen, die nicht im Cluster berücksichtigt wurden:

- Keine

Folie 2 68

Größenordnung der Cluster-Defizite, Durchschnitt der Jahre 2017-2019 - Laufende Rechnung -

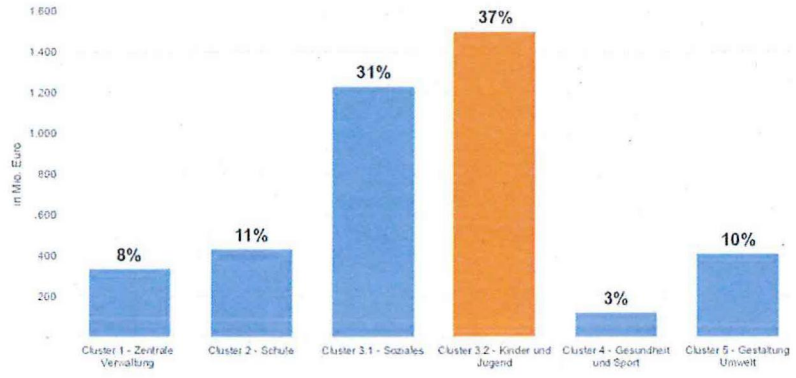

Folie 3

69

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Durchschnitt der Jahre 2017-2019

Defizit der laufenden Rechnung und Investitionsdefizit nach Gebietskörperschaftsgruppen

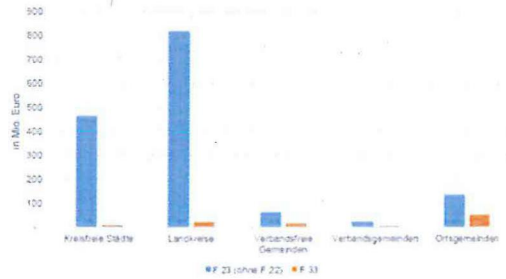

Werte in Mio. Euro	Kreisfreie Städte	Landkreise	Verbandsfreie Gemeinden	Verbands-gemeinden	Orts-gemeinden	Summe
F 23 (ohne F22)	466	820	61	20	133	1.499
F 33	8	21	14	6	51	100

Folie 4

70

Cluster 3.2 - Kinder und Jugend: Durchschnitt der Jahre 2017-2019

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Defizite der Produktgruppen (Gebietskörperschaften insg.)
- laufende Rechnung -

in %

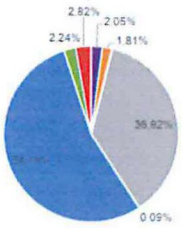

in Mio. Euro

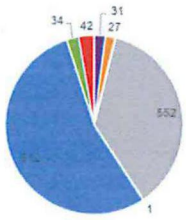

- 361 Fö v Kj i Tageseinr
- 362 Jugendarbeit
- 363 So L d Kj,Ju,Fa hilf
- 364 Jugendhilfeplanung
- 365 Tageseinr f Kinder
- 366 Einr d Jugendarbeit
- 367 So E d Kj,Ju,Fa hilf

Folie 5

71

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Durchschnitt der Jahre 2017-2019

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

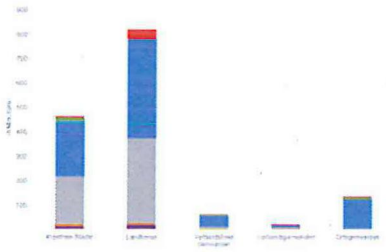

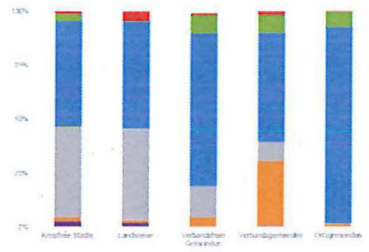

- 361 Fö v Kj i Tageseinr
- 362 Jugendarbeit
- 363 So L d Kj,Ju,Fa hilf
- 364 Jugendhilfeplanung
- 365 Tageseinr f Kinder
- 366 Einr d Jugendarbeit
- 367 So E d Kj,Ju,Fa hilf

Folie 6

72

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Durchschnitt der Jahre 2017-2019

Zentrale Konten(arten) bei den Produktgruppen 363 und 365

PGr 363 Durchschnitt 2017-2019 in Mio. Euro	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich OG	VG	LK
Einzahlungen				
624 Kostenbeteiligung und Erstattung SGB VIII u. a. Jugendhilfe	57	12	-	130
Auszahlungen				
755 Leistungen n. SGB VIII	192	38	0	392
Einzahlungen gesamt	68	42	1	159
Auszahlungen gesamt	262	51	3	506
Gesamtergebnis	**-195**	**-9**	**-2**	**-347**

PGr 365 Durchschnitt 2017-2019 in Mio. Euro	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich OG	VG	LK
Einzahlungen				
61442 Laufende Zuweisungen vom Land	145	29	0	464
61443 Lfd.Zuweisungen von Gemeinden/G.-verbänden	0	389	64	21
Auszahlungen				
702 Dienstbezüge u. dgl.	120	356	58	4
74143 Laufende Zuweisungen an Gemeinden/G.-verbände	0	14	1	480
Einzahlungen gesamt	177	478	74	488
Auszahlungen gesamt	405	641	84	897
Gesamtergebnis	**-228**	**-165**	**-10**	**-409**

Folie 7

73

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Landkreishaushalte
Auszahlungen Kontengruppe 70, 74, 75 (alle Produktgruppen im Cluster 3.2)

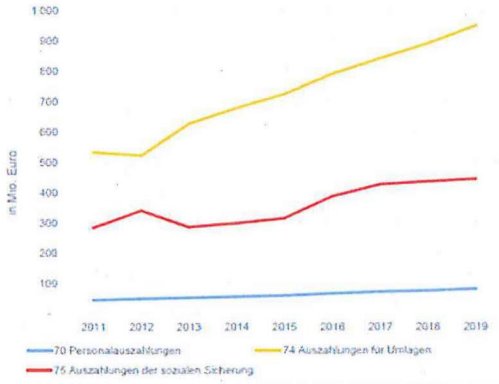

Folie 8

74

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Gemeindehaushalte im Landkreisbereich
Auszahlungen Kontengruppe 70, 72, 74 (alle Produktgruppen im Cluster 3.2)

Folie 9

75

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: laufende Rechnung in Euro je EW, Durchschnitt der Jahre 2017-2019

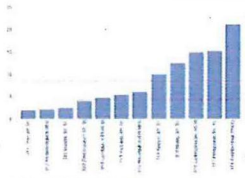

Nur PGr 361:
Faktor Min zu Max 11,82

Aggregation
=
homogener

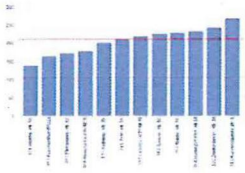

Nur PGr 365:
Faktor Min zu Max 1,94

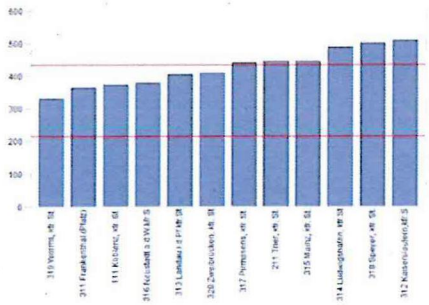

Gesamtes Cluster 3.2:
Faktor Min zu Max: 1,54

Folie 10

76

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Aufgabenkatalog I

lfd. Nr.	Aufgabe	Aufgabenträger							Zuordnung zur	
		kfr St	LK	GKSt	vfr G	VG	OG	BezV	Produkt-bereich	Produkt-gruppe
Sp.	5	11	12	13	14	15	16	17	18	19
109	Aufgaben im Zusammenhang mit den Früherkennungsuntersuchungen nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	x	x	x					36	363
173	Beteiligung des Jugendamtes im Rahmen des Gesamtplans der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	x	x	(X)					36	363
189	Aufgaben nach dem Jugendschutzgesetz	x	x	(X)					36	363
193	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht	x	x	(X)					36	363
194	Kinderschutzdienste als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Misshandlung oder sexueller Gewalt geworden sind	x	x	(X)					36	363
195	Leistungen der Jugendhilfe	x	x	(X)					36	363
				(X) = nur soweit Jugendamt vorhanden						

Folie 11

77

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Aufgabenkatalog II

lfd. Nr.	Aufgabe	Aufgabenträger							Zuordnung zur	
		kfr St	LK	GKSt	vfr G	VG	OG	BezV	Produkt-bereich	Produkt-gruppe
Sp.	5	11	12	13	14	15	16	17	18	19
196	Leistungen der Jugendhilfe	x	x	(X)					36	363
197	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	x	x	(X)					36	363
198	Einrichtung der Jugendämter und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe	x	x	(X)					36	363
200	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	x	x	(X)					36	363
201	Adoptionsvermittungsstellen	x	x	(X)					36	363
202	Adoptionsvermittungsstellen bei internationalen Adoptionen	x	x	(X)					36	363
203	Umsetzung lokaler Netzwerk durch die Jugendämter	x	x	(X)					36	363
204	Schwangerschaftskonfliktberatung	x	x						36	363, 367
				(X) = nur soweit Jugendamt vorhanden						

Folie 12

78

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Aufgabenkatalog III

lfd. Nr.	Aufgabe	Aufgabenträger							Zuordnung zur	
		kfr St	LK	GKSt	vfr G	VG	OG	BezV	Produkt-bereich	Produkt-gruppe
Sp.	5	11	12	13	14	15	16	17	18	19
269	Betriebserlaubnis Kindertagesstätten	x	x						36	365
270	Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (als Schulsozialarbeit) und Jugendhilfeplanung	x	x	(X)					36	362, 363, 364, 366
271	Förderung von Kindern in Kindertagespflege	x	x	(X)					36	361
272	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	x	x	(X)					36	365
273	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	x		x	x		x		36	365

* (X) = nur soweit Jugendamt vorhanden

Zusammenfassung

Produktgruppe	361	362	363	364	365	366	367
Anzahl der Aufgaben	1	1	15	1	3	1	1
Defizit in Mio. Euro	31	27	552	1	812	34	42

Folie 13

79

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend

Aufgabenwahrnehmung (Pflicht) nach Aufgabenkatalog

	Aufgabenträger						
PrGr	kfr St	LK	GKSt	vfr G	VG	OG	BezV
361	X	X	(X)				
362	X	X	(X)				
363	X	X	X				
364	X	X	(X)				
365	X	X	X	X		X	
366	X	X	(X)				
367	X	X					

(X) = nur soweit Jugendamt vorhanden

Folie 14

80

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Durchschnitt der Jahre 2017-2019

Übersicht vor Untergruppenbildung: Bedarf je Gebietskörperschaftsgruppe

Werte in Mio. Euro	PGr laut Aufgaben-katalog	Defizit nur PGr lt. Aufgaben-katalog	Defizit gesamtes Cluster	Anteil Pflicht (noch geschätzt)	Defizite Pflichtbereich vor Korridor	Defizite Pflichtbereich nach Korridor	Änderung
Kreisfreie Städte	361-367	466	466	98%	456	432	5,2%
Landkreise	361-367	820	820	98%	804	772	3,9%
Verbands-freie Gemeinden	365 (361-366)	56	61	94%	57	48	15,9%
Verbands-gemeinden	-	-	20	95%	19	14	29,7%
Orts-gemeinden	365	121	133	95%	126	109	13,4%
Gesamt		**1.463**	**1.499**		**1.462**	**1.376**	**5,9%**

BILDUNG VON UNTERGRUPPEN

Folie 15

81

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Freiwillige Leistungen I

Freiwillige Leistungen (anteilig): Allgemeines zur Methodik

- Die Kommunalaufsichtsbehörden wurden gebeten, bei ausgewählten Gebietskörperschaften die Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen anzufragen (oder anzugeben oder zu schätzen).
- Die Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen (Schätzung) werden ins Verhältnis zu den Zuschussbedarfen insgesamt gesetzt.
- Datengrundlage sind die Ergebnishaushalte 2019.
- Die Abfrage erfolgte nach Produktgruppen, um beim Zuschnitt der Cluster flexibel zu bleiben.

Folie 16

82

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Freiwillige Leistungen II

1. Beispielhafter Auszug aus einer Datenerhebung (Frankenthal)

Produktgruppe	Bezeichnung	Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen 2019 Planung	Jahresergebnis 2019 Planung	Anteil freiw. am Jahresergebnis in Prozent
362	Jugendarbeit	273.156,00 €	958.113,00 €	28,51
363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	491.181,00 €	8.732.860,00 €	5,62
365	Tageseinrichtungen für Kinder	438.638,00 €	9.877.109,00 €	4,44
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00 €		0,00

2. Die Werte der einzelnen PGr werden für das Cluster zusammengefasst

Cluster 3.2	Defizit Finanzrechnung	Anteil der freiwilligen Leistungen am Defizit Ergebnisrechnung	Defizit durch Pflicht-aufgaben	Pflicht-anteil im Cluster
361 Fö.v.Ki.i.Tageseinr.	419.852	0,00%	419.852	
362 Jugendarbeit	1.201.370	28,51%	858.862	
363 So.L.d.Ki.Ju.Fa.hilf	7.213.946	5,62%	6.808.197	
364 Jugendhilfeplanung	34.865	0,00%	34.865	
365 Tageseinr.f.Kinder	7.517.334	4,44%	7.183.493	
366 Einr.d.Jugendarbeit	709.145	0,00%	709.145	
	17.096.512		16.014.413	**93,67%**

	Cluster 3.2
Frankenthal	93,67%
Landau	96,35%
Worms	100,00%
Zweibrücken	100,00%
Durchschnitt	**97,77%**

3. Die Clusterergebnisse der Stichproben-kommunen werden nach EW gewichtet und zu einem durchschnittlichen Pflichtanteil zusammengefasst

4. Ermittlung je Gebietskörperschafts-gruppe und je Cluster

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Methodik der Untergruppenbildung

Kita-Kinder als wichtigster Bedarfsindikator

- Hohe Korrelation
- Untergruppenbildung nach wenigen / vielen Kita-Kindern am Betreuungsort je 100 EW

Besonderheit bei verbandsfreien Gemeinden

- Städte mit eigenem Jugendamt als Sondergruppe

Besonderheit bei Orts- und Verbandsgemeinden

- Wegen unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung gemeinsame Betrachtung erforderlich
- Feinere Untergruppenbildung möglich (4 Untergruppen)

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den kreisfreien Städten

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

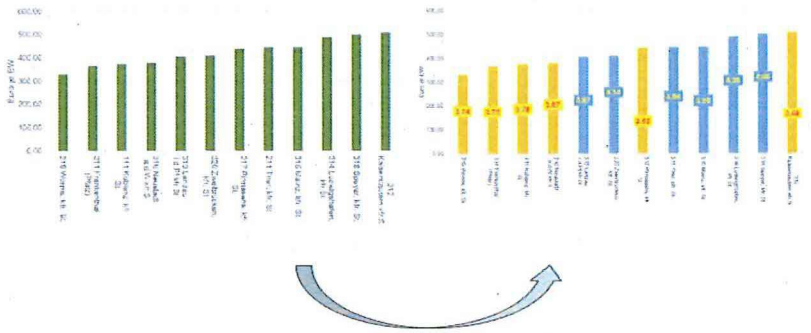

Trennung der Gruppen anhand des Medianwerts (3,91)

Beschriftung: Kita-Kinder je 100 EW
Gelbe Balken: Untergruppe 1 (wenige Kita-Kinder)
Blaue Balken: Untergruppe 2 (viele Kita-Kinder)

Folie 19 · 85

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den kreisfreien Städten

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

	Defizit vor Korridor	Defizit nach Korridor	Änderung	in Prozent
U.-Gruppe 1: Wenige Kinder	178.408.027	166.053.873	12.354.154	6,9%
U.-Gruppe 2: Viele Kinder	287.113.573	279.415.626	7.697.947	2,7%
Gesamt	465.521.600	445.469.499	20.052.101	4,3%
Ohne Untergruppen	465.521.600	441.208.378	24.313.222	5,2%

Werte noch mit Anteil für freiwillige Leistungen

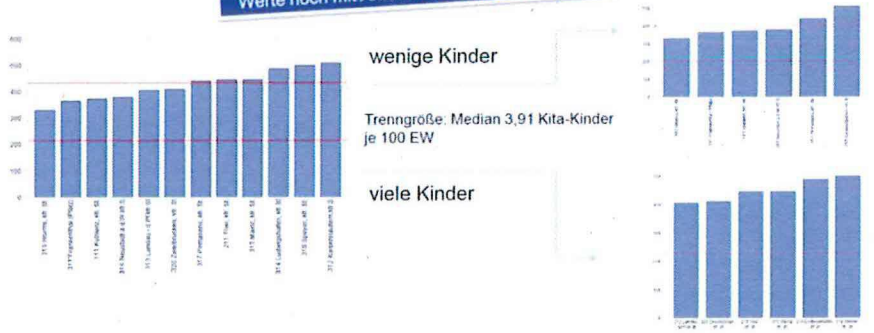

Folie 20 · 86

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den Landkreisen

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

	Defizit vor Korridor	Defizit nach Korridor	Änderung	in Prozent
U.-Gruppe 1: Wenige Kinder	315.751.033	307.532.735	8.218.298	2,6%
U.-Gruppe 2: Viele Kinder	504.323.497	480.735.551	23.587.946	4,7%
Gesamt	**820.074.530**	**788.268.286**	**31.806.244**	**3,9%**
Ohne Untergruppen	**820.074.530**	**788.261.415**	**31.813.115**	**3,9%**

Werte noch mit Anteil für freiwillige Leistungen

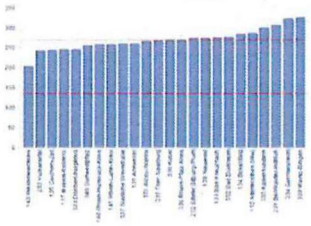

wenige Kinder

Trenngröße: Median 3,75 Kita-Kinder je 100 EW

viele Kinder

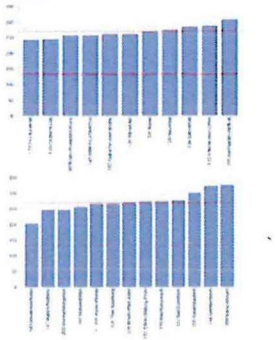

Folie 21

87

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den verbandsfreien Gemeinden

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

Defizit bei Gemeinden mit eigenem Jugendamt setzt sich strukturell anders zusammen

→ Sondergruppe für Gemeinden mit Jugendamt erforderlich

→ Verbleibende Gemeinden werden nach Anzahl der KiTa-Kinder gruppiert

Zusammensetzung des Defizits der laufenden Rechnung bei den verbandsfreien Gemeinden

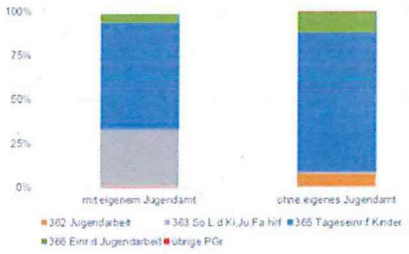

Folie 22

88

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den verbandsfreien Gemeinden

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

	Defizit vor Korridor	Defizit nach Korridor	Änderung	in Prozent
U.-Gruppe 1: mit Jugendamt	25.391.501	22.292.311	3.099.190	12,2%
U.-Gruppe 2: Wenige Kinder	13.884.450	12.953.646	930.804	6,7%
U.-Gruppe 3: Viele Kinder	21.232.266	18.711.973	2.520.293	11,9%
Gesamt	60.508.217	53.957.930	6.550.287	10,8%
Ohne Untergruppen	60.508.217	50.861.320	9.646.897	15,9%

Werte noch mit Anteil für freiwillige Leistungen

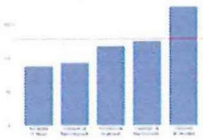

eigenes Jugendamt

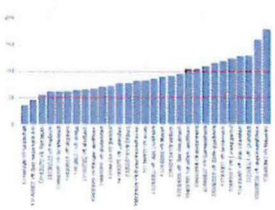

wenige Kinder

Trenngröße: Median 3,99 Kita-Kinder je 100 EW

viele Kinder

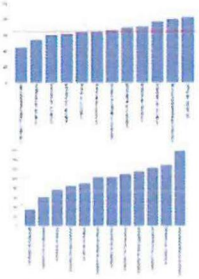

Folie 23

89

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Integrierte Betrachtung bei den Orts- und Verbandsgemeinden

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

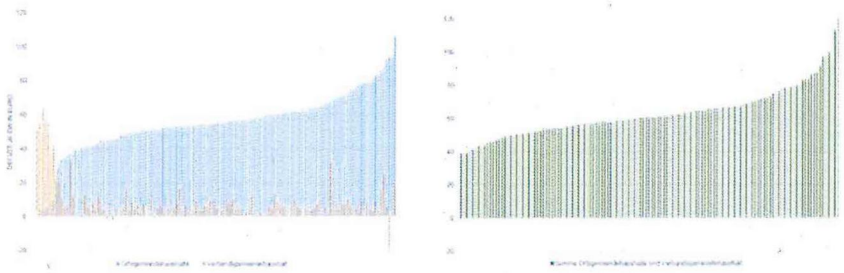

integrierte Betrachtung führt zu vergleichbaren Daten

Folie 24

90

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den Orts- und Verbandsgemeinden

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

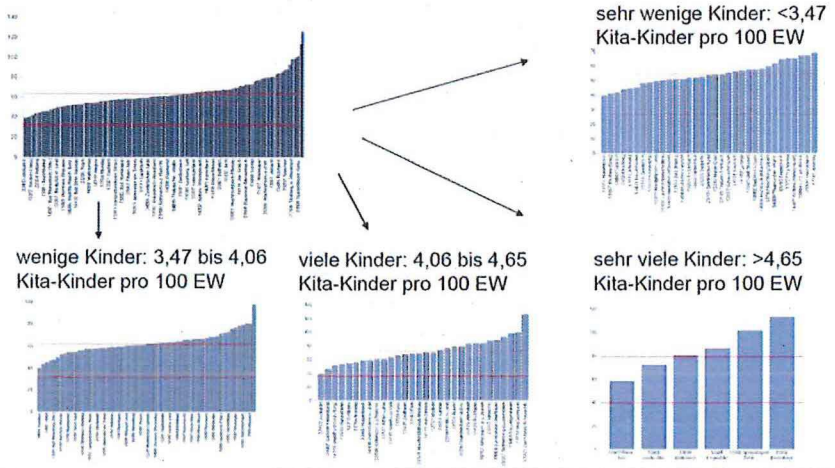

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Untergruppenbildung bei den Orts- und Verbandsgemeinden

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
MINISTERIUM DER FINANZEN

	Defizit vor Korridor	Defizit nach Korridor	Änderung	in Prozent
U.-Gruppe 1: Sehr wenige Kinder	31.402.151	29.755.375	1.646.776	5,2%
U.-Gruppe 2: Wenige Kinder	69.340.679	65.705.940	3.634.739	5,2%
U.-Gruppe 3: Viele Kinder	41.412.049	37.422.236	3.989.813	9,6%
U.-Gruppe 4: Sehr viele Kinder	11.172.968	10.039.160	1.133.808	10,1%
Gesamt	**153.327.847**	**142.922.711**	**10.405.136**	**6,8%**
Ohne Untergruppen	**153.327.847**	**141.133.114**	**12.194.733**	**8,0%**
Getrennte Betrachtung				
Verbandsgemeinden	20.486.108	14.403.550	6.082.558	29,7%
Ortsgemeinden	132.841.738	115.012.299	17.829.439	13,4%
Gesamt	**153.327.846**	**129.415.849**	**23.911.997**	**15,6%**

Werte noch mit Anteil für freiwillige Leistungen

Cluster 3.2 – Kinder und Jugend: Durchschnitt der Jahre 2017-2019

Übersicht nach Untergruppenbildung: Bedarf je Gebietskörperschaftsgruppe

Werte in Mio Euro	PGr laut Aufgaben-katalog	Defizit nur PGr lt. Aufgaben-katalog	Defizit gesamtes Cluster	Anteil Pflicht (noch geschätzt)	Defizite Pflichtbereich vor Korridor	vor Untergruppenbildung Defizite Pflichtbereich nach Korridor	Änderung	nach Untergruppenbildung Defizite Pflichtbereich nach Korridor	Änderung
Kreisfreie Städte	361-367	466	466	98%	456	432	5,2%	437	4,3%
Landkreise	361-367	820	820	98%	804	772	3,9%	772	3,9%
Verbands-freie Gemeinden	365 (361-366)	47	61	94%	57	48	15,9%	51	10,8%
Verbands-gemeinden	-	-	20	95%	19	14	29,7%		
Orts-gemeinden	365	121	133	95%	126	109	13,4%		
Summe VG+OG			153	95%	146	123	15,6%	136	6,8%
Gesamt		**1.463**	**1.499**		**1.462**	**1.376**	**5,9%**	**1.396**	**4,6%**

Folie 27

93

2. Kritik des Landkreistages

a. Vorgehensweise des Landes

- Der Folienvortrag des Landes wurde den kommunalen Spitzenverbänden ohne weitere Erläuterung am 22.10.2021 zur Besprechung in einer Videokonferenz am 26.10.2021 vorgelegt. Erneut verblieb kaum Vorbereitungszeit.

b. Inhaltliche Kritik

- Ausgaben für Kinder und Jugendliche sollten nicht „korridorisiert" werden, da ansonsten die Gefahr droht, dass der bisherige Standard der Aufgabenerfüllung nicht aufrechterhalten werden kann.
- Es ist systemwidrig, die Bedarfsberechnung (kameral) nach der Finanzrechnung durchzuführen, aber den Anteil der in den Produktgruppen enthaltenen und damit herauszurechnenden freiwilligen Leistungen dem doppischen Ergebnishaushalt zu entnehmen.
- Probeberechnungen mit Blick auf die Bildung anderer Untergruppen wurden nicht vorgelegt.
- Es ist sicherzustellen, dass bei den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Erstattungsleistungen der Landkreise bedarfserhöhend anerkannt werden.

II. Fachbereich „Soziales"
III. Fachbereich „Innere Verwaltung"
⋮

94

H. Anstehende weitere Schritte

- Besprechung der weiteren Aufgabencluster
- Ermittlung des Gesamtdefizits (Addition der Defizite in den gebildeten Aufgabenclustern pro Gebietskörperschaftsgruppe).
- Im jeweiligen Aufgabencluster: Abzug eines Anteils für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben im jeweiligen Aufgabencluster.
- Im jeweiligen Aufgabencluster: Konkretisierung auf das Defizit einer wirtschaftlich arbeitenden Kommune im Wege des sog. **Korridorverfahrens** (vgl. Folie 65).
- Ermittlung und Festlegung eines Zuschlags für freiwillige Aufgaben.
- Ggf. Ermittlung und Festlegung eines Zuschlags für Investitionstätigkeiten.
- Abzug der allgemeinen Deckungsmittel, dabei Berücksichtigung von Einnahmepotenzialen (Realsteuerhebesätze? Umlagesätze?).
- Hochrechnung des Gesamtdefizits auf das Ausgleichsjahr 2023: Frage der Berücksichtigung von Ausgabelasten, die noch nicht in der Jahresrechnungsstatistik abgebildet sind (KiTaG, NVG, AGBTHG).

95

I. Wissenschaftliche Begleitung

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 30.04.2021 Prof. Lenk, Universität Leipzig, als wissenschaftlichen Begleiter beauftragt.

Leistungsumfang:

- Wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Kommunalverbände in Rheinland-Pfalz im Gesetzgebungsprozess zum rheinland-pfälzischen LFAG,
- begleitende Begutachtung und methodische Beratung zu relevanten Unterlagen im Prozess,
- Analyse bestehender Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich (Vorbildfunktion alternativer Ansätze),
- Beratung zum Gesetzentwurf: Einschätzung der wissenschaftlichen Tragfähigkeit der Ansätze und der rechnerischen Ergebnisse,
- Plausibilitätsabgleich mit Rechnungshofberichten und ähnlichen Quellen,
- „Sparrings-Partner" für interne Beratungen,
- Inhaltliche Unterstützung bei Stellungnahmen, Positionspapieren und dergleichen sowie
- 3 bis 4 gemeinsame Workshops, digital, ggf. vor Ort.

96

J. Zeitleiste

14.02.2012	Der Verfassungsgerichtshof (VGH) erklärt die Vorschriften zum vertikalen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) in §§ 5-13 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) als nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung (LV). Dem Gesetzgeber wird aufgetragen, bis spätestens 01.01.2014 eine verfassungskonforme Neuregelung vorzulegen.
01.01.2014	Inkrafttretens des neuen LFAG. Die Finanzausgleichsmasse wird effektiv um 50 Mio. € erhöht, die Schlüsselzuweisungen C1 und C2 eingeführt.
30.10.2015	Zurückweisung der Normenkontrollanträge verschiedener Gebietskörperschaften, u. a. des Landkreises Südliche Weinstraße, gegen das LFAG 2014 durch den VGH.
30.05.2016	Der Landkreis Kaiserslautern legt gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2015 Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. ein, die Stadt Pirmasens ist vor dem gleichen Gericht wegen Klagen gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2014 und 2015 anhängig.
01.01.2018	Inkrafttreten des LFAG 2018. Schwerpunkt der Novelle ist die Einführung der Schlüsselzuweisungen C3.
13.05.2019	Vorlage des LFAG 2014 beim VGH durch das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W.. Das VG moniert eine Verletzung verfahrensrechtlicher Anforderungen an die Aufstellung des KFA, die (unzureichende) Höhe des KFA sowie dessen Verteilungswirkung zwischen den Gebietskörperschaften.
14.10.2019	Kommunalverfassungsbeschwerden des Landkreises Kaiserslautern sowie der Stadt Pirmasens wegen des LFAG 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht.

97

11.11.2020	Mündliche Verhandlung der Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d.W. vor dem VGH.
16.12.2020	Urteil des VGH: Die Vorschriften zum vertikalen und horizontalen Finanzausgleich im §§ 5-18 LFAG sind nicht vereinbar mit Art. 49 Abs. 6 LV. Dem Gesetzgeber wird aufgetragen, bis 31.12.2022 einen neuen KFA vorzulegen (näheres unter B.)
12.02.2021	Erstes Gespräch zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zur notwendigen Neuaufstellung des KFA (KFA-Reform 2023).
18.02.2021	Übermittlung einer Kommentierung des Urteils durch das Land an die kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Ergänzung dieser Kommentierungen.
03.03.2021	Zweites Gespräch zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zur KFA-Reform 2023. Das Land stellt seine Überlegungen zur Neuaufstellung sowie den vorgesehenen zeitlichen Fahrplan vor.
15.03.2021	Übermittlung eines ersten Teils vom Land ermittelter kommunaler Pflichtaufgaben an die kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Änderung und Ergänzung.
26.03.2021	Übermittlung des zweiten Teils des sog. Pflichtaufgabenkatalogs.
30.03.2021	Die kommunalen Spitzenverbände übersenden dem Land ihre Anmerkungen zum Urteil. Deutlich wird, dass in zentralen Punkten ein Dissens im Verständnis des Urteils besteht.
30.04.2021	Die kommunalen Spitzenverbände beauftragen Prof. Lenk, Universität Leipzig, als gemeinsamen wissenschaftlichen Begleiter.
07.05.2021	Die kommunalen Spitzenverbände leiten dem Land ihre Änderungen und Ergänzungen zum Pflichtaufgabenkatalog des Landes zu.

98

25.05.2021	Drittes Gespräch zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden, mit dem Ziel, ein einheitliches Verständnis des Urteils zu erreichen. In zentralen Punkten bleiben jedoch unterschiedliche Auffassungen bestehen. Konsens und Dissens sollen in die Gesetzesmaterialien des geänderten LFAG aufgenommen werden.
24.09.2021	Verständigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auf Termine für weitere Arbeitsgruppensitzungen
28.09.2021	Einladung des Landes zu Arbeitsgruppensitzungen am 13.10.2021, 20.10.2021, 26.10.2021, 03.11.2021, 05.11.2021, 10.11.2021, 23.11.2021, 25.11.2021.
04.10.2021	Freischaltung einer Homepage des Landes zur KFA-Reform, www.kfa-reform.rlp.de
05.10.2021	Themenbeitrag „Landkreise: Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht" des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. Die Landkreise werden aufgefordert, die Kreisumlage soweit als möglich auszuschöpfen, um Haushaltsdefizite zu vermeiden. Gleichzeitig sollen die Kommunalaufsichtsbehörden bei den Kreisverwaltungen Einnahmeverbesserungen im gemeindlichen Raum durchsetzen. Hierzu könnten sie auch von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) angewiesen werden.
07.10.2021	Übersendung der Unterlagen zur Arbeitsgruppensitzung über Pflichtaufgabenkatalog und Zuordnung der Aufgaben zur Jahresrechnungsstatistik
13.10.2021	Durchführung der Arbeitsgruppensitzung
15.10.2021	Übersendung der Unterlagen zur Arbeitsgruppensitzung über die Methodik der Bedarfsermittlung
20.10.2021	Durchführung der Arbeitsgruppensitzung
22.10.2021	Übersendung der Unterlagen zur Arbeitsgruppensitzung im Fachbereich „Kita / Jugend"
26.10.2021	Durchführung der Arbeitsgruppensitzung

99

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

100

TOP 3 Vorstellung des Klimaschutzmanagers sowie des Strukturlotsin des Landkreises Kaiserslautern

Herr Landrat Leßmeister begrüßt zunächst die beiden neu in den Dienst des Landkreises getretenen Mitarbeiter.

Eine persönliche Vorstellung der Strukturlotsin Frau Lena Hoim sowie des Klimaschutzmanagers des Landkreises Kaiserslautern Herrn Felix Herrmann unter Angabe der Personalien sowie des bisherigen Werdeganges folgen.

TOP 4 Sachstandsbericht Corona-Pandemie

Herr Landrat Leßmeister gibt den Gremienmitgliedern einen Überblick hinsichtlich der aktuellen Pandemielage.

Seit der vorangegangenen Berichterstattung haben sich keine grundlegenden organisatorischen Änderungen innerhalb der Verwaltung ergeben. Das Verwaltungsgebäude ist unter den regulären Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zugänglich. Auch das Gesundheitsamt findet weiterhin ausschließlich im Wochenbetrieb statt.

Für die Teilnahme an Gremiensitzungen des Landkreises gilt die 3G-Regel.

Die notwendig werdenden PCR-Testungen werden seit 1. Juli 2021 durch das Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern bei derzeit i. d. R. täglich ca. 15 – 30 Testungen übernommen. Nähere Informationen zu rheinlandpfalzweit aktuell eingerichteten und geöffneten Teststellen, können unter der Internetadresse „Testen rlp.de", abgerufen werden.

Weiterhin ergeht wiederholt der Hinweis auf die Schließung des Impfzentrums Kaiserslautern; allerdings steht die Infrastruktur weiterhin bis 31.12.2021 in Bereitschaft. Notwendige Impfungen übernehmen die Hausärzte bzw. werden auch durch den Impfbus RLP durchgeführt.

Der Vorsitzende informiert hinsichtlich des zweiwöchigen Impfmonitorings für den Landkreis sowie über die Corona-Wochenberichterstattung des Gesundheitsamtes. Zudem wird der Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (KW 43/2021) anbei zur Verfügung gestellt.

Abschließend gibt der Vorsitzende ausführliche Hinweise zu den anstehenden **Auffrischungsimpfungen.** Er verweist hierzu auf den Beschluss der Gesundheitsministerinnen- und Gesundheitsministerkonferenz (GMK).
Demnach kommen Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- u. Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe; Pflegebedürftige in ihrer eigenen Häuslichkeit sowie Personen mit einer (schweren) Immunschwäche oder Immunsuppression; Menschen ab 80 Jahren sowie Menschen ab 60 Jahren nach individueller Abwägung und ärztlicher Beratung; das Personal, welches regelmäßig in Kontakt mit infektiösen Menschen steht, zum Beispiel in medizinischen Einrichtungen oder Pflegeeinrichtungen; enge Haushaltskontaktpersonen von Personen mit schweren Immunschwächen; Personen, die mit dem Impfstoff Janssen® v. Johnson & Johnson geimpft wurden; Personen, die ihre vollständige Impfserie mit dem Impfstoff Vaxzevria® von Ast-raZeneca bekommen haben; Personen, die nach einer Coronavirus-Infektion eine Impfdosis eines Vektor-Impfstoffs erhalten haben.
Bezüglich der Altersgruppen empfiehlt die STIKO Auffrischungsimpfungen für Personen ab 70 Jahren.

Alle genannten Auffrischungsimpfungen beziehungsweise zusätzlichen Impfungen werden mit einer einmaligen Impfstoffdosis mit einem der beiden mRNA-Impfstoffe (Comirnaty® oder Spikevax®) durchgeführt, unabhängig davon, mit welchem Impfstoff die erste Impfserie durchgeführt wurde. Bei mRNA-Impfstoffen soll möglichst der bei der Grundimmunisierung verwendete Impfstoff zur Anwendung kommen.
Eine Auffrischungsimpfung wird frühestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie durchgeführt. Ausnahmen gelten für Personen, die ihre Grundimmunisierung mit dem Impfstoff Janssen® von Johnson & Johnson erhalten haben sowie für Personen mit einer schweren Immunsuppression. Beiden Personengruppen wird die Auffrischungs-impfung be-

ziehungsweise Optimierung der Grundimmunisierung bereits ab der 4. Woche nach der ersten abgeschlossenen Impfserie angeboten.

Terminvergaben für Personen, die die Zweitimpfung beim Hausarzt erhalten sollen und keinen Hausarzt haben, sind über die Nr. der KAV (Tel. 116117) möglich.

Es ergeht abschließend aktuell die Information über die landesweit geplante Verdopplung der Einsätze der Impfbusse.

Ein kurzer Austausch der Mitglieder schließt sich hierzu an.

Das Gremium nimmt die ausführlichen Darstellungen zur Kenntnis.

Reporting - Übersicht

25.10.2021

IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-impfung*
Rheinland-Pfalz insgesamt	**5.435.902**	2.703.926	2.644.549	87.427
Indikation nach Beruf	617.633	321.289	296.344	
Indikation nach Alter	550.190	281.029	269.161	
Medizinische Indikation	186.459	98.851	87.608	
Indikation nach "Bewohner Pflegeheim"	88.925	46.485	42.440	
Meldung durch KV RLP	2.268.862	1.058.955	1.143.094	66.813
Sonstige	1.723.833	897.317	805.902	20.614
Krankenhäuser	**109.599**	56.705	51.094	1.800
Pflegeeinrichtungen	**162.866**	84.544	77.507	815
Mitarbeiter	73.199	37.901	35.298	
Bewohner	80.345	41.921	38.424	
Sonstige	9.322	4.722	3.785	815
Eingliederungshilfe	**71.344**	37.107	34.237	0
Mitarbeiter	24.690	13.036	11.654	
Bewohner	22.276	11.598	10.678	
Sonstige	24.378	12.473	11.905	0
KV RLP	**2.268.862**	1.058.955	1.143.094	66.813
Impfzentren	**2.629.818**	1.347.629	1.267.851	14.338
Indikation nach Beruf	438.600	224.692	213.908	
Indikation nach Alter	538.782	274.762	264.020	
Medizinische Indikation	146.218	76.218	70.000	
Indikation nach "Bewohner Pflegeheim"	7.512	3.831	3.681	
Sonstige	1.498.706	768.126	716.242	14.338
Betriebsarztimpfungen	**68.663**	35.618	33.002	43

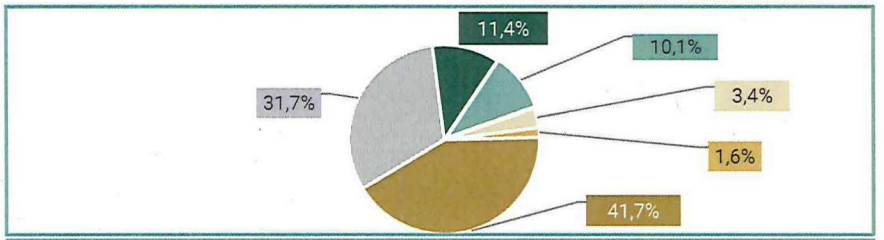

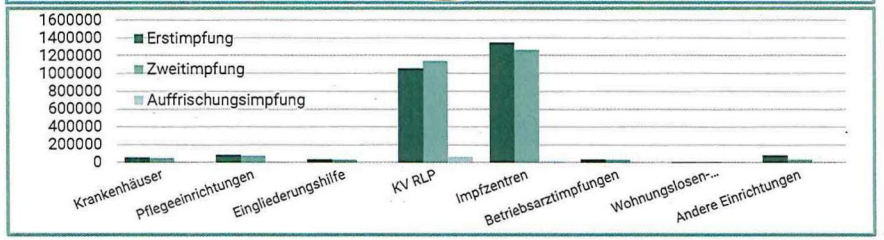

	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-impfung**
Wohnungslosen-hilfe	**2.751**	2.432	253	66
Mitarbeiter	266	239	27	
Bewohner	2.126	1.930	196	
Sonstige	359	263	30	66
Andere Einrichtungen	**121.999**	80.936	37.511	3.552
	3.189	1.732	1.457	
	4.779	2.760	2.019	
Kategorien siehe links	6.121	3.232	2.889	
	989	597	392	
	106.921	72.615	30.754	3.552

IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

Stand insgesamt: Anzahl verabreichter Impfungen, täglich und kumulativ

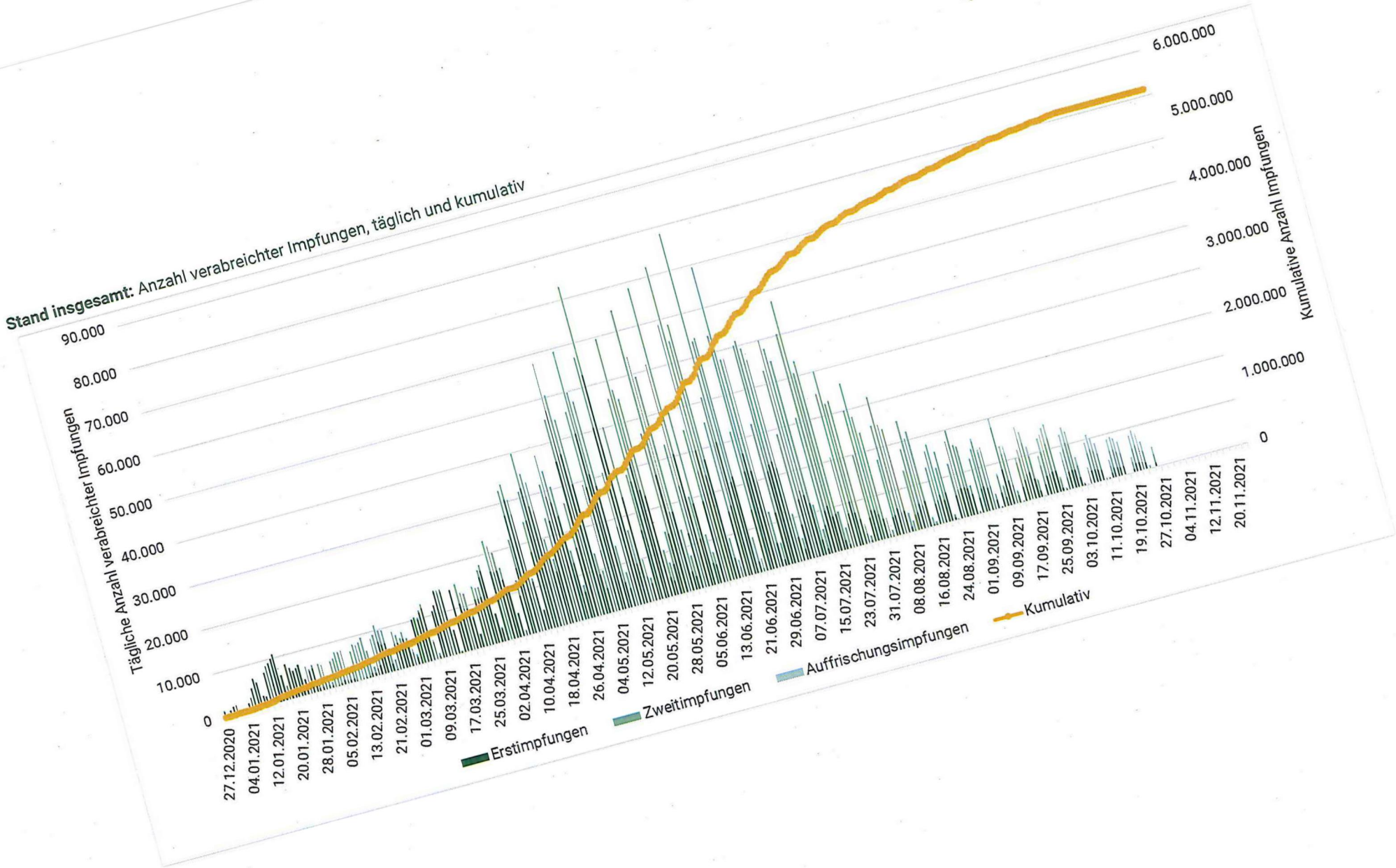

IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

Impfzentrum
Kaiserslautern

25.10.2021

Anzahl durchgeführter Impfungen im Impfzentrum Kaiserslautern

Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung
132.190	**67.103**	**64.387**
davon wohnhaft außerhalb RLP		
1.035	535	491
davon ohne GKZ Angabe*		
246	129	117

*z.B. Personen mit Wohnort außerhalb Deutschland

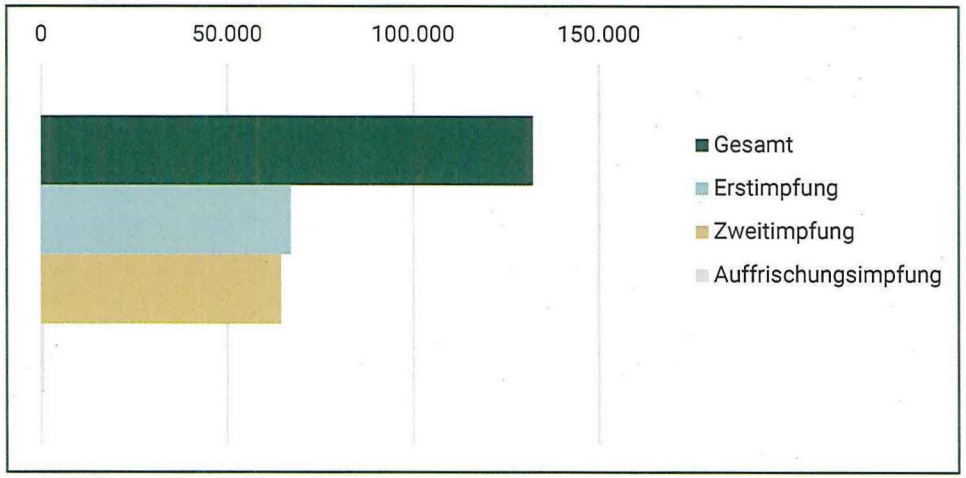

Impflinge unter 18 Jahren

u18 Gesamt	u18 Erstimpfung	u18 Zweitimpfung
2.779	1.454	1.325

Auffrischungsimpfung

Gesamt
700

IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

25.10.2021

Landkreis / kreisfreie Stadt
Kaiserslautern (Stadt)

Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort*
Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-impfung
Insgesamt	**40.318**	**36.352**	**535**
BioNTech	24.605	25.311	533
Moderna	7.801	8.492	2
AstraZeneca	6.663	2.549	0
Johnson &Johnson	1.249	-	0

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

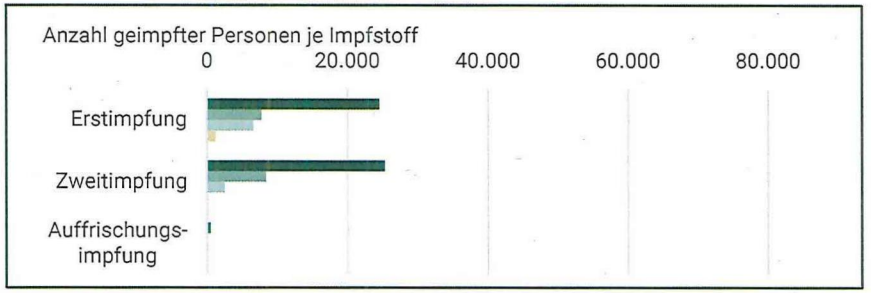

Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort*
Kaiserslautern (Stadt)

Einrichtungsart	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-impfung
Pflegeheime	1.674	1.464	0
EGH	650	582	0
Wohnungslosenhilfen	41	1	0
Krankenhäuser	1.219	1.109	3
Impfzentrum	31.814	30.340	446
Andere Einrichtungen	4.920	2.856	86

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

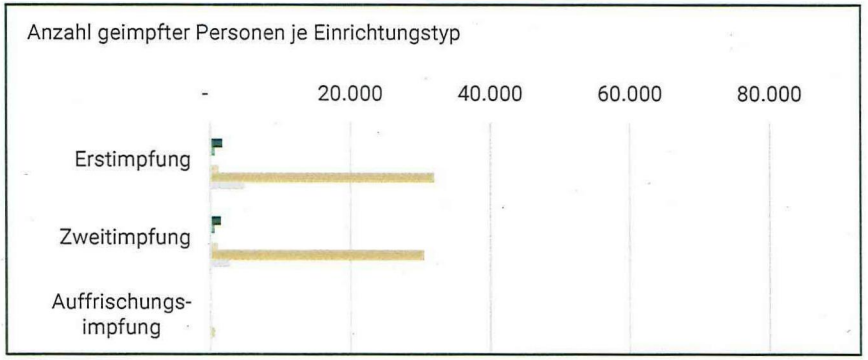

Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort
Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs-impfung
KV RLP	22.095	22.893	1.115

Achtung: Die KV übermittelt die Anzahl der duchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:
Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).
Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).
Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

Landkreis / kreisfreie Stadt

Kaiserslautern (Stadt)

25.10.2021

IMPFDOKUMENTATION Rheinland-Pfalz

Impfquote je Landkreis*

Kaiserslautern (Stadt)

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
69,87%	68,31%

**Quelle: STALA

** Bevölkerungszahl Landkreis:		99.662
	davon < 12 Jahre:	10.338
	davon > 12 Jahre:	89.324
** Bevölkerungszahl Rheinland-Pfalz:		4.098.391
	davon < 12 Jahre:	449.865
	davon > 12 Jahre:	3.648.526

Impfquote in Rheinland-Pfalz*

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
74,11%	74,41%

Die Impfquote beschreibt den Anteil der Geimpften an der Bevölkerung, die über 12 Jahre alt ist, je Landkreis.

*inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Impfort=Wohnort des Impflinges

Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort*

Kaiserslautern (Stadt)

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote**	Zweitimpfung Quote**	vollständige Impfung Quote**	Auffrischungs-impfung
12 - 15 Jahre	554	392	404	17,92%	12,68%	13,07%	0
16 - 17 Jahre	418	303	318	26,36%	19,10%	20,05%	1
18 - 24 Jahre	4.304	3.714	3.985	42,02%	36,26%	38,91%	14
25 - 29 Jahre	4.117	3.591	3.827	44,07%	38,44%	40,97%	14
30 - 34 Jahre	2.933	2.533	2.730	39,25%	33,90%	36,54%	15
35 - 39 Jahre	2.294	1.953	2.097	38,86%	33,08%	35,52%	12
40 - 44 Jahre	2.162	1.895	2.030	41,94%	36,76%	39,38%	6
45 - 49 Jahre	2.285	2.073	2.195	44,25%	40,14%	42,51%	14
50 - 54 Jahre	2.982	2.735	2.859	44,25%	40,58%	42,42%	24
55 - 59 Jahre	3.337	3.114	3.247	45,02%	42,01%	43,80%	19
60 - 64 Jahre	2.956	2.691	2.826	44,60%	40,60%	42,64%	15
65 - 69 Jahre	2.291	2.071	2.178	40,36%	36,49%	38,37%	9
70 - 74 Jahre	2.586	2.477	2.515	58,84%	56,36%	57,22%	9
75 - 79 Jahre	2.171	2.071	2.101	55,98%	53,40%	54,18%	11
80 - 84 Jahre	2.905	2.819	2.856	76,85%	74,58%	75,56%	239
85 - 89 Jahre	1.380	1.315	1.340	74,47%	70,97%	72,32%	99
über 90 Jahre	643	605	617	63,92%	60,14%	61,33%	34

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

**Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:
Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).
Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).
Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

25.10.2021

Landkreis / kreisfreie Stadt
Kaiserslautern

Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort*
Kaiserslautern

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-impfung
Insgesamt	**43.375**	**38.459**	**385**
BioNTech	24.482	26.425	374
Moderna	8.005	8.365	7
AstraZeneca	9.206	3.669	3
Johnson &Johnson	1.682	-	1

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

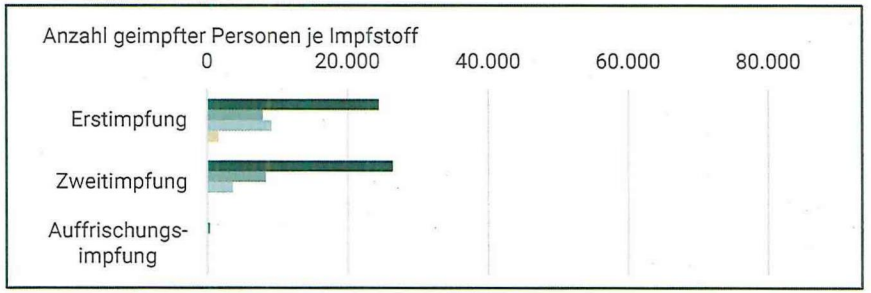

Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort*
Kaiserslautern

Einrichtungsart	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs-impfung
Pflegeheime	1.672	1.516	5
EGH	775	680	0
Wohnungslosenhilfen	2	0	0
Krankenhäuser	855	774	4
Impfzentrum	34.967	33.780	226
Andere Einrichtungen	5.104	1.709	150

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

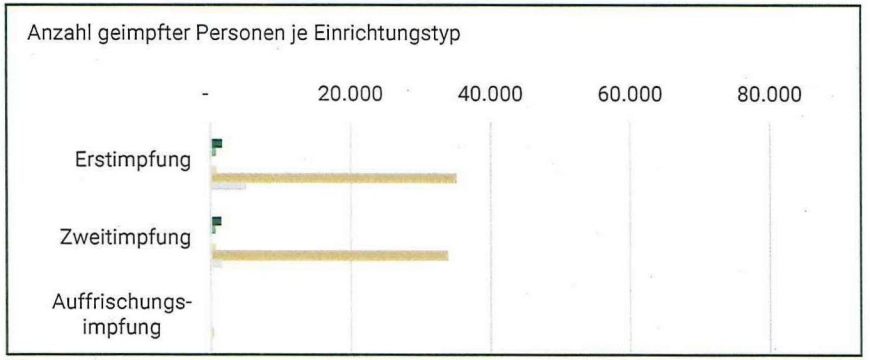

Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort
Kaiserslautern

	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs-impfung
KV RLP	25.872	27.965	1.649

Achtung: Die KV übermittelt die Anzahl der duchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:
Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).
Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).
Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

Landkreis / kreisfreie Stadt
Kaiserslautern

25.10.2021

IMPFDOKUMENTATION Rheinland-Pfalz

Impfquote je Landkreis*
Kaiserslautern

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
74,20%	73,38%

**Quelle: STALA

** Bevölkerungszahl Landkreis:	106.320
davon < 12 Jahre:	12.994
davon > 12 Jahre:	93.326
** Bevölkerungszahl Rheinland-Pfalz:	4.098.391
davon < 12 Jahre:	449.865
davon > 12 Jahre:	3.648.526

Impfquote in Rheinland-Pfalz*

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
74,11%	74,41%

Die Impfquote beschreibt den Anteil der Geimpften an der Bevölkerung, die über 12 Jahre alt ist, je Landkreis.

*inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Impfort=Wohnort des Impflinges

Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort*
Kaiserslautern

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote**	Zweitimpfung Quote**	vollständige Impfung Quote**	Auffrischungs-impfung
12 - 15 Jahre	696	485	493	17,26%	12,03%	12,22%	0
16 - 17 Jahre	545	434	445	26,49%	21,10%	21,63%	0
18 - 24 Jahre	3.009	2.600	2.791	41,90%	36,20%	38,86%	16
25 - 29 Jahre	2.151	1.877	2.029	40,55%	35,38%	38,25%	16
30 - 34 Jahre	2.528	2.167	2.339	40,33%	34,57%	37,31%	16
35 - 39 Jahre	2.654	2.223	2.431	42,06%	35,23%	38,53%	11
40 - 44 Jahre	2.657	2.272	2.470	43,37%	37,08%	40,31%	22
45 - 49 Jahre	2.736	2.385	2.552	44,16%	38,49%	41,19%	16
50 - 54 Jahre	3.874	3.385	3.630	47,09%	41,15%	44,13%	23
55 - 59 Jahre	4.574	3.872	4.209	48,86%	41,36%	44,96%	20
60 - 64 Jahre	4.113	3.547	3.802	48,10%	41,48%	44,46%	16
65 - 69 Jahre	2.971	2.726	2.794	41,24%	37,83%	38,78%	4
70 - 74 Jahre	3.155	3.048	3.064	61,60%	59,51%	59,82%	6
75 - 79 Jahre	2.229	2.131	2.148	55,95%	53,49%	53,92%	4
80 - 84 Jahre	3.373	3.295	3.305	78,53%	76,72%	76,95%	143
85 - 89 Jahre	1.451	1.400	1.403	70,92%	68,43%	68,57%	59
über 90 Jahre	658	612	614	62,31%	57,95%	58,14%	13

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

**Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:
Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).
Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).
Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

RheinlandPfalz
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

COVID-19

Wochenbericht des **Landesuntersuchungsamtes** Rheinland-Pfalz

KW 43/2021

Herausgeber:
Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 0261/9149-0
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de
Internet: www.lua.rlp.de

Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Kranheiten (§ 6 IfSG) bzw. Nachweise von Infektions-Erregern (§7 IfSG), die in den letzten 24 Stunden durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt*innen, Leiter*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet, analysiert und bewerter diese Daten täglich bevor diese an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter übermittelt werden. So entstehen aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskranheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die zum Auswertezeitpunkt übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung von Datenständen und damit eine Übertragung von Fehlern findet nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle and das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über den gleichen Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschieden in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetzt als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller" = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Prorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter www.lua.rlp.de. Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Recherchearbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter:	4
Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz:	5
Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung (Intensivstation), 2021 (A) bzw. der letzten 8 Kalenderwochen (B):	6

In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter:

Kreis/Stadt, Stand 27.10.2021	Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Meldedatum in den letzten 7 Tagen															Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Sterbedatum in den letzten 28 Tagen[A]						Kreis/Stadt
	SARS-CoV-2 Infektionen (PCR-pos.)							Hospitalisiert SARS-CoV-2-PCR*		...davon aufgrund von COVID-19[B]						Verstorben SARS-CoV-2-PCR*	...davon aufgrund von COVID-19[B,C]					
	N	Inzidenz pro 100.000 EW[C]						N	/100.000 EW (+USAF[E])	N	Indzidenz /100.000 EW[C]					N	N	0-11J. N	12-19J. N	20-59J. N	≥ 60J. N	
		RLP[D]	+USAF[E]	0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥ 60J.				RLP[D]	0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥ 60J.							
Rheinland-Pfalz	**3572**	**87,2**	**86,3**	**132,5**	**125,8**	**94,0**	**48,9**	**119**	**2,9**	**64**	**1,5**	**0,4**	**0,3**	**1,3**	**2,7**	**72**	**58**	**0**	**0**	**8**	**50**	**Rheinland-Pfalz**
VG Mittelrhein-Westerwald	**1089**	**86,3**	**86,3**	**135,2**	**137,3**	**94,6**	**42,8**	**35**	**2,8**	**14**	**1,1**	**0,0**	**0,0**	**0,9**	**2,1**	**21**	**17**	**0**	**0**	**5**	**12**	**VG Mittelrhein-Westerwald**
Ahrweiler	141	108,1	108,1	138,1	144,3	120,2	72,4	1	0,8	1	0,8	0,0	0,0	0,0	2,3	2	2	0	0	1	1	Ahrweiler
Altenkirchen	118	91,4	91,4	189,1	164,2	94,4	33,0	5	3,9	1	0,8	0,0	0,0	0,0	2,5	2	2	0	0	1	1	Altenkirchen
Cochem-Zell	54	87,7	87,6	117,4	110,6	130,5	9,8	2	3,2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Cochem-Zell
KS Koblenz	77	67,9	67,9	173,2	121,7	54,4	43,8	2	1,8	1	0,9	0,0	0,0	0,0	3,1	2	1	0	0	1	0	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	160	74,5	74,5	88,7	119,0	86,0	38,6	5	2,3	2	0,9	0,0	0,0	1,8	0,0	4	4	0	0	0	4	Mayen-Koblenz
Neuwied	190	103,8	103,8	197,2	147,1	118,8	32,5	8	4,4	1	0,5	0,0	0,0	1,1	0,0	1	1	0	0	0	1	Neuwied
Rhein-Hunsrück	112	108,3	108,3	143,9	207,4	132,5	33,8	1	1,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	3	0	0	1	2	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	96	78,3	78,3	137,6	157,3	85,7	28,4	5	4,1	5	4,1	0,0	0,0	3,2	7,7	3	1	0	0	0	1	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	141	69,5	69,5	70,7	95,6	66,4	67,6	6	3,0	3	1,5	0,0	0,0	0,9	3,4	3	2	0	0	1	1	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	**828**	**93,8**	**93,5**	**137,0**	**119,4**	**100,1**	**58,5**	**22**	**2,5**	**13**	**1,5**	**1,0**	**1,6**	**0,9**	**2,8**	**21**	**14**	**0**	**0**	**1**	**13**	**VG Rheinhessen-Nahe**
Alzey-Worms	115	88,0	88,0	190,7	49,9	97,3	39,8	1	0,8	1	0,8	0,0	0,0	0,0	2,7	13	8	0	0	0	8	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	129	81,3	81,3	179,2	169,9	74,1	37,9	2	1,3	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	2	0	0	0	2	Bad Kreuznach
Birkenfeld	80	99,0	95,8	46,4	136,7	95,7	112,6	6	7,2	3	3,6	11,6	0,0	0,0	7,5	3	3	0	0	0	3	Birkenfeld
Mainz-Bingen	155	73,3	73,2	106,2	72,6	85,2	39,1	2	0,9	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Mainz-Bingen
KS Mainz	230	105,9	105,9	142,8	144,2	110,4	67,4	6	2,8	4	1,8	0,0	7,2	0,8	4,0	1	1	0	0	1	0	KS Mainz
KS Worms	119	142,6	142,6	122,7	186,1	161,5	103,2	5	6,0	5	6,0	0,0	0,0	6,8	8,6	1	0	0	0	0	0	KS Worms
VG Rheinpfalz	**961**	**106,8**	**106,8**	**150,8**	**145,6**	**117,4**	**61,7**	**36**	**4,0**	**20**	**2,2**	**1,0**	**0,0**	**2,6**	**2,6**	**20**	**19**	**0**	**0**	**2**	**17**	**VG Rheinpfalz**
Bad Dürkheim	80	60,1	60,1	87,0	64,1	65,1	43,4	4	3,0	1	0,8	0,0	0,0	1,5	0,0	8	8	0	0	0	8	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	54	110,8	110,8	157,8	139,7	128,7	54,8	3	6,2	2	4,1	17,5	0,0	4,0	0,0	1	1	0	0	1	0	KS Frankenthal
Germersheim	250	193,8	193,8	277,0	263,8	201,4	126,6	7	5,4	3	2,3	0,0	0,0	2,9	2,8	2	1	0	0	0	1	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	31	66,4	66,4	83,1	122,4	68,5	40,6	2	4,3	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	3	0	0	0	3	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	185	107,2	107,2	136,0	186,1	111,6	58,2	5	2,9	5	2,9	0,0	0,0	4,3	2,3	1	1	0	0	0	1	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	29	54,4	54,4	104,3	78,9	68,5	11,5	1	1,9	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4	4	0	0	1	3	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	140	90,5	90,5	143,8	99,8	102,3	48,5	3	1,9	3	1,9	0,0	0,0	2,6	2,1	0	0	0	0	0	0	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	92	181,3	181,3	351,8	242,1	187,2	97,1	6	11,8	4	7,9	0,0	0,0	3,8	19,4	1	1	0	0	0	1	KS Speyer
Südliche Weinstr.	100	90,3	90,3	59,7	88,8	116,5	59,4	5	4,5	2	1,8	0,0	0,0	1,8	2,8	0	0	0	0	0	0	Südliche Weinstr.
VG Trier	**328**	**61,4**	**60,8**	**78,3**	**82,1**	**71,9**	**30,5**	**16**	**3,0**	**13**	**2,4**	**0,0**	**0,0**	**1,8**	**5,2**	**6**	**6**	**0**	**0**	**0**	**6**	**VG Trier**
Bernkastel-Wittlich	109	96,7	95,4	139,2	72,9	117,5	53,9	4	3,5	4	3,5	0,0	0,0	1,8	8,5	1	1	0	0	0	1	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	38	38,0	36,7	52,8	26,8	40,0	31,3	2	1,9	1	1,0	0,0	0,0	0,0	3,5	1	1	0	0	0	1	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	96	63,8	63,7	47,0	104,0	87,8	16,1	5	3,3	4	2,7	0,0	0,0	2,5	4,6	3	3	0	0	0	3	Trier-Saarburg
KS Trier	43	38,9	38,8	64,1	40,4	36,5	33,8	1	0,9	1	0,9	0,0	0,0	0,0	3,8	0	0	0	0	0	0	KS Trier
Vulkaneifel	42	69,4	69,4	117,2	208,6	76,8	14,8	4	6,6	3	5,0	0,0	0,0	6,7	4,9	1	1	0	0	0	1	Vulkaneifel
VG Westpfalz	**366**	**70,3**	**66,4**	**140,2**	**118,4**	**64,3**	**45,3**	**10**	**1,8**	**4**	**0,7**	**0,0**	**0,0**	**0,4**	**1,8**	**4**	**2**	**0**	**0**	**0**	**2**	**VG Westpfalz**
Donnersbergkreis	41	54,3	53,8	85,8	84,7	57,6	30,0	1	1,3	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	116	109,1	93,4	269,4	231,0	81,4	58,9	1	0,8	1	0,8	0,0	0,0	0,0	3,1	0	0	0	0	0	0	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	39	39,1	36,7	19,3	45,0	45,1	33,1	2	1,9	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	0	0	0	1	KS Kaiserslautern
Kusel	32	45,6	43,3	121,4	61,6	52,4	8,5	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Kusel
KS Pirmasens	35	87,1	87,1	48,2	143,6	61,0	125,2	1	2,5	1	2,5	0,0	0,0	0,0	7,4	2	1	0	0	0	1	KS Pirmasens
Südwestpfalz	77	81,1	80,1	219,9	112,2	77,1	42,6	2	2,1	1	1,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0	0	0	0	0	0	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	26	76,5	76,4	85,8	120,4	80,9	56,1	3	8,8	1	2,9	0,0	0,0	5,8	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Zweibrücken

IfSG=Infektionsschutzgesetz; VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl

[A] Fälle ohne Angabe eines Sterbedatums zum Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage <5%; [B] N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache

[C] Fälle ohne Altersangabe wurden der Grppe der 20-59-jährigen zugeschlagen.

[D] Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz. Quelle der Bevölkerungszahlen zur Inzidenzberechnung ist das stat. Landesamt RLP, unter: http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab_id=244; Bevölkerungsstand 31.12.20

[E] +USAF=U.S. Armed Forces; Berechnung der Inzidenz /100.000 unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30.6.2020 in der Gebietseinheit stationierten U.S. Streitkräfte

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz:

Kreis/Stadt, Stand 27.10.2021	Fälle mit laborbestätigter SARS-CoV-2 Infektion, seit Beginn der Pandemie																						Kreis/Stadt
	Alle Infektionen (PCR-positiv)					Differenz zur Vorwoche (Stand: 20.10.2021)					Hospitalisiert mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zum Hospitalisierungsgrund und ursächlich wegen COVID-19 Erkrankung							Verstorben mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zur Todesursache und ursächlich an COVID-19 Erkrankung						
	N	Altersverteilung (%)[A]				N	Altersverteilung (%)[A]				N	N[B]	%[B]	Altersverteilung (%)[A,B]				N	N[B]	%[B]	Altersverteilung (%)[A,B]				
		0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.		0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.				0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.				0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.	
Rheinland-Pfalz	191392	10%	10%	60%	20%	3723	17%	10%	56%	17%	10768	5015	46,6%	2%	1%	38%	59%	4075	2821	69,2%	0%	0%	5%	94%	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	56972	10%	10%	59%	21%	1153	17%	11%	56%	16%	3265	1492	45,7%	1%	1%	38%	60%	1148	943	82,1%	0%	0%	6%	94%	VG Mittelrhein-Westerwald
Ahrweiler	5949	14%	10%	59%	17%	139	14%	8%	56%	22%	222	79	35,6%	1%	3%	30%	66%	60	58	96,7%	0%	0%	9%	91%	Ahrweiler
Altenkirchen	5992	12%	10%	58%	20%	119	23%	13%	53%	11%	478	234	49,0%	1%	0%	42%	56%	106	96	90,6%	0%	0%	5%	95%	Altenkirchen
Cochem-Zell	2328	8%	9%	57%	26%	55	13%	9%	75%	4%	166	88	53,0%	0%	2%	20%	77%	69	56	81,2%	0%	0%	4%	96%	Cochem-Zell
KS Koblenz	5507	9%	10%	59%	22%	77	26%	12%	44%	18%	194	69	35,6%	1%	1%	38%	59%	160	132	82,5%	0%	0%	6%	94%	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	8839	9%	10%	61%	20%	165	13%	12%	60%	15%	339	116	34,2%	3%	0%	33%	64%	183	158	86,3%	0%	0%	4%	96%	Mayen-Koblenz
Neuwied	9954	11%	11%	58%	20%	216	20%	12%	58%	10%	367	145	39,5%	1%	0%	42%	57%	197	187	94,9%	0%	0%	5%	95%	Neuwied
Rhein-Hunsrück	4608	8%	9%	56%	27%	123	15%	14%	63%	9%	401	134	33,4%	1%	1%	27%	72%	107	21	19,6%	0%	0%	10%	90%	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	4854	10%	9%	61%	20%	102	18%	15%	53%	15%	390	188	48,2%	1%	1%	48%	51%	102	75	73,5%	0%	0%	12%	88%	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	8941	11%	10%	60%	19%	157	11%	10%	48%	31%	708	439	62,0%	2%	0%	41%	57%	164	160	97,6%	0%	0%	6%	94%	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	44790	11%	10%	61%	19%	839	16%	9%	58%	17%	2333	1004	43,0%	2%	2%	40%	56%	922	320	34,7%	0%	0%	8%	92%	VG Rheinhessen-Nahe
Alzey-Worms	6455	10%	9%	60%	21%	113	26%	4%	59%	11%	386	162	42,0%	1%	1%	38%	61%	140	62	44,3%	0%	0%	3%	97%	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	7351	11%	10%	58%	21%	129	24%	16%	46%	15%	197	85	43,1%	0%	2%	42%	55%	147	22	15,0%	0%	0%	9%	91%	Bad Kreuznach
Birkenfeld	4364	15%	11%	54%	21%	83	5%	11%	46%	39%	367	215	58,6%	5%	3%	29%	63%	95	91	95,8%	0%	0%	1%	99%	Birkenfeld
Mainz-Bingen	8968	11%	9%	60%	20%	159	16%	8%	62%	15%	491	159	32,4%	0%	1%	42%	58%	228	53	23,2%	0%	0%	11%	89%	Mainz-Bingen
KS Mainz	12328	10%	9%	65%	15%	232	13%	9%	64%	14%	584	251	43,0%	3%	1%	47%	49%	216	67	31,0%	0%	0%	18%	82%	KS Mainz
KS Worms	5324	11%	10%	62%	16%	123	10%	10%	59%	21%	308	132	42,9%	3%	3%	45%	48%	96	25	26,0%	0%	0%	8%	92%	KS Worms
VG Rheinpfalz	49377	10%	9%	60%	21%	1014	16%	10%	57%	17%	2381	1251	52,5%	2%	1%	38%	59%	1209	1021	84,4%	0%	0%	4%	96%	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	5355	9%	8%	58%	25%	85	14%	8%	55%	22%	357	136	38,1%	1%	2%	29%	68%	160	147	91,9%	0%	0%	3%	97%	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	2846	10%	8%	61%	21%	52	17%	8%	62%	13%	66	28	42,4%	11%	0%	32%	57%	56	46	82,1%	0%	0%	11%	89%	KS Frankenthal
Germersheim	7271	10%	10%	61%	19%	249	17%	10%	54%	19%	446	326	73,1%	1%	1%	37%	62%	129	124	96,1%	0%	1%	4%	95%	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	2177	10%	9%	62%	19%	37	16%	14%	57%	14%	217	121	55,8%	1%	0%	38%	61%	42	37	88,1%	0%	0%	8%	92%	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	13132	10%	11%	61%	18%	200	17%	13%	57%	14%	369	200	54,2%	4%	3%	54%	40%	338	259	76,6%	0%	0%	4%	96%	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	2322	10%	10%	59%	20%	32	22%	9%	56%	13%	152	70	46,1%	0%	0%	41%	59%	43	42	97,7%	0%	0%	2%	98%	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	8128	9%	9%	60%	23%	159	18%	8%	59%	15%	247	119	48,2%	2%	0%	48%	50%	231	185	80,1%	0%	0%	6%	94%	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	3594	10%	10%	60%	20%	98	19%	9%	55%	16%	112	59	52,7%	3%	2%	42%	53%	91	76	83,5%	0%	0%	3%	97%	KS Speyer
Südliche Weinstr.	4552	10%	8%	57%	24%	102	7%	6%	64%	24%	415	192	46,3%	1%	1%	22%	76%	119	105	88,2%	0%	0%	1%	99%	Südliche Weinstr.
VG Trier	19328	11%	9%	62%	17%	341	14%	10%	62%	14%	1143	686	60,0%	2%	1%	40%	57%	292	219	75,0%	0%	0%	6%	94%	VG Trier
Bernkastel-Wittlich	3925	12%	9%	60%	19%	109	16%	6%	61%	17%	324	221	68,2%	2%	1%	43%	53%	64	56	87,5%	0%	0%	4%	96%	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	4056	11%	9%	64%	15%	39	18%	5%	54%	23%	178	124	69,7%	2%	2%	41%	56%	33	22	66,7%	0%	0%	18%	82%	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	5408	11%	8%	62%	18%	106	9%	12%	71%	8%	282	168	59,6%	3%	1%	27%	70%	99	95	96,0%	0%	0%	5%	95%	Trier-Saarburg
KS Trier	3514	11%	9%	67%	13%	45	16%	9%	56%	20%	167	81	48,5%	2%	1%	47%	49%	34	31	91,2%	0%	0%	3%	97%	KS Trier
Vulkaneifel	2425	10%	9%	57%	24%	42	17%	21%	55%	7%	192	92	47,9%	3%	1%	45%	51%	62	15	24,2%	0%	0%	7%	93%	Vulkaneifel
VG Westpfalz	20925	10%	9%	60%	20%	376	21%	12%	46%	20%	1646	582	35,4%	1%	2%	31%	67%	504	318	63,1%	0%	0%	6%	94%	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	3061	9%	11%	60%	20%	41	17%	12%	54%	17%	214	84	39,3%	1%	2%	20%	76%	74	54	73,0%	0%	0%	7%	93%	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	4886	12%	10%	61%	16%	118	31%	16%	36%	16%	279	54	19,4%	0%	2%	30%	69%	85	39	45,9%	0%	0%	8%	92%	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	4643	11%	9%	63%	17%	39	3%	8%	67%	23%	360	69	19,2%	0%	0%	41%	59%	121	75	62,0%	0%	0%	5%	95%	KS Kaiserslautern
Kusel	2562	11%	9%	58%	22%	36	28%	8%	56%	8%	221	100	45,2%	0%	1%	32%	67%	71	47	66,2%	0%	0%	4%	96%	Kusel
KS Pirmasens	1668	9%	9%	56%	26%	37	5%	11%	32%	51%	184	88	47,8%	1%	2%	33%	64%	56	41	73,2%	0%	0%	2%	98%	KS Pirmasens
Südwestpfalz	3041	8%	8%	58%	27%	77	26%	9%	47%	18%	302	144	47,7%	1%	1%	27%	71%	88	55	62,5%	0%	0%	4%	96%	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	1064	12%	10%	63%	15%	28	11%	14%	54%	21%	86	43	50,0%	2%	5%	42%	51%	9	7	77,8%	0%	0%	29%	71%	KS Zweibrücken

VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl; [A]Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen; [B]N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache.

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung (Intensivstation), 2021 (A) bzw. der letzten 8 Kalenderwochen (B):

(A) Fälle des Jahres **2021**

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, 2021, Stand 27.10.2021

2021	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte mit COVID-19 Erkrankung			... davon mit COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
Altersgruppen	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	5275	0%	100%	127	0%	100%	54	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	5815	3%	97%	86	6%	94%	31	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	9276	10%	90%	252	4%	96%	112	4%	96%	13	15%	85%	3	0%	100%	3	0%	100%
30-39 Jahre	9138	11%	89%	424	6%	94%	233	5%	95%	24	0%	100%	5	0%	100%	5	0%	100%
40-49 Jahre	7864	13%	87%	443	5%	95%	270	4%	96%	48	0%	100%	18	0%	100%	17	0%	100%
50-59 Jahre	7706	13%	87%	647	6%	94%	387	3%	97%	89	3%	97%	45	0%	100%	38	0%	100%
60-69 Jahre	4083	14%	86%	633	8%	92%	346	8%	92%	97	6%	94%	84	5%	95%	64	6%	94%
70 Jahre und älter	3137	21%	79%	1574	13%	87%	745	14%	86%	133	9%	91%	724	8%	92%	503	8%	92%
unbekannt	32	13%	88%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-	1	0%	100%	0	-	-
Gesamt	**52326**	**10%**	**90%**	**4187**	**9%**	**91%**	**2178**	**8%**	**92%**	**406**	**6%**	**94%**	**880**	**7%**	**93%**	**630**	**7%**	**93%**

*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekannten oder fehlenenden Anageben wurden von der Analyse ausgeschlossen

(B) Fälle der letzten **8 Kalenderwochen** (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 8 Kalenderwochen, Stand 27.10.2021

Kalenderwochen 36 bis 43	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte mit COVID-19 Erkrankung			... davon mit COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
Altersgruppen	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	1908	0%	100%	42	0%	100%	15	0%	100%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	1587	8%	92%	18	11%	89%	6	0%	100%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	2061	30%	70%	63	13%	87%	40	10%	90%	6	17%	83%	2	0%	100%	2	0%	100%
30-39 Jahre	2277	33%	67%	113	18%	82%	64	14%	86%	9	0%	100%	2	0%	100%	2	0%	100%
40-49 Jahre	1841	39%	61%	88	15%	85%	57	9%	91%	14	0%	100%	2	0%	100%	2	0%	100%
50-59 Jahre	1553	48%	52%	117	21%	79%	74	15%	85%	20	15%	85%	5	0%	100%	5	0%	100%
60-69 Jahre	860	52%	48%	107	35%	65%	67	27%	73%	17	29%	71%	10	20%	80%	10	20%	80%
70 Jahre und älter	771	65%	35%	256	49%	51%	125	49%	51%	19	32%	68%	63	48%	52%	48	40%	60%
unbekannt	6	67%	33%	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Gesamt	**12864**	**31%**	**69%**	**804**	**29%**	**71%**	**448**	**24%**	**76%**	**85**	**18%**	**82%**	**84**	**38%**	**62%**	**69**	**30%**	**70%**

*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekannten oder fehlenenden Anageben wurden von der Analyse ausgeschlossen

Anmerkungen: Die Tabellen zeigen SARS-CoV-2 Meldefälle (Referenzdefinition) mit COVID-19-„Krankheit" in verschieden starker Ausprägung. Da die Endpunkte der zulassungsrelevanten Studien den Schutz der Impfungen vor schwerer Erkrankung untersucht haben, kann ein **Impfdurchbruch** im Sinne einer Unwirksamkeit der Impfung dann angenommen werden, wenn eine vollständig geimpfte Person ab dem 15. Tag nach vollständiger Impfung schwer an COVID-19 erkrankt. Im Meldewesen nach IfSG entspricht dies der Übermittlung eines Falles mit Angabe einer Hospitalisierung und Intensivbehandlung mit Krankheitsbeginn ab dem 15. Tag nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dies entspricht den Angaben „... davon mit COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation" in den folgenden Tabellen. Meldefälle ohne Angaben zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen.

TOP 5 Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtsanierung: Auftragsvergaben
Vorlage: 2577/2021

Der Kreistag stimmt der Beauftragung der Firma Tribast GmbH aus Homburg mit der Leistung der Projektsteuerung zum angebotenen Preis in Höhe von **451.021,90 Euro** (brutto) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2
5
2577/2021

Landkreis Kaiserslautern

24.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtsanierung: Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern beabsichtigt, am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl - ein vierzügiges Gymnasium mit etwa 950 Schülern - eine Generalsanierung durchzuführen. Der Gebäudekomplex aus sechs Bauteilen befindet sich in der Philipp-Fauth-Straße 3 in 66849 Landstuhl. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten, dabei wird jeweils die Hälfte der Schule ausgelagert.

A) Vergabe der Leistung der Projektsteuerung

Aufgrund der Größe und Komplexität wurde für die Betreuung des Projektes die Projektsteuerung im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Der Auftrag umfasst die Leistungen Projektsteuerung entsprechend AHO für die Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl

Projektziele der Projektsteuerung:
a) Einhalten der Terminvorgaben;
b) Einhalten der Kostenvorgaben;
c) Einhalten der Bestimmungen der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz;
d) Überwachung der Einhaltung der Planungs-Projektziele der beauftragten Planer.

Insgesamt gab es in der zweiten Stufe zwei Büros, die sich vorgestellt haben. Das Büro Tribast GmbH aus Homburg konnte hier überzeugen und reichte das wirtschaftlichste Angebot ein. Es wird empfohlen, das Büro Tribast Projektmanagement GmbH zum angebotenen Preis in Höhe von **451.021,90 Euro (brutto)** mit der Leistung zu beauftragen.

B) Vergabe der Leistung Gerüstarbeiten

Für die Zeit des ersten Bauabschnittes ist die Herstellung von temporären Fluchtwegen aus dem in Betrieb befindlichen Teil der Schule erforderlich. Zu diesem Zweck wird vor dem Bauteil D (Hauptgebäude) eine viergeschossige Gerüsttreppe errichtet. Eine weitere Treppe überwindet eine Böschung in den Außenanlagen und führt zum Sammelplatz auf dem vorhandenen Sportplatz. Die Herstellung dieser temporären Fluchtwege ist Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsarbeiten

Die Leistung wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden für dieses Gewerk 7 Angebote eingereicht. Für die Leistung wurden die Kosten in Höhe von **153.398,14 Euro** geschätzt.

Das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters Fa.Teupe Söhne Gerüstbau GmbH liegt mit **95.120,27 €** rund 38 % unter der LV-Bepreisung. Es wird daher empfohlen, die Firma Teupe & Söhne Gerüstbau GmbH aus Stadtlohn mit der Leistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

a) Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Beauftragung der Firma Tribast GmbH aus Homburg mit der Leistung der Projektsteuerung zum angebotenen Preis in Höhe von **451.021,90 Euro** (brutto) zuzustimmen.

b) Der Kreisausschuss beschließt, nach Ablauf der Wartefrist gemäß GWG, die Firma Teupe & Söhne Gerüstbau GmbH aus Stadtlohn mit der Leistung zum angebotenen Preis in Höhe von **95.120,27 Euro brutto** zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gentek

TOP 6 Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen
Vorlage: 2578/2021

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung für die Durchführung der Ausschreibung der Planungsleistung zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2
5
2578/2021

Landkreis Kaiserslautern

18.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen

Sachverhalt:

Ergänzend zur Vergabeplanung, die in der Sitzung vom 08.02.2021 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Förderzusage für den Bau von Lüftungsanlagen in Höhe von 1.500.000 € an kreiseigenen Schulen die Planungsleistung hierzu auszuschreiben.

Wir empfehlen, dieses Vergabeverfahren durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung für die Durchführung der Ausschreibung der Planungsleistung zu ermächtigen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin

TOP 7 Information Breitbandausbau „Graue-Flecken Programm“
Vorlage: 2580/2021

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister erinnert nach Aufruf des Tagesordnungspunktes an die eigens gebildete Lenkungsgruppe und verweist zudem auf die bereits ausführlich unterbreiteten Informationen zur Angelegenheit innerhalb der Bürgermeisterdienstbesprechung des Landkreises.

Anschließend wird das Wort an den Breitbandkoordinator des Landkreises, Herrn Maurice Mages erteilt. Er vermittelt dem Gremium anhand der beigefügten Präsentation einen ausführlichen Überblick zum aktuellen Sachstand in Sachen Breitband.

Ein Austausch der Mitglieder schließt sich an. Insbesondere werden die Vorgehensweisen und nächsten Schritte innerhalb der Gremien auf Ebene der Orts- sowie Verbandsgemeinden besprochen. Weitere Fragen bezüglich Endfristen, Erhebungen zur Markterkundung sowie mögliche Regressansprüchen werden angesprochen.

Der Vorsitzende bittet um entsprechend zeitnahe Beschlussvorlagen in den Räten vor Ort um in den anstehenden Sitzungen des Landkreises ein Grundsatzbeschluss herbeiführen zu können. Entsprechende Mustervorlagen für die Ratsarbeit sind ausgearbeitet.

Die Mitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

1. Förderaufruf

- **FTTC-Verfahren**
  (Breitbandausbau bis zum Kabelverzweiger)
- Markterkundung und Konzepterstellung der förderfähigen Gebiete mit Bandbreiten von < 30 Mbit/s
- Zusammenschluss zu einem Kreiscluster
- **90% Förderung** durch Bund und Land
- **Rest je zu 1/3** durch OG, VG und Landkreis KL

2. Förderaufruf – Breitbandausbau Schulen

- **Zusätzliches Programm des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**
- Erschließung von unterversorgten Schulen mit einer **Glasfaseranbindung (FTTB)**
- **Zuschüsse: Bund = 50 %, Land = 40 %**

  Rest 10% = Schulträger
- **> 40 Schulen** erhalten direkten Glasfaseranschluss

3. Förderaufruf – FTTB-Upgrade

Relaunch des Bundesförderprogrammes
(Möglichkeit eines Upgrades zur FTTB-Technologie)

- **Novellierte Richtlinie des Bundes vom 03.07.2018**
- Beauftragung der Fa. MICUS für die FTTB-Grobnetzplanung und Kostenermittlung
- Europaweites Ausschreibungsverfahren in 2019
- Wirtschaftlichkeitslücke von rd. **31,6 Millionen Euro**
- Vergabe (Kreistagsbeschluss vom 17.02.2020)

inexio/Deutsche Glasfaser	Enkenbach-Alsenborn, Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl
PFALZconnect	Otterbach-Otterberg, Weilerbach
Stadtwerke Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenbach

Förderbescheide – FTTB-Upgrade

- **Finaler Förderbescheid des Bundes – 14.09.2020**

Für den Zeitraum
vom 31.07.2017 bis 30.11.2022 (Bewilligungszeitraum)
bewillige ich Ihnen in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

15.821.375,00 Euro
(Betrag in Worten: fünfzehn Millionen achthunderteinundzwanzigtausenddreihundertfünfundsiebzig Euro)

- **Finaler Förderbescheid des Landes – 24.09.2020**

(persönliche Übergabe durch Ministerpräsidentin Dreyer am 01.10.2020)

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom 3. Februar 2020 bewillige ich Ihnen für den Zeitraum 14. September 2020 bis 31. Dezember 2022 eine Zuwendung in abschließender Höhe von bis zu

12.657.100,40 Euro
(in Worten: zwölfmillionensechshundertsiebenundfünfzigtausendeinhundert Euro)

Unterzeichnung der Kooperationsverträge

Spatenstich / Baubeginn

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach (LOS 4)
28.10.2020 an der Grundschule Spesbach

PFALZconnect (LOS 3)
01.09.2021 in Wörsbach (VG Otterbach-Otterberg)
29.09.2021 in Fockenberg-Limbach (VG Weilerbach)

inexio/Deutsche Glasfaser (LOS 1, LOS 2)
04.10.2021 in Bruchmühlbach

Spatenstich der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach

am 28.10.2020 in Hütschenhausen

Spatenstich der PFALZconnect

am 01.09.2021 in Wörsbach

Folie 9

Spatenstich der PFALZconnect

am 29.09.2021 in Fockenberg-Limbach

Folie 10

Spatenstich der inexio/Deutsche Glasfaser
am 04.10.2021 in Bruchmühlbach

Aktueller Sachstand

2021

Inexio/Deutsche Glasfaser (Stand: 21.10.2021)

- 4,7 km Glasfaser in der OG Bruchmühlbach
- Inbetriebnahmen: keine

PFALZconnect (Stand: 14.10.2021)

- 6,3 km Tiefbau in Wörsbach
- die ersten Hausanschlüsse bereits ausgeführt
- Inbetriebnahmen: keine

Aktueller Sachstand

2021

Stadtwerke Ramstein-Miesenbach (Stand: 22.10.2021)

- Haupttrasse: 12,06 km
- Hausanschlüsse: 5,63 km
- 52 aktiv angeschlossene Kunden

Inzwischen wurden die ersten beiden Meilensteine erreicht und nachfolgende Adressen ausgebaut:

Ramsteiner Straße
Hangweg
Luitpoldstraße / Bergstraße
Dansenberger Hof
Spesbach Grundschule
Kastanienweg
Lindenstraße
Eichenring

Weiteres Vorgehen

2021 / 2022

- **Durchführung der Baumaßnahmen**
  - Abstimmungsgespräche bzgl. der Bau- und Zeitenpläne zwischen den ausbauenden Telekommunikationsunternehmen und der **jeweiligen VG**
  - **bis zum 30.11.2022** soll der Ausbau der sog. „Weißen Flecken" im gesamten Landkreis abgeschlossen sein

Gigabit-Förderung

„Graue Flecken“

26.04.2021

Graue-Flecken-Förderprogramm

Was ist neu?

- Mit der neuen Bundesförderung verändert sich die sog. Aufgreifschwelle
- Künftig kann eine Förderung beantragt werden, wenn **weniger als 100 Mbit/s** zur Verfügung stehen, bislang lag die Aufgreifschwelle bei 30 Mbit/s
- Sozioökonomische Schwerpunkte eines Fördergebietes sind unter erleichterten Bedingungen förderfähig
- Die maximale **Fördersumme** pro Projekt wurde von 30 Millionen Euro auf **150 Millionen Euro (Bundesanteil)** erhöht
- Auch die maximale Fördersumme für **Beratungsleistungen**, die vor dem eigentlichen Ausbau stattfinden, ist von 50.000 Euro auf nun **200.000 Euro** erhöht worden

Graue-Flecken-Förderprogramm

- **Alle Details abrufbar unter**:

https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html

Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Bekanntmachung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

vom 26.04.2021

Graue-Flecken-Förderprogramm

- **Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie vom 05.10.2021**

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 18.10.2021
Az 773-410 Fr/Sä
☎ 06131 28655-222

Sonderrundschreiben S 1288/2021

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Leitfaden

zur Umsetzung der Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des
Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“
(Gigabit-Richtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom

Leitfaden-Version 1 vom 05.10.2021

Graue-Flecken-Förderprogramm

WELCHE RELEVANTEN ÄNDERUNGEN GIBT ES?

Weitere Neuerungen im Graue-Flecken-Förderprogramm

Im Überblick

MEV

Markterkundung

- Mindestfrist: 8 Wochen
- Widerspruchsrecht
- Verbindliche Ausbauzusage erforderlich
- „Erst"-Antrag auch vor MEV möglich

Schwer erschließbare Einzellagen

Distanz der Trassenmeter beträgt mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt bis zu diesem Anschluss

Baukostenzuschuss/Eigenbeteiligung des Teilnehmers erforderlich

Vollständige digitale Antragsbearbeitung

- Adressscharfe Gebietskulisse, u.a. bei Markterkundung
- Integriertes GIS-Modul zur Antragsbearbeitung

Neue Dokumente und Fachinformationen, u.a. Leitfaden, Materialkonzept, GIS-Nebenbestimmungen etc., werden bereitgestellt

Folie 19

Graue-Flecken-Förderprogramm

WELCHE RELEVANTEN ÄNDERUNGEN GIBT ES?

Wesentliche Kriterien rund um die Förderfähigkeit eines Gebiets

Nicht gefördert werden kann für Privatkunden in ...

Gebieten, die mit **HFC-Netzen oder FTTB/H-Netzen** ausgestattet sind (auch homes passed)

Gebieten, in denen bereits **zwei NGA-Netze** vorhanden sind (schwarzer Fleck)

Gebieten, für die eine **rechtliche Ausbauverpflichtung** vorliegt

Gebieten, für die eine **Ausbau- bzw. Aufrüstungszusage** vorliegt (Markterkundung)

Gebieten, für die der Betreiber eines bereits geförderten NGA-Netzes **Widerspruch in der Markterkundung** eingelegt hat

Gefördert werden können somit ...

Gebiete unter 100 Mbit/s im Download + **Sozio-ökonomische Schwerpunkte**, wenn nicht gigabitfähig erschlossen sind / werden + **Schulen, Krankenhäuser, Unternehmen in Gewerbegebieten unter 500 Mbit/s**

Folie 20

Graue-Flecken-Förderprogramm

DIE SCHRITTE DES FÖRDERVERFAHRENS – WAS ÄNDERT SICH?

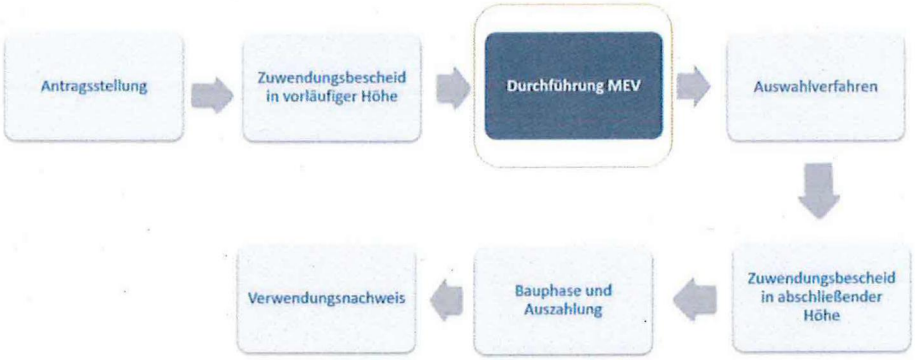

Die ersten notwendigen Schritte

- **Kreistagsbeschluss**

  Erklärung der Bereitschaft das Projekt „Graue Flecken" im Landkreis Kaiserslautern für die Verbandsgemeinden durchzuführen

- **Gremienbeschlüsse Orts- und Verbandsgemeinden**

- **Aufgabenübertragung der Verbandsgemeinden auf den Landkreis**

  analog zum Projekt „Weiße Flecken" und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 30.01.2017

Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit!

TOP Ö 7

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 18.10.2021
Az.: 773-410 Pi/Sä
☎ 06131 28655-222

Sonderrundschreiben S 1288/2021

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Breitbandausbau im ländlichen Raum;
Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Graue Flecken Programm

LKT-Sonderrundschreiben S 564/2021 vom 26.04.2021

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einen Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" veröffentlicht.

Der Deutsche Landkreistag informiert hierzu wie folgt:

„In Ergänzung zur Richtlinie ‚Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland', über die wir mit dem Bezugsrundschreiben unterrichtet hatten, hat das BMVI nunmehr den hier als ***Anlage*** *beigefügten Leitfaden veröffentlicht.*

Ziel dieses Leitfadens soll es nach Darstellung des BMVI sein, die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten sowie die Antragsteller im Förderverfahren zu unterstützen. Der Aufbau des Leitfadens orientiere sich deshalb am Vorgehen der Antragsteller. Er beginne mit der Identifizierung des Handlungsbedarfs, reiche über die ersten Schritte im Vorfeld einer Antragstellung bis zu den konkreten Maßnahmen im Antragsverfahren und skizziere dabei die Optionen, die im Rahmendes Bundesförderprogramms möglich sind.

Das BMVI weist ausdrücklich darauf hin, dass der Leitfaden im Lichte der Praxiserfahrungen mit dem Förderprogramm kontinuierlich weiterentwickelt werden soll. Die jeweils aktuelle Fassung soll auf der Homepage das Ministeriums veröffentlicht werden."

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Pitzer)
Beigeordneter

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz
Telefon: 06131 28655-0 · Telefax: 06131 28655-228
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de
www.landkreistag.rlp.de

Leitfaden

zur Umsetzung der Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des
Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“
(Gigabit-Richtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom

Leitfaden-Version 1 vom 05.10.2021

Einleitung

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten sowie die Antragsteller im Förderverfahren zu unterstützen.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich deshalb am Vorgehen der Antragsteller. Er beginnt mit der Identifizierung des Handlungsbedarfs, reicht über die ersten Schritte im Vorfeld einer Antragstellung bis zu den konkreten Maßnahmen im Antragsverfahren und skizziert dabei die Optionen, die im Rahmen des Bundesförderprogramms möglich sind.

Mit dem Leitfaden erhält der Antragsteller Erklärungen anhand von Präzisierungen und Auslegungen des Richtlinientextes.[1]

Der Leitfaden wird im Lichte der Praxiserfahrungen mit dem Förderprogramm kontinuierlich weiterentwickelt. Aus diesem Grund erfolgt die Veröffentlichung als „lebendes“ Dokument im Internet. Falls Sie den Leitfaden ausdrucken, stellen Sie daher bitte sicher, dass Sie stets mit der aktuellen Version des Leitfadens arbeiten!

[1] Dabei ist zu beachten, dass den Inhalten des Leitfadens keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Maßgebend sind immer die Inhalte des Zuwendungsbescheides, der Förderrichtlinie einschließlich der korrespondierenden Regelungen der Gigabit-Rahmenregelung sowie der Nebenbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **1**
Abbildungsverzeichnis **3**
1. Allgemeine Informationen **4**
1.1. Start des Förderprogramms und ergänzende Dokumente 4
1.2. Projektträger und Ansprechpartner 4
2. Antragstellung **4**
3. Förderung von Beratungsleistungen **5**
3.1. Antragstellung (Beratungsleistungen) 5
3.2. Inhaltliche Anforderungen (Beratungsleistungen) 6
3.3. Auswahl des Beraters 6
3.4. Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten (Beratungsleistungen) 6
4. Infrastrukturprojekte: Förderverfahren und Begriffe **7**
4.1. Zuwendungsempfänger (Antragsteller) 8
4.2. Begünstigte 9
4.3. Auszahlung, zuwendungsfähige Ausgaben und Zahlungsintervalle 9
4.3.1. Eigenleistungen der Kommune 9
4.4. Mitverlegung, Mitnutzung und weitere vorbereitende Maßnahmen 9
4.4.1. Mitverlegung von Infrastrukturen zur eigenwirtschaftlichen Erschließung nicht förderfähiger Gebiete 10
4.4.2. Kostenteilungsregeln bei Mitverlegung 10
4.4.3. Mitnutzung 11
4.4.4. Weitere vorbereitende Maßnahmen 11
4.5. Sozioökonomische Schwerpunkte 11
4.5.1. Definition sozioökonomische Schwerpunkte 11
4.5.2. Ermittlung der Aufgreifschwelle für Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten in Gebieten mit FTTB/H- oder HFC-Netzen bzw. in Gebieten mit zwei NGA-Netzen 14
4.6. Schwer erschließbare Einzellagen 15
4.7. Anbindung von Neubaugebieten 16
4.8. Homes Passed 16
5. Sonderprogramme **17**
6. Betreibermodell (nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie) **17**
6.1. Maßnahmebeginn im Betreibermodell 17
6.2. Verfahrensablauf im Betreibermodell 17
7. Wirtschaftlichkeitslückenmodell (nach Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie) **19**
7.1. Maßnahmebeginn Wirtschaftlichkeitslückenmodell 19
7.2. Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 19
8. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn **20**
9. Markterkundungsverfahren **21**

9.1. Durchführung des Markterkundungsverfahrens 22
9.2. Mindestanforderungen an die Angaben der ausbauwilligen Anbieter im Rahmen einer Markterkundung 22
9.3. Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens 23
10. Gebietsabgrenzung 24
11. Höhe und Laufzeit der Bundesförderung 25
11.1. Bagatell- und Höchstgrenze 25
11.2. Erlöse im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 25
11.3. Zuwendungsfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 26
11.4. Zu berücksichtigende Einnahmen im Betreibermodell 27
11.5. Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell 27
11.6. Fördersätze 28
11.7. Fördersätze im Fall interkommunaler Kooperation 28
11.8. Beispielrechnungen für Fördersätze 28
11.9. Kofinanzierung / Ergänzende Finanzierung 29
11.10. Kommunaler Eigenanteil 29
12. Offener und diskriminierungsfreier Zugang (open access) 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren nach Antragstellung 18
Abbildung 2: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren vor Antragstellung 18
Abbildung 3: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren nach Antragstellung 19
Abbildung 4: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren vor Antragstellung 20

1. Allgemeine Informationen

Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für alle Fördergegenstände. In den nachfolgenden Abschnitten wird speziell und detailliert auf die verschiedenen Fördergegenstände eingegangen.

1.1. Start des Förderprogramms und ergänzende Dokumente

Die neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" (Gigabit-Richtlinie) ist am 26.04.2021 in Kraft getreten. Der Start des Förderprogramms wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekannt gegeben:

https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html

In Ergänzung zu diesem Leitfaden stellen die für das jeweilige Bundesland zuständigen Projektträger den Interessenten und Antragstellern bzw. Projektverantwortlichen alle im Leitfaden erwähnten Dokumente und Vorlagen auf ihren Internetseiten bereit. Antragsteller und Projektverantwortliche erhalten so zügig Informationen zu Detailfragen.

1.2. Projektträger und Ansprechpartner

Als Bewilligungsbehörden wurden zwei Projektträger, atene KOM GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), ernannt. Die Zuständigkeiten teilen sich geografisch wie folgt auf:

- atene KOM GmbH: Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

  Website: www.atenekom.eu

  Zentrales Antragsportal: www.projekttraeger-breitband.de

- PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

  Website: www.gigabit-projekttraeger.de

  Zentrales Antragsportal: www.gigabit-projekttraeger.de

Für Fragen zum Förderprogramm, zur Antragstellung und bei technischen Schwierigkeiten mit dem jeweiligen Antragsportal haben die Projektträger jeweils Beratungshotlines eingerichtet.

Diese sind wie folgt erreichbar:

- atene KOM GmbH: 030 - 2332 49 – 777 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)
- PwC GmbH WPG: 030 - 2636 5050 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)

2. Antragstellung

Die Antragstellung für jeden Fördertatbestand wird über das vom jeweiligen Projektträger eingerichtete Antragsportal (vgl. 1.2) durchgeführt. Im Rahmen der Registrierung auf dem jeweiligen Antragsportal erfolgt eine digitale Authentifizierung des Antragstellers. Soweit eine digitale Authentifizierung nicht

ohne weiteres möglich ist, kann die Registrierung alternativ auch über eine postalische Einreichung der benötigten Unterlagen beim zuständigen Projektträger (= Bewilligungsbehörde) erfolgen.

Die postalischen Adressdaten hierfür lauten:

- Für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

  atene KOM GmbH

  - Gigabitförderung -

  Invalidenstraße 91

  10115 Berlin

- Für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

  PwC GmbH WPG

  - Gigabitförderung -

  Kapelle-Ufer 4

  10117 Berlin

Im Falle der postalischen Antragstellung gilt das Datum des Eingangs der Unterlagen beim jeweils zuständigen Projektträger als Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Förderung von Beratungsleistungen

Einem effizienten Breitbandausbau geht eine sorgfältige Planung voraus. Projektverantwortliche Kommunen, die die auftretenden Fragestellungen nicht alleine leisten können, erhalten Fördermittel für externe Beratungsleistungen. Diese Beratungsleistungen sollen der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zweckverbände oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt, sowie ein Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Ist die Aufgabe nicht originär dem Antragsteller zugewiesen, ist für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes ein entsprechender Aufgabenübertrag (z.B. in Form einer Kooperationserklärung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) nachzuweisen.

Interkommunale Zweckverbände oder interkommunal tätige Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft sind dabei im Sinne der Ziffer 3.3 der Richtlinie Landkreisen gleichgestellt.

3.1. Antragstellung (Beratungsleistungen)

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform des jeweils zuständigen Projektträgers (vgl. 1.2) und erfordert neben den allgemeinen Angaben zum Antragsteller nur wenige detaillierte Auskünfte.

Wichtig bei der Antragstellung ist, dass vor bzw. bei Antragstellung der Beratervertrag noch nicht abgeschlossen wurde. Nach Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes sind Beratungsleistungen, die bereits vor Bewilligung eines Förderantrags begonnen wurden, nicht förderfähig. Als Maßnahmebeginn ist dabei der Abschluss des Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Berater definiert. Im Rahmen

der Auswahl des Beraters ist das nationale Vergaberecht zu beachten.

3.2. Inhaltliche Anforderungen (Beratungsleistungen)

Die Anforderungen an die Beratungsleistungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Besonderen Nebenbestimmungen. Die jeweils aktuelle Version der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Beratung) wird auf der Website des zuständigen Projektträgers (vgl. 1.2) veröffentlicht. Soweit die Arbeiten im Rahmen dieser Förderung nicht rein projektbegleitender Natur sind, sind diese nach wissenschaftlichem Standard durchzuführen. Die einschlägigen Förderbedingungen sind zu beachten. Der Berater hat zu gewährleisten, dass die Leistungen transparent und überprüfbar erbracht werden. Auf vor der individuellen Beratungsleistung existente bzw. bereits gefundene Ergebnisse (insb. technische Daten usw.) ist hinzuweisen. Quellen, Zitate sowie Sekundärliteratur sind stets anzugeben.

Im Rahmen der Beratung können auch Fragen zur Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und deren Ermittlung geklärt werden. Einfache Verwaltungstätigkeiten sind nicht förderfähig.

Kosten für die Ausführungsplanung sind, wenn sie für den Bau bzw. zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind, als Bestandteil der Investitionskosten eines Projekts nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Richtlinie förderfähig, jedoch nicht als Beratungsleistung unter Nr. 3.3 der Richtlinie. Gleiches gilt für die Genehmigungsplanung.

Leistungen in Anlehnung an die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 3 sind der Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie zugeordnet. Ausgaben, die die HOAI-Leistungsphasen 4 bis 8 angelehnt sind, können vorbehaltlich ihrer Zuwendungsfähigkeit im Rahmen einer Förderung nach Nr. 3.1 bzw. 3.2 der Gigabit-Richtlinie abgerechnet werden.

Die Beratungsleistungen sind beratungsprojektspezifisch zu erbringen und zu dokumentieren.

3.3. Auswahl des Beraters

Berater, die im Rahmen des Förderprogramms Leistungen erbringen, haben ihre Unabhängigkeit und Neutralität vor Beginn der Beratungsleistungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern. Hierzu steht auf dem Antragsportal des jeweils zuständigen Projektträgers (vgl. 1.2) das Formular „Erklärung zur Unabhängigkeit und Neutralität“ zum Download bereit. Eine Veränderung dieser Unabhängigkeitserklärung ist nicht zulässig.

Die Erklärung zur Unabhängig und Neutralität sowie die fachliche Qualifikation sind personengebunden nachzuweisen, d. h. alle in die Beratungsleistung involvierten Mitarbeiter des Beratungsunternehmens haben die entsprechenden Erklärungen bzw. Nachweise der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Werden die Nachweise nicht oder unvollständig erbracht, ist eine Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen.

3.4. Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten (Beratungsleistungen)

Pro geplanter Infrastrukturmaßnahme (Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 oder Betreibermodell nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie) und Gebietskörperschaft kann nur ein Förderantrag für externe Beratungsleistungen bewilligt werden. Gefördert werden hierbei 100 Prozent der Ausgaben für Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro. Abweichend hiervon können Landkreise Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 200.000 Euro pro Landkreisprojekt beantragen. Die Förderung von Beratungsleistung ist auf die Förderung von 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie anzuwenden.

Wichtig ist hierbei, dass es nicht zu einer „Überförderung“ kommt, also nicht mehr Mittel angefordert werden, als tatsächlich für Beratungsleistungen ausgegeben wurden. Gemäß Nr. 6 ANBest-Gk bzw. Nr.

6 ANBest-P ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen.

Beratungsleistungen können nur einmalig bezogen auf ein Projekt und einen Antragsteller gewährt werden. Dies bedeutet konkret:

- dass eine Gemeinde nur einmal antragsberechtigt ist, auch wenn sie mehrere Projekte durchführen sollte,
- dass Doppelförderung im Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen ausgeschlossen ist,
- dass im Falle einer landkreisweiten Ausbauplanung automatisch alle Kommunen für Beratungsleistungen gesperrt sind, die von den Ausbauvorhaben umfasst sind (und umgekehrt).

Die Einmaligkeit bezieht sich hierbei auf die Gewährung des Höchstbetrages. Damit kann eine Ausschöpfung des Höchstbetrages von 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. 200.000 Euro pro Landkreisprojekt auch nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung bzw. Erlass eines bestandkräftigen Feststellungsbescheides durch eine Anschlusszuwendung auf Antrag ermöglicht werden. Hierzu ist ein neuer Antrag zur Ausschöpfung des vorgenannten Höchstbetrages (Restbetrages) erforderlich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich in einer Summe nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Bis zu diesem Zeitpunkt tritt der Zuwendungsempfänger in Vorleistung. Im Rahmen von Beratungsleistungen nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie können sukzessive Teilauszahlungen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises vorgenommen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung ist eine Teilzahlung erst ab einen Mindestbetrag in Höhe von 7.500,00 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Vor Auszahlung der Mittel wird geprüft, ob die im Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Beratungsleistungen eingehalten und die übernommenen Pflichten erfüllt worden sind. Für die jeweilige Auszahlung der Fördermittel sind die Rechnung und ein Anforderungsschreiben des Zuwendungsempfängers vorzulegen.

Weitere Details zu Beratungsleistungen folgen in einem gesonderten Hinweisblatt.

4. Infrastrukturprojekte: Förderverfahren und Begriffe

Grundsätzlich ist das Förderverfahren zweistufig aufgebaut. Es erfolgt zunächst ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung und zu einem späteren Zeitpunkt der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung. Im Rahmen der Antragstellung zur Bundesförderung wird grundsätzlich zunächst im ersten Zuwendungsbescheid die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs im Assistenzsystem der Online-Antragsplattform vorgenommen. Da das Markterkundungsverfahrens im „Grauen-Flecken-Programm“ (Bundesförderprogramm Gigabit gemäß Gigabit-Richtlinie) keine Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung mehr darstellt, kann der Antragsteller entweder vor der Antragstellung ein Markterkundungsverfahren durchführen oder zunächst den Antrag bei der Bewilligungsbehörde stellen. Im Bescheidungsfall wird der Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung dann unter der Auflage erteilt, dass das Markterkundungsverfahren vor Beginn des Auswahlverfahrens durchzuführen und das Gebiet entsprechend anzupassen ist. Nach der Erteilung des Zuschlags bzw. der Zuschläge im/in den Auswahlverfahren wird anhand der dann verfügbaren Informationen die abschließende Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des/der wirtschaftlichsten Angebote(s) in Form des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung beschieden.

Gemäß Bundeshaushaltsordnung ist die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln nur vor Maßnahmebeginn[1] zulässig. Eine Förderung im Rahmen des Bundesförderprogramms ist daher grundsätzlich nicht (mehr) möglich, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.

Im Rahmen der Antragstellung kann jedoch gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall genehmigt werden (siehe hierzu Kapitel 8 – Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn). Erst nach positiver Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn darf das Vorhaben begonnen werden. Zu beachten ist jedoch, dass aus der positiven Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Anspruch auf spätere Bewilligung des Hauptantrages erwächst und der Beginn insofern auf eigenes Risiko erfolgt.

Bei dem Auswahlverfahren der Baumaßnahme und des Netzbetriebs im Betreiber- bzw. der Leistungen im Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind jeweils beihilferechtlich die Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung für das Auswahlverfahren und die Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters zu berücksichtigen (§§ 5 bis 9 der Gigabit-Rahmenregelung). Hinsichtlich der technischen Anforderungen an das aufzubauende Netz wird insbesondere auf das Dokument „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0)“ hingewiesen.

Die Auswahlverfahren sind auf der Online-Plattform des jeweiligen Projektträger (vgl. 1.2) zu veröffentlichen. Es ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf den Online Plattformen der Projektträger nicht von den vergaberechtlichen Vorgaben zur Veröffentlichung befreit[2].

Die Summe aus dem Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung ist eine Schätzung der Online-Plattform, die vom Zuwendungsempfänger mittels Anpassung etwa der Teilnehmerzahl angepasst werden kann. Die Zuwendung in abschließender Höhe wird durch das Ergebnis des Auswahlverfahrens bestimmt. Die Bundesförderung umfasst einen maximalen Bundesanteil von 150 Mio. Euro und wird mit dem Bescheid über die abschließende Höhe auf Basis des Auswahlverfahrens bis zu dieser Höhe festgesetzt.

4.1. Zuwendungsempfänger (Antragsteller)

Das Förderprogramm richtet sich an Gebietskörperschaften, insbesondere an Kommunen, auch Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreisen, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder wie z.B. Ämter sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Diese initiieren die Ausbauprojekte, stellen die Anträge im Förderverfahren, führen Auswahlverfahren durch und koordinieren die Projekte vor Ort. Sie leiten die zugewendeten Gelder zu 100 Prozent an die Begünstigten weiter, die sie im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermitteln (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) bzw. verwenden die Mittel ausschließlich für die Errichtung der geförderten passiven Infrastruktur, die sie dann in Form einer Sachbeihilfe dem im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermittelten Netzbetreiber als Begünstigtem zur Verfügung stellen (Betreibermodell).

Im Falle der Übernahme der Aufgaben durch einen Landkreis oder einen interkommunalen Verbund übertragen die Kommunen die Aufgaben an die jeweilige Organisation. Dieser Aufgabenübertrag muss schriftlich erfolgen und ist z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine unterzeichnete Ko-

[1] Der Maßnahmebeginn des Betreibermodells wird in Kapitel 6.1 und der des Wirtschaftlichkeitslückenmodells in Kapitel 7.1 erläutert.

[2] Dazu zählen z.B. Veröffentlichungen auf TED (Tenders Electronic Daily), eVergabeportalen (z.B. DTVP) oder Ausschreibungsplattformen der Länder

operationserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachzuweisen.

Falls Kommunen ihre diesbezüglichen Aufgaben auf Unternehmen (Zweckgesellschaften) übertragen haben, können auch diese Zuwendungsempfänger werden. Eine Voraussetzung dabei ist, dass sich diese Gesellschaften zu 100 Prozent in öffentlicher Trägerschaft befinden.

4.2. Begünstigte

Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts kommen nur privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in Betracht. Diese müssen in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren ermittelt werden und führen den Ausbau und den Betrieb entweder selbst durch (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) oder bekommen die von der Gebietskörperschaft errichtete passive Infrastruktur entgeltlich in Form der Sachbeihilfe als Pächter zum Netzbetrieb zur Verfügung gestellt (Betreibermodell)[3]. Bei der Definition privatwirtschaftlicher Unternehmen kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sodass an diesen Unternehmen auch kommunale Anteilseigner beteiligt sein können, entscheidend ist vielmehr, dass dieses Unternehmen keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist.

4.3. Auszahlung, zuwendungsfähige Ausgaben und Zahlungsintervalle

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO im Wege des Anforderungsverfahrens.

Gemäß Nr. 1.1 BNBest-Gigabit darf abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).

Weitere Anforderungen ergeben sich u.a. aus den Nebenbestimmungen und den unter Kapitel 11 folgenden Ausführungen.

4.3.1. Eigenleistungen der Kommune

Tiefbauarbeiten im Betreibermodell sind grundsätzlich durch ein Auswahlverfahren zu vergeben.

Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger eine Eigenvornahme durch den kommunalen Bauhof, durch einen kommunalen Eigenbetrieb (z.B. technische Betriebe) oder möchte er das Projekt durch andere Formen der Eigenleistung unterstützen (z.B. durch sog. „Buddelvereine"), ist dies im Sinne von schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen grundsätzlich förderfähig.

Bei dem Fördermittelbedarf darf der Zuwendungsempfänger eigene Bauleistungen in den Projektkosten berücksichtigen. Ausgaben hingegen, die auch ohne die Durchführung angefallen wären, sind nicht förderfähig.

4.4. Mitverlegung, Mitnutzung und weitere vorbereitende Maßnahmen

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig. Die dafür ggf. entstehenden Mehrkosten sind jedoch vom mitverlegenden Unternehmen zu tragen und nicht förderfähig.

Gemäß den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (siehe „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Inf-

[3] Darüber hinaus erhalten sie zusätzlich die Möglichkeit, Tiefbauleistungen durch die Gebietskörperschaft sowohl mit als auch ohne Verlegung von Leerrohren in Anspruch zu nehmen.

rastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0) vom 28.04.2021") sind die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die Erweiterung der realisierten Infrastruktur gewährleistet wird. Hierdurch sollen Synergien im Rahmen des geplanten Baus gehoben werden können.

Darüber hinaus sind sowohl im Rahmen der Gigabit-Richtlinie geförderte Telekommunikationsunternehmen als auch nicht-geförderte Telekommunikationsunternehmen („Dritte") grundsätzlich dazu befugt, geförderte Bauarbeiten für die Mitverlegung eigener Telekommunikationsinfrastruktur zum Ausbau von nicht geförderten Gebieten zu nutzen.

Wird keine zusätzliche Infrastruktur verlegt, sondern Bestandteile des geförderten Netzes zur Erschließung nicht förderfähiger Adressen oder Gebiete genutzt, ist dies in Form der „Eigen"-Mitnutzung bzw. der Mitnutzung durch einen Dritten bei Einhaltung der in Kapitel 4.4.3. genannten Voraussetzungen ebenfalls möglich.

4.4.1. Mitverlegung von Infrastrukturen zur eigenwirtschaftlichen Erschließung nicht förderfähiger Gebiete

Werden geförderte Bauarbeiten für die Mitverlegung eigener Telekommunikations-Infrastrukturen genutzt, sind folgende Hinweise und Bedingungen zu beachten:

- Die Mitverlegung ist entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen (Version 5.0), sowie den BNBest –Gigabit zu dokumentieren.
- Mitverlegungsmöglichkeiten sollten transparent sein, so dass alle an einer Mitverlegung interessierten Unternehmen diese Möglichkeit nutzen können. Die Projektträger werden bei Fördervorhaben auf die Möglichkeit zur Koordinierung von Bauarbeiten hinweisen.
- Die Tatsache der Eigen-Mitverlegung muss bei einem Förderprojekt bekannt gemacht werden. Zudem soll diese gegenüber dem Projektträger unter Nutzung des Formulars „Eigen-Mitverlegungsanzeige" angezeigt werden. Die Mitverlegung muss im Übrigen aus den Planungen und aus der Dokumentation des Ausbaus hervorgehen.
- Soweit das geförderte Telekommunikationsunternehmen von der Möglichkeit der Eigen-Mitverlegung Gebrauch macht, sind angemessene Anträge von dritten TK-Unternehmen auf Mitverlegung regelmäßig als „zumutbar" im Sinne von § 77i Abs. 3 TKG einzustufen, sofern sie sich auf eine Erschließung außerhalb des Fördergebiets beziehen.
- Bei der Eigen-Mitverlegung im Rahmen eines geförderten Projekts wie auch bei der Mitverlegung durch Dritte sind eventuelle tatsächlich anfallende Koordinierungskosten nicht von der Förderung umfasst.

4.4.2. Kostenteilungsregeln bei Mitverlegung

Die Kostenteilung aus der Bundesförderung Breitband wird in der Bundesförderung Gigabit fortgeführt.

Danach gilt, dass die Kosten für den Tiefbau anteilig auf Basis der Anzahl der im Graben liegenden Rohre/Rohrverbünde aufgeteilt werden. Das Material, das mitverlegt wird, ist weiterhin vom Mitverlegenden zu bezahlen. Dies gilt zudem unabhängig davon, ob eine Eigen-Mitverlegung oder eine Mitverlegung durch einen Dritten erfolgt. Für die geförderten Maßnahmen bedeutet diese Regelung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der oben genannten Kostenteilung verringern. Ein Hinweisblatt zur Regelung der Kostenteilung bei (Eigen-) Mitverlegungen wird auf der Website des zuständigen Projektträgers bereitgestellt.

Sofern sich das ausbauende Unternehmen vollumfänglich den Regelungen des geförderten Ausbaus unterwirft, kann die Mitverlegung als Erweiterung der Reservekapazitäten angesehen und somit eine vollständige Übernahme der Kosten im Rahmen des geförderten Ausbaus akzeptiert werden.

4.4.3. Mitnutzung

Im Falle der Mitnutzung geförderter Infrastrukturen sind marktübliche Vorleistungsprodukte anzurechnen. Diese Vorleistungsprodukte werden als Erlöse in die Förderung eingerechnet. Dies gilt sowohl im Fall der Mitnutzung durch einen Dritten als auch im Fall der Eigen-Mitnutzung.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben des Materialkonzeptes des Bundes hingewiesen. Um stets einen Zugang zu Leerrohren und unbeschalteten Glasfaserkabeln zu ermöglichen, sind Kollokationsflächen im Minimum mit drei zusätzlichen Leerrohren zu versorgen. Zugangsnachfrager können so erheblich einfacher die errichtete Infrastruktur mitnutzen.

4.4.4. Weitere vorbereitende Maßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass im Zuge der Durchführung der geförderten Baumaßnahme alle Maßnahmen genutzt werden, die eine erneute Grabenöffnung auf allen im Rahmen des geförderten Projektes errichteten Trassen entbehrlich machen. Die Vorgaben in Ziffer 15 des Materialkonzepts (Version 5.0) sind entsprechend zu berücksichtigen.

4.5. Sozioökonomische Schwerpunkte

Ein sozioökonomischer Schwerpunkt ist dann förderfähig, wenn dieser nicht gigabitfähig[4] erschlossen ist.

Um eine effiziente Erschließung sicherzustellen, können alle förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte eines Landkreis-/Gemeindegebietes bzw. abgrenzbaren Ortsteils gemeinsam mit den förderfähigen Haushalten in diesem Gebiet in einem Antrag zusammengefasst werden. Mehrere Anträge sind z.B. auf Zweckverbands- oder Landkreisebene für unterschiedliche Gemeindegebiete bzw. abgrenzbare Ortsteile möglich.

Die Fördermaßnahme umfasst auch bei den sozioökonomischen Schwerpunkten sowohl den Aufbau der gesamten Gigabit-Infrastruktur bis zum Grundstück des Adressinhabers als auch die Verlegearbeiten auf dem Privatgrundstück bis zum Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) an der Innenseite der Gebäudeaußenwand (Hausanschluss).

Im Falle eines Campus auf einem gemeinsamen Grundstück (z.B. Klinik, Hochschule, Schule) ist der APL in demjenigen Gebäude förderfähig, welches für den Hausanschluss geeignet und vom Netzverknüpfungspunkt am günstigsten zu erreichen ist. Intranetze zur Anbindung aller Liegenschaften eines Campus sind nicht förderfähig.

4.5.1. Definition sozioökonomische Schwerpunkte

Als sozioökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Richtlinie gelten Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser, Stadien, Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen oder Flughäfen sowie Unternehmen in Anlehnung an die KMU-Definition der EU KOM und landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufzählung in Nr. 1.1 Abs. 2 Gigabit-Richtlinie ist grundsätzlich als abschließend zu verstehen.

---

[4] In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, sofern die verfügbare Infrastruktur weniger als 200 Mbit/s symmetrisch ermöglicht. Ausgenommen hiervon sind Adresspunkte, die an ein HFC-Netz angebunden sind.

Über die Anwendung der einschlägigen Regelungen auf weitere Einrichtungen ist bei konkreter Veranlassung das Einvernehmen mit dem zuständigen Projektträger herzustellen.

Schulen

Förderfähige Schulen im Sinne der Richtlinie sind:

- Allgemeinbildende, berufliche sowie Förderschulen in jedweder Trägerschaft, die einen staatlich anerkannten Bildungsabschluss anbieten
- Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung, die gemäß ihrer Satzung einen staatlichen Bildungsauftrag erfüllen wie z.B. Volkshochschulen

Nicht umfasst sind nicht-schulische Bildungseinrichtungen wie z.B. Einrichtungen frühkindlicher Bildung, Bibliotheken oder Museen. Es ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen unter die Definition als förderfähiges Unternehmen oder Gebäude lokaler Behörden im Sinne der Gigabit-Richtlinie fallen.

Krankenhäuser

Förderfähige Krankenhäuser im Sinne der Gigabit-Richtlinie sind:

- Alle Hochschulkliniken, Plankrankenhäuser und Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben
- Bundeswehrkrankenhäuser
- Reine Privatkliniken (§ 30 GewO)
- Rehabilitationskliniken
- Stationäre Pflegeeinrichtungen

Nicht umfasst sind sog. Polikliniken, Ärztehäuser usw., bei denen Ärzte verschiedener Fachrichtungen in einer räumlichen Gemeinschaft ihre Leistungen erbringen sowie ambulante Einrichtungen. Es ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen unter die Definition als förderfähiges Unternehmen im Sinne der Gigabit-Richtlinie fallen.

Gebäude lokaler Behörden

Als Behörde gilt in Anlehnung an § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt bzw. hoheitliche oder sonstige öffentliche Leistungen bereitstellt.

Die Einschränkung „lokale" Behörde ist dabei in Bezug auf die geographische Lage des Behördengebäudes zu sehen. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine kommunale oder regionale Behörde, um eine Landes- oder Bundesbehörde handelt.

Verkehrsknotenpunkt

Ein Verkehrsknotenpunkt ist eine Stelle im Verkehrsnetz, an der sich verschiedene Verkehrswege kreuzen oder ineinander übergehen und an der ein Wechsel zwischen verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Verkehrsknotenpunkte im Sinne der Gigabit-Richtlinie sind insbesondere solche, an denen ein intermodaler Verkehrswechsel stattfindet. Insofern ist bei Bahnhöfen (Zug, Bus), Häfen und Flughäfen regelmäßig davon auszugehen, dass diese einen Verkehrsknotenpunkt darstellen. Eine einfache Bushaltestelle hingegen stellt keinen Verkehrsknotenpunkt dar, da es sich dabei um Zu- und

Ausstiegspunkte entlang eines Verkehrsweges handelt. Gleiches gilt für einen Park & Ride - Parkplatz, an dem von einem privaten auf ein öffentliches Verkehrsmittel umgestiegen wird.

Unternehmen

Unternehmen im Sinne der Gigabit-Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbstständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe.

Ein Unternehmen ist dann als sozioökonomischer Schwerpunkt förderfähig, sofern das Unternehmen mindestens drei Mitarbeiter beschäftigt und in Anlehnung an die Definition für Klein- und Mittelständische Unternehmen[5] der EU KOM weniger als 125 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 25 Mio. EUR realisiert oder eine Bilanzsumme von max. 21,5 Mio. Euro aufweist.

Als Mitarbeiter gelten:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- entsendete Arbeitnehmer, die nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben.

Die Schwellenwerte für den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss[6]. Die zwei Kriterien sind dabei alternativ anzuwenden, einer von beiden kann überschritten werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Einstufung als förderfähiges Unternehmen hat. Sie gelten für Einzelunternehmen. Ist ein Unternehmen Teil einer Gruppe, sind die Kennzahlen des herrschenden Unternehmens (inkl. dessen Tochterunternehmen) zu berücksichtigen.

Ein Unternehmen, das als sozioökonomischer Schwerpunkt bei der geförderten Erschließung eines Ausbaugebietes berücksichtigt werden soll, muss eine Eigenerklärung abgeben, in der das Unternehmen die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Gigabit-Richtlinie bestätigt. Die Eigenerklärung ist in einem vom Projektträger vorzugebenden Format vom förderfähigen Unternehmen auszufüllen und auf Verlangen des Projektträgers vom Zuwendungsempfänger einzureichen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe gelten ebenfalls als Unternehmen im Sinne der Gigabit-Richtlinie. Sie sind jedoch im Gegensatz zu diesen unabhängig von einer Mindestanzahl zu beschäftigender Mitarbeiter förderfähig. Gleichwohl gelten die voran näher ausgeführten Vorgaben unter Unternehmen in Bezug auf die Höchstzahl an Mitarbeitern sowie den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme.

Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Betrieben in schwer erschließbaren Einzellagen gelten die Regelungen für schwer erschließbare Einzellagen in Kapitel 4.6.

Stadien

Als Stadien gelten Sportstadien und Freisportanlagen, die keine fliegenden Bauten sind, die mit gedeckten und ungedeckten sowie zweckbestimmten Flächen primär zur Ausübung von Sportaktivitäten genutzt werden und von einem Träger bewirtschaftet und gepflegt werden. Im Sinne der Gigabit-Richtlinie

[5] Nähere Erläuterungen zur Definition von Klein- und Mittelständischen Unternehmen der EU Kommission siehe auch „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU", der Europäischen Kommission, Europäische Union (2015); http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1

[6] Bei neu gegründeten Unternehmen werden die Schwellenwerte nach Treu und Glauben geschätzt.

sind Sportanlagen förderfähig, sofern sie sich in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft befinden.

Hochschulen und Forschungszentren

Unter Hochschulen werden Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens verstanden, die dem jeweiligen Landesrecht entsprechend staatliche Hochschulen sind.

Auch die Anbindung von öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen können in ein gefördertes Ausbauprojekt einbezogen werden.

4.5.2. Ermittlung der Aufgreifschwelle für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten in Gebieten mit FTTB/H- oder HFC-Netzen bzw. in Gebieten mit zwei NGA-Netzen

Für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten werden auch Anschlüsse gefördert, die in einem grundsätzlich bereits versorgten Gebiet liegen, sofern sie nutzerbezogen über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen.

Aus dem Kontext der Breitbandleitlinien der EU KOM ergibt sich, dass die Versorgung der Endnutzer in Bezug auf die Datenrate maßgeblich sein soll. Nur wenn für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten eine ausreichende Datenversorgung bereitsteht, können diese als versorgt gelten und eine Förderung scheidet aus.[7]

Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete können auch einzeln erschlossen werden. Die Regelungen für die Förderung von schwer erschließbaren Einzellagen in Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie gelten nicht für Schulen und Krankenhäuser.

Schulen

Schulen sind dann als versorgt im Sinne der Breitbandleitrichtlinien der EU KOM anzusehen, wenn neben der Schulverwaltung jeder Klasse einer Schule dauerhaft eine Datenversorgungsrate von 500 Mbit/s zur Verfügung stehen kann. Dies gilt sinngemäß auch für andere Bildungseinrichtungen. Im Fall großer Klassen kann alternativ der Wert der Aufgreifschwelle auf 23 Schüler bezogen werden.[8] Der erhaltene Wert wird dann auf die nächste volle Stufe aufgerundet (siehe Beispiel 1).

Beispiele:

- Eine Berufsschule verfügt über 570 Schüler in 21 Klassen. Die Aufgreifschwelle beträgt 570/23 ~ 25 * 500 Mbit/s (Schülerversorgung) + 500 Mbit/s (Schulverwaltung) = 13 Gigabit/s.
- Eine Volkshochschule betreut 240 Teilnehmer in 19 Kursen. Die Aufgreifschwelle beträgt 19 * 500 Mbit/s (Kursteilnehmer) + 500 Mbit/s (Verwaltung) = 10 Gigabit/s.

Als förderfähige Schulen im Sinne der Richtlinie gelten die unter Kapitel 4.5.1 genannten.

Krankenhäuser

Krankenhäuser sind dann als versorgt anzusehen, wenn neben der allgemeinen Krankenhausverwaltung auch für jede(s) medizinische Station/Fachabteilung/Institut oder pro 11 Betten eine Datenrate von 500 Mbit/s zur Verfügung steht.

---

[7] Dabei wird von der am Gebäude ankommenden Bandbreite ausgegangen.

[8] Dabei wird lt. OECD-Studie für Deutschland eine durchschnittliche Anzahl Schüler pro Klasse von 23 angenommen. Siehe http.//www.oecd-ilibrary.org/education/bildung-auf-einen-blick-2013-oecd-indikatoren_eag-2013-de.

Beispiele:

- Ein großes Allgemeinkrankenhaus verfügt über 13 Stationen mit insgesamt 296 Betten (dies entspricht gerundet 27 * 11 Betten). Liefert der aktuelle Anschluss am Gebäude des Krankenhauses weniger als 14 Gigabit/s (27 * 500 MBit/s + 500 MBit/s (Verwaltung), gilt dieses Krankenhaus als unterversorgt und ist als grauer Fleck grundsätzlich förderfähig.
- Eine Pflegeeinrichtung durchschnittlicher Größe verfügt über 60 Pflegeplätze (dies entspricht gerundet 5 * 11 Betten) Liefert der aktuelle Anschluss der Pflegeeinrichtung weniger als 3 Gigabit/s (Verwaltung 1 * 500Mbit/s + 5 * 500 Mbit/s), gilt die Pflegeeinrichtung als unterversorgt und ist als grauer Fleck grundsätzlich förderfähig.

Als förderfähiges Krankenhaus im Sinne der Gigabit-Richtlinie gelten die unter Kapitel 4.5.1 genannten Bedingungen.

Bezüglich der Anbindung unterschiedlicher Standorte gelten die Ausführungen im einleitenden Abschnitt von Kapitel 4.5.

Gewerbegebiete

Abweichend vom regulären Förderverfahren im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband können für Gewerbegebiete Förderanträge nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie gestellt werden. Die Bagatellgrenze wird im Hinblick auf die Fördergegenstände gem. Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie auf 10 000 Euro festgelegt.

Ein den Haushalten vergleichbares Niveau der Versorgung mit 100 Mbit/s ist in Gewerbegebieten als erreicht anzusehen, soweit in den ansässigen Unternehmen nicht nur der Unternehmensleitung, sondern auch jedem internetverbundenen Arbeitsplatz / Betriebsmittel eine Datenrate von 500 Mbit/s zur Verfügung steht. Die Förderung eines Gewerbegebiets ist dann möglich, wenn bei mindestens drei ortsansässigen Gewerbebetrieben von einem entsprechenden Bedarf auszugehen ist.

Für jedes Unternehmen im Gewerbegebiet sind zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch zu ermöglichen.

Als Nachweis, dass es sich bei den im Förderantrag enthaltenen Adresspunkten um Unternehmensstandorte in Gewerbegebieten handelt, ist seitens des Antragstellers ein gültiger Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan mit dem Antrag einzureichen.

4.6. Schwer erschließbare Einzellagen

Eine schwer erschließbare Einzellage liegt vor, wenn die Distanz der Trassenmeter mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt bis zu diesem Anschluss beträgt. Als letztmöglicher Anschlusspunkt gilt dabei jeder Punkt eines Telekommunikationsnetzes. Dies kann das letzte Haus / Gebäude oder aber ein Verzweigungspunkt jedweder Art sein. Die Distanz wird anhand der (geplanten / potenziellen) Trassenführung zur Realisierung des Anschlusses gemessen, nicht mittels einer Ermittlung der Entfernung in Luftlinie.

Schulen und Krankenhäuser unterliegen nicht der Regelung zu schwer erschließbaren Einzellagen nach Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie.

Bei schwer erschließbaren Einzellagen wird die Förderung auf diesen Trassenabschnitt oder auf das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Projektgebiet begrenzt, dabei ist die für den Grundstückseigentümer der Einzellage günstigere Lösung zu wählen. Die Festlegung der schwer erschließbaren Anschlüsse erfolgt durch die Antragsteller auf Basis der im Assistenzsystem der

Online Antragsplattform hinterlegten Daten.

Angebote für die zuvor definierten Einzellagen, aus denen der förderfähige Teil und der vom Grundstückseigentümer zu tragende Eigenbeitrag hervorgeht, sind im Rahmen der Ausschreibung des Förderprojektes anzufordern. Sofern seitens des Bieters kein Angebot für die definierten Einzellagen abgegeben wird, entspricht dies nicht den Ausschreibungsbedingungen. Entsprechende Angebote können im Auswahlverfahren somit nicht gewertet werden.

Grundstückseigentümer in schwer erschließbaren Einzellagen erhalten ein Angebot, aus dem ihr erforderlicher Eigenbeitrag für einen gigabitfähigen Anschluss zu den fördergebietsüblichen Konditionen hervorgeht. Dabei sind alternative Technologien und Verlegemethoden in Betracht zu ziehen. Der erforderliche Eigenbeitrag kann ganz oder in Teilen durch Dritte (z. B. Eigenleistung der Kommune, Übernahme durch das Land) übernommen werden.[9] In diesem Fall hat der Dritte eine entsprechende verbindliche Erklärung über Art und Umfang bzw. Höhe der Leistung abzugeben, so dass das Angebot über den Eigenbetrag des Grundstückeigentümers entsprechend angepasst wird. Derartige Leistungen verändern nicht die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Bundesanteils der Förderung.

Der Grundstückseigentümer muss das Angebot über den Eigenbeitrag bis zur Abgabe des Antrages auf Erlass des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung angenommen haben. In diesem Fall findet die entsprechende Einzellage im Förderprojekt Berücksichtigung. Die verbindliche Annahme des Angebotes ist im Rahmen der Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung anzuzeigen.

Entscheidet sich der Grundstückseigentümer gegen die Übernahme des Eigenbeitrags oder wird der Eigenbeitrag nicht von Dritten übernommen, so wird die entsprechende Einzellage aus dem Förderprojekt herausgenommen. In diesen Fällen kann eine Förderung auf Basis der separaten Richtlinie „Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung“ geprüft werden.

Weitere Details folgen in einem gesonderten Hinweisblatt.

4.7. Anbindung von Neubaugebieten

Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen eines Förderantrags nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie erfolgen. Förderfähig sind Ausgaben, die mit dem Anschluss des Neubaugebiets im Zusammenhang stehen, wie bspw. Planungen für die Errichtung des TK-Netzes, Aufgrabungen zum Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende Telekommunikationsnetz sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur und deren Verlegung. Nr. 1.6 der Gigabit-Richtlinie bleibt unberührt.

In Neubaugebieten besteht nach § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG die Pflicht der Kommunen, die Verlegung von Glasfaserinfrastrukturen entlang von Verkehrswegen sicherzustellen. Ab Inkrafttreten des neuen TKG am 1. Dezember 2021 gilt diese Verpflichtung nur noch für die Verlegung geeigneter Leerrohrinfrastrukturen – Glasfasern müssen also von den Kommunen nicht mehr selbst verlegt werden. Verlegung und Kostentragung können sowohl von einem Telekommunikationsunternehmen als auch dem Träger der Erschließungslast übernommen werden. Der Umfang der Förderfähigkeit bleibt damit von der Neuregelung unberührt.

4.8. Homes Passed

Gemäß Nr. 5.1 der Gigabit-Richtlinie ist "eine Förderung ... ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed)".

[9] Etwa durch Eigenleistungen der Kommune, z. B. des Bauhofs.

Unter "homes passed" fallen Adresspunkte und Endkunden, an deren Grundstücksgrenzen in unmittelbarer Nähe auf derselben Straßenseite ein

- Leerrohrverband vorhanden ist, der ein für den FTTB/FTTH-Ausbau dieses Grundstücks vorgesehenes Speedpipe-Leerrohr bzw. Glasfaserkabel enthält, oder
- HFC-Netz vorhanden ist, bei dem eine Abzweigung durch das Setzen einer Muffe möglich ist,

sodass zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen sowie in angemessen kurzer Zeit die Einrichtung eines Hausanschlusses möglich ist.

Anschlusspunkte bzw. Endkunden, an denen lediglich eine Backbone-Glasfasertrasse oder nur ein Leerrohr(verband) ohne Netzanbindung vorbeiführt (d.h. der Glasfaser-Verteiler bzw. dessen Glasfaser-Anbindung an einen Backbone-Zugang fehlen noch), unterfallen grundsätzlich nicht der Definition von "homes passed".

Aufgrund der besonderen Anforderungen im Zuge der zunehmenden Digitalisierung von Schulen ist davon auszugehen, dass vorhandene homes passed Strukturen die steigenden Bedarfe nicht ausreichend abdecken werden. Insoweit findet Nr. 5.1 der Gigabit-Richtlinie für Schulen, die den Anforderungen in Nr. 4.5.1 dieses Leitfadens genügen, keine Anwendung.

5. Sonderprogramme

Mit Inkrafttreten der Gigabit-Richtlinie laufen die bisherigen Sonderprogramme für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete im Rahmen des Bundesförderprogramms aus. Die Erschließung von Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete ist vielmehr integraler Bestandteil des Aufrufes zur Antragseinreichung zur Förderung von Breitbandausbauprojekten vom 26.04.2021 im Rahmen der Gigabit-Richtlinie. Anträge können somit gesamt für alle oder getrennt nach o.g. Nutzergruppen im selben Verwaltungsgebiet gestellt werden.

6. Betreibermodell (nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie)

6.1. Maßnahmebeginn im Betreibermodell

Der Maßnahmebeginn im Rahmen des Betreibermodells (bzgl. des Fördergegenstandes nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie) ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bauunternehmen[10] oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme.

6.2. Verfahrensablauf im Betreibermodell

Im Rahmen des Betreibermodells werden Bauleistungen für die Errichtung der passiven Infrastruktur und der spätere Netzbetrieb separat ausgeschrieben. Dabei wird die Antragstellung zur Bundesförderung vor dem Auswahlverfahren der Bauleistung stattfinden. Nach Erteilung des Zuschlags erfolgt die abschließende Bewilligung. Hierzu ist der gesicherte Netzbetrieb gemäß Nr. 8 C 3. der Gigabit-Richtlinie nachzuweisen.

Die Antragstellung im Bundesförderprogramm erfolgt vor oder nach Durchführung des Markterkundungsverfahrens und in der Regel vor Beginn des Auswahlverfahrens. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung, der insbesondere eine Förderzusage sowie eine vorläufige Fördersumme enthält. Hiermit beginnt der Antragsteller das Auswahlverfahren für den Netzbetrieb. In der Regel wird das Auswahlverfahren für die Bauleistungen zeitnah gestartet. Nachfolgend teilt

[10] Maßgeblich bei Rahmenverträgen ist der jeweiligen Einzelabruf.

der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die Ergebnisse der Auswahlverfahren mit und übermittelt die notwendigen Informationen zum Vertragsschluss inklusive des Nachweises des gesicherten Netzbetriebs im Rahmen der Antragstellung zur abschließenden Bewilligung. Anhand dieser Informationen stellt die zuständige Bewilligungsbehörde dann den Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung aus.

Da das Markterkundungsverfahren im „Graue Flecken – Programm" keine Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung mehr darstellt – das Markterkundungsverfahren darf der Zuwendungsempfänger gem. Abschnitt 8 B Nr. 4 der Gigabit-Richtlinie auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchführen – obliegt es dem Antragsteller, den Zeitpunkt zur Durchführung des Markterkundungsverfahrens zu wählen. Im Bescheidungsfall erhält der Zuwendungsempfänger den Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe unter Vorbehalt mit der Auflage, dass das Markterkundungsverfahren vor Beginn des Auswahlverfahrens durchzuführen und das Gebiet entsprechend anzupassen ist. Die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens und die Anpassungen des Gebiets sind der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Überprüfung anzuzeigen. Daraufhin führt der Zuwendungsempfänger (spätestens 12 Monate nach Ergebnisfeststellung des Markterkundungsverfahrens) die Auswahlverfahren für Netzbetrieb und Bau durch. Im Anschluss übermittelt er die notwendigen Informationen zum Verfahren sowie den Nachweis des gesicherten Netzbetriebs im Rahmen der Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung an die Bewilligungsbehörde. Auf Grundlage dieser Informationen erlässt die zuständige Bewilligungsbehörde den Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die beispielhaften Verfahrensabläufe im Betreibermodell:

Abbildung 1: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren nach Antragstellung

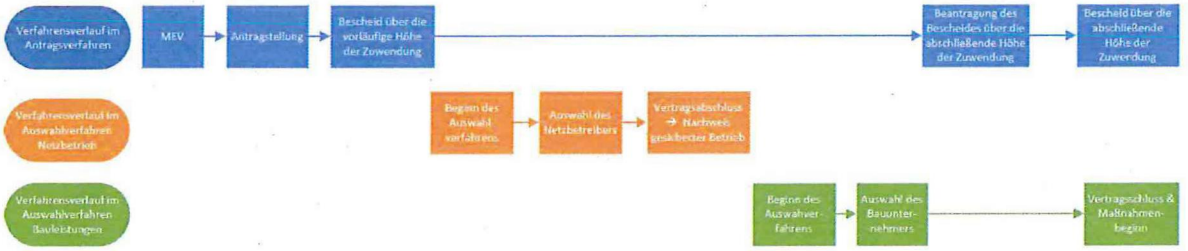

Abbildung 2: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren vor Antragstellung

7. Wirtschaftlichkeitslückenmodell (nach Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie)

7.1. Maßnahmebeginn Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Der Maßnahmebeginn im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Telekommunikationsunternehmen über Netzausbau und Netzbetrieb.

7.2. Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells schreibt die Gebietskörperschaft den Auf- / Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb zusammen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren aus. Dies hat zur Folge, dass Infrastrukturausbau und Netzbetrieb von demselben Unternehmen übernommen werden. Das geförderte Netz wird im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens errichtet. Das Auswahlverfahren hat das Ziel, die wirtschaftlichste Lösung für Aufbau und Betrieb zu ermitteln. Die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, das heißt die Wirtschaftlichkeitslücke, wird insgesamt maßgeblich für die Auswahl sein. Die Wirtschaftlichkeitslücke wird dabei definiert als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Der Zeitraum ergibt sich durch die Zweckbindungsfrist, welche den Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises festlegt.

Der Zuwendungsempfänger führt das Markterkundungsverfahren durch und passt infolgedessen - soweit erforderlich - das Gebiet an. Er zeigt das Ergebnis zur Überprüfung zudem der Bewilligungsbehörde an. Anschließend führt der Zuwendungsempfänger auf dieser Grundlage das Auswahlverfahren zum Netzausbau und -betrieb durch (Einleitung des Auswahlverfahrens spätestens 12 Monate nach Ergebnisfeststellung des Markterkundungsverfahrens). Nach deren Ende zeigt der Zuwendungsempfänger das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Bewilligungsbehörde an und übermittelt die notwendigen Informationen zum Vertragsschluss im Rahmen der Antragstellung zur abschließenden Bewilligung. Auf der Grundlage dieser Informationen wird sodann der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung durch die zuständige Bewilligungsbehörde erlassen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die beispielhaften Verfahrensabläufe im Wirtschaftslückenmodell:

Abbildung 3: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren nach Antragstellung

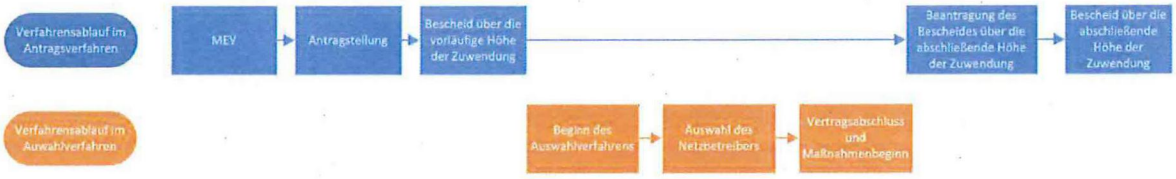

Abbildung 4: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahren vor Antragstellung

8. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann separat gestellt und von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO können Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Nicht gefördert werden daher Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann somit nicht rückwirkend gestellt werden. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Maßnahmebeginn ist grundsätzlich nicht möglich. Der für die Fördergegenstände nach den Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 der Gigabit-Richtlinie jeweils maßgebliche Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie zu entnehmen. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann bei Antragstellung über die jeweilige Online-Plattform (vgl. 1.2) zum Ausbauvorhaben gestellt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung muss der Bedarf eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausreichend dargelegt und möglicherweise entstehende Nachteile eines regulären Beginns der Maßnahmen plausibel erläutert werden. Hintergrund hierfür sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben in den §§ 23 und 44 BHO (bzw. die entsprechenden Regelungen in den Landeshaushaltsordnungen) sowie in den VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO zum haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip. Danach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Zweckerfüllung ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden könnte. Beginnt ein potentieller Zuwendungsempfänger aber eine Maßnahme ohne die Zustimmung zum vorzeitigen (Bau-)Beginn, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass er die Mittel bereits hat und die Maßnahme daher auch ohne die Zuwendung durchgeführt werden kann.

Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen insbesondere dann vor, wenn durch Baukoordination und Synergienutzung wesentliche Kosten des Breitbandausbaus (und somit auch staatliche Mittel) eingespart werden könnten und bei einem späteren Beginn diese Optionen verloren gingen.

Weitere Begründungsansätze können u.a. die Folgenden sein[11]:

- Der vorzeitige Beginn kann notwendig werden, um die Einbettung in ein größeres, bereits laufendes Gesamtprojekt sicherstellen zu können und damit Synergieeffekte und Kosteneinsparungen nutzbar zu machen.
- Im Falle von Projekten mit einer Vielzahl an beteiligten Kommunen können Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde- / Stadträte erforderlich sein, um ein Auswahlverfahren starten zu können. Der vorzeitige Maßnahmebeginn stellt sicher, dass ein Auswahlverfahren und die entsprechende Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen möglichst zeitnah nach Antragstellung vorbereitet werden kann.

Wird der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt, so erfolgt der Beginn des Vorhabens (vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides) auf eigenes Risiko des Antragstellers. Eine verbindliche Bewilligung und Mittelzusage ist mit der Erteilung der Ausnahme nicht verbunden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen,

[11] Hierbei handelt es sich um eine exemplarische Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

dass aus der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Projekts hergeleitet werden können.

9. Markterkundungsverfahren

Zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Telekommunikationsausbaus hat der Zuwendungsempfänger vor der abschließenden Bewilligung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Markterkundungsverfahren nach den Bestimmungen der Gigabit-Richtlinie durchzuführen und dieses für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf der Online-Plattform des zuständigen Projektträgers zur Stellungnahme einzustellen. Für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens stehen entsprechende Muster auf der jeweiligen Online-Plattform (vgl. 1.2) zur Verfügung. Im Markterkundungsverfahren wird ermittelt, ob innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines Gigabit-Netzes erfolgen wird. Im Rahmen der Abfrage wird sowohl ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt, als auch welche Teile des Gebietes, für das eine Förderung angestrebt wird, voraussichtlich in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit gigabitfähigem Internet versorgt werden oder binnen eines Jahres aufgerüstet wird. Dadurch wird der Vorrang des privatwirtschaftlichen Telekommunikations-Infrastrukturausbaus gewährleistet. Die voraussichtlich mit mindestens einem Gigabit/s versorgten Teile werden im Anschluss an die Markterkundung aus dem abgefragten Gebiet herausgenommen.

In Gebieten, welche bereits durch Vectoring- und Super-Vectoring-Anschlüsse versorgt sind, ist im Rahmen des Markterkundungsverfahrens Folgendes zu beachten:

Super-Vectoring-Anschlüsse können zuverlässige Bandbreiten von 100 Mbit/s im Download gewährleisten. Um diese Angaben zu verifizieren, ist von den Telekommunikationsunternehmen für Super-Vectoring-Anschlüsse jeweils die minimal zur Verfügung stehende Bandbreite gem. TransparenzVO[12] der BNetzA anzugeben. Hierdurch kann die Kommune die Leistungsfähigkeit der Super-Vectoring Versorgung nachvollziehen.

Demgegenüber ist bei Vectoring-Anschlüssen[13] – jedenfalls gemäß den Angaben entsprechender Produktblätter – davon auszugehen, dass diese im Regelfall keine zuverlässige Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s im Download bieten. Vor diesem Hintergrund sind diese Gebiete – sofern dort keine parallelen HFC- oder FTTB/H-Infrastrukturen vorhanden sind – grundsätzlich förderfähig. Es ist nicht die technisch bzw. theoretisch mögliche Maximalbandbreite am Hausübergabepunkt anzugeben.

Eine abgeschlossene Markterkundung ist nicht mehr Grundvoraussetzung für einen Erstantrag im Rahmen des Bundesförderprogramms. Allerdings darf das Ergebnis des Markterkundungsverfahren bei Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als 12 Monate sein. Zur Wahrung dieser Frist kann der Zuwendungsempfänger die Durchführung des Markterkundungsverfahrens auch nach Erhalt des Bescheides über die vorläufige Höhe der Zuwendung durchführen.

Das Markterkundungsverfahren kann demnach entweder vor der Antragstellung oder nach den Bedingungen der Gigabit-Richtlinie alternativ auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchgeführt werden. Beide Zeitpunkte bieten sowohl Vor- als auch Nachteile, welche es im Einzelfall durch Abwägung zu bewerten gilt. Diese Abwägungsentscheidung kann unter Zuhilfenahme des Dokumentes "Entscheidungshilfe zur Festlegung des Zeitpunktes des Markterkundungsverfahren im Graue-Flecken-Förderprogramm" der Bewilligungsbehörde erfolgen. Der zuständige Projektträger

[12] Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung – TKTransparenzV) vom 19.12.2016, BGBl. I, S. 2977.

[13] Vectoring Profil 17a

prüft bei Antragstellung oder nach Beauftragung, ob ein Markterkundungsverfahren entsprechend der Bedingungen der Gigabit-Richtlinie durchgeführt wurde. Nach Auswertung der Markterkundung durch die Kommune, geht diese im Verfahren weiter.

9.1. Durchführung des Markterkundungsverfahrens

Zunächst wird das Projektgebiet abgegrenzt. Gemäß Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie muss dieses das Gemeindegebiet oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile jeweils vollumfänglich umfassen. Eine Herausnahme von einzelnen Adresspunkten, Straßenzügen o.ä. ist nicht zulässig.

Die Projektträger stellen auf den Online-Plattformen (vgl. 1.2) für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens bereits ein Adressdatenset (inkl. einer vorläufigen, nicht bindenden Einschätzung der jeweiligen Versorgungslage) zur Verfügung. Es wird empfohlen, auf diese – auf den amtlichen Adressdaten basierende – Datengrundlage aufzusetzen. Die Hinweise zu Aufgreifschwellen im Falle von sozioökonomischen Schwerpunkten (beispielsweise für Schulen, Gewerbegebiete usw.) in Kapitel 4.5 sind dabei zu beachten. Auf den Online-Plattformen (vgl. 1.2) veröffentlicht die kommunale Gebietskörperschaft dieses Projektgebiet geografisch als beabsichtigtes Erschließungsvorhaben mit einer Beschreibung der darin vorhandenen Breitbandversorgung. Die Gebietskörperschaft fordert alle Telekommunikationsunternehmen mit einer Frist von mindestens acht Wochen zur Stellungnahme auf.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen sollen die Telekommunikationsunternehmen für das der Anfrage zugrundeliegende Gebiet die vorhandenen Up- und Download-Geschwindigkeiten sowie ihre diesbezüglichen Ausbaupläne für die nächsten drei Jahre angeben. Die Pläne können sich dabei auf das gesamte abgefragte Gebiet oder nur auf Teile davon beziehen. Auch der Aufbau eines gigabitfähigen Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen ist relevant. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes, gerechnet ab der Veröffentlichung der Markterkundung.

Gebietskörperschaften, die ein Markterkundungsverfahren bereits im Rahmen des Weiße-Flecken-Förderprogramms begonnen bzw. abgeschlossen haben, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung eines erneuten Markterkundungsverfahrens im Rahmen des Graue-Flecken-Förderprogramms unverhältnismäßig wäre, können dieses im Graue-Flecken-Förderprogramm verwenden, sofern es den Anforderungen des Graue-Flecken-Förderprogramms entspricht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Verwendung eines bereits durchgeführten Markterkundungsverfahrens im Falle des Vorhandenseins eines geförderten Projektes der Gebietskörperschaft durch Ansprache des entsprechenden Anbieters diesem ein Widerspruchsrecht einzuräumen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Widerspruch nur vom geförderten Unternehmen erklärt werden kann. Hierbei handelt es sich um ein unteilbares Widerspruchsrecht, welches nicht adressbezogen ausgeübt werden kann.

Eigenwirtschaftliche Ausbaumeldungen können von der Gebietskörperschaft auf Grundlage der Eigenerklärung „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ (vom 17.06.2021) in Verbindung mit kartographischen Plänen und adressgenauen Daten für private Investitionen in Breitbandnetze in den Zielgebieten abgefragt werden.

9.2. Mindestanforderungen an die Angaben der ausbauwilligen Anbieter im Rahmen einer Markterkundung

Liegen substanzielle Rückmeldungen im Markterkundungsverfahren vor, so sind diese Adressen für die Beantragung einer Förderung gesperrt. Dies entspricht dem Grundsatz, den Ausbau vorrangig privatwirtschaftlich durch den Markt sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken. Die sowohl im Rahmen des Markterkundungsverfahrens als durch die „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ angemeldeten eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten sind unter Be-

rücksichtigung der erklärten Meilensteine für das Telekommunikationsunternehmen verbindlich. Sollten Telekommunikationsunternehmen die vereinbarten Meilensteine bzw. einen Meilenstein – nach vorheriger Setzung einer Nachfrist durch die Gebietskörperschaft – nicht erreichen, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung unmittelbar. Das ermöglicht der Gebietskörperschaft die sofortige Durchführung eines Auswahlverfahrens bzw. die Integration der betroffenen Anschlüsse in ein bestehendes Fördergebiet.

Soweit Telekommunikationsunternehmen die Einreichung der Eigenerklärung und ebenso deren Mindestangaben und Anforderungen unterlassen, kann die Gebietskörperschaft das Vorliegen eines Marktversagens unterstellen, zu dessen Beseitigung sie eine Förderung gemäß der Gigabit-Richtlinie beantragen und den Ausbau vornehmen (lassen) kann. Die verbindlich mit dem „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren" durch das Telekommunikationsunternehmen erklärte eigenwirtschaftliche Ausbau- bzw. Aufrüstungsplanung erkennt die Gebietskörperschaft im gemeldeten Umfang für das in der Markterkundung abgefragte Projektgebiet als förderschädlich an. Soweit das Telekommunikationsunternehmen die geforderten Erklärungen unterlässt bzw. die im Meilensteinplan festgelegten Fristen nicht einhält und im Rahmen entsprechender Erklärungen auch keine anderweitige, berücksichtigungsfähige Meldung eigenwirtschaftlichen Ausbaus abgibt, kann die Gebietskörperschaft ohne weitere Maßnahmen vorzunehmen – wie etwa die erneute Durchführung eines Markterkundungsverfahrens –, das Vorliegen eines Marktversagens unterstellen.

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen können zu den im Markterkundungsverfahren dargelegten Aufrüstungs- bzw. Ausbaubekundungen verbindlich in Form des „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren" gegenüber der Gebietskörperschaft erklären, dass sie die im Markterkundungsverfahren dargestellten Ausbaugebiete innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren eigenwirtschaftlich erschließen und den Teilnehmern in dem dargestellten Ausbaugebiet innerhalb dieser Frist effektiv einen Anschluss ermöglichen, über welchen bei Inanspruchnahme entsprechender Produkte für Privathaushalte zuverlässig Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s im Download und für sozioökonomische Schwerpunkte zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch gewährleistet werden. Das Telekommunikationsunternehmen hat bereits bei der Meldung im Markterkundungsverfahren einen projektspezifischen Meilensteinplan und ggf. weitere Nachweise vorzulegen, um seine Ausbauplanung zu plausibilisieren. Dabei ist der Umfang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus kartografisch und adressgenau darzustellen. Darüber hinaus kann die Kommune unter Verwendung des „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren" weitere Nachweise, wie z.B. einen ausführlichen Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten Netzausbau bis hin zur effektiven Inbetriebnahme bzw. bis hin zum Ablauf des Dreijahreszeitraums und innerhalb von vier Monaten einen glaubhaften, die Aufrüstungs-bzw. Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge verlangen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren hat das Telekommunikationsunternehmen die Investitionstätigkeit zu beginnen und über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten sowie die Voraussetzungen für die Erteilung der meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte geschaffen zu haben. Sollte die in der Markterkundung gemeldete Ausbauplanung in einer bloßen Aufrüstung bestehender Netze mit mindestens 100 Mbit/s im Download durch die Ausstattung mit zusätzlichen aktiven Komponenten bestehen, ist diese Aufrüstung innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren abzuschließen und hierüber Bericht zu erstatten.

9.3. Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens

Die Ergebnisse der Markterkundung sind auf den jeweiligen Online-Plattformen (vgl. 1.2) zu veröffentlichen.

Die Ergebnisse der Markterkundung sind bei der abschließenden räumlichen Abgrenzung des Projektgebiets entsprechend zu berücksichtigen. Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachteinnahmen erhöhen.

10. Gebietsabgrenzung

Bei der Gebietsabgrenzung nach der Durchführung des Markterkundungsverfahrens geht es um die förderkonforme Abgrenzung und die Definition eines Gebietes, in dem ein geförderter Ausbau sowohl notwendig als auch beihilferechtlich zulässig ist. Dieses muss nicht mit den Verwaltungsgrenzen der beteiligten Gebietskörperschaften übereinstimmen.

Die Gebiete, in denen ein geförderter Ausbau stattfinden soll, müssen nicht zwingend geografisch miteinander zusammenhängen. Vielmehr können auch mehrere geografisch voneinander getrennte Gebiete für ein gefördertes Projekt zusammengefasst werden. Es sollten möglichst große Gebiete erschlossen werden, um den Ausbau effizienter und attraktiver zu gestalten.

Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer des förderfähigen Gebietes in der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke bzw. Ortsteile erfasst werden müssen. Das gilt auch für schwer erschließbare Einzellagen (siehe Kapitel 4.6).

Sind Landkreise im Auftrag der Gemeinden Antragsteller, kann sich der Antrag auf alle Teilnehmer eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

Die Projektträger stellen eine Vorauswahl der förderfähigen Adressen bereits im Antragsportal dar, die genutzt und auf Basis weiterer Erkenntnisse angepasst werden kann. Das Markterkundungsverfahren kann gemäß Nr. 8 B Nr. 4 Satz 3 der Gigabit-Richtlinie auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchgeführt werden und muss spätestens zum Start des Auswahlverfahrens abgeschlossen sein. Die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind dem Gebietsplan zu Grunde zu legen, soweit sie im Sinne von Kapitel 9.2 berücksichtigungsbedürftig sind. Das Antragsformular des jeweiligen Projektträgers stellt bereits eine auf dem Breitbandatlas des Bundes sowie weiteren, dem Projektträger bekannten Datenquellen basierende Karte mit den grauen Flecken dar. Diese kann für das Antragsverfahren nach gewissenhafter Prüfung durch den Antragsteller übernommen werden. Korrekturen sind möglich.

Es ergeben sich somit die folgenden Schritte zur Gebietsabgrenzung:

1. Gebietskörperschaft(en) definieren – z.B. als Zusammenschluss innerhalb ihres Verwaltungsgebietes unter Berücksichtigung von Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie – das Gebiet (zusammenhängend oder nicht), in dem ein geförderter Ausbau stattfinden soll (Projektgebiet).
2. Gebietskörperschaft(en) führen Markterkundungsverfahren für dieses zuvor definierte Gebiet spätestens nach Erteilung des Bescheides über die vorläufige Höhe der Zuwendung und vor dem Start des Auswahlverfahrens durch.
3. Unternehmen melden die durch NGA-versorgten und die binnen der nächsten drei Jahre eigenwirtschaftlich zu erschließende Teilgebiete, die in dem der Markterkundung zugrundeliegenden Gebiet liegen. Weiterhin sind alle in den nächsten zwölf Monaten geplanten Aufrüstungen be-

stehender Netze in dem der Markterkundung zugrundeliegenden Gebiet zu melden. Des Weiteren können Unternehmen, die Betreiber eines bestehenden NGA-Netzes im Sinne von Nr. 1.4 Gigabit-Richtlinie und § 1 Abs. 6 Gigabit-Rahmenregelung sind, hier von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

4. Gebietskörperschaft(en) exkludieren die bereits mit mindestens 100 Mbit/s versorgten und die nachweislich in den nächsten drei Jahren auszubauenden bzw. innerhalb der nächsten zwölf Monate aufzurüstenden Teilgebiete.
5. Das Projektgebiet umfasst nunmehr die förderfähigen Adresspunkte.

11. Höhe und Laufzeit der Bundesförderung

Die Höhe der Bundesförderung ist abhängig von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten und wird durch die in der Gigabit-Richtlinie festgesetzten Förderquoten begrenzt.

Die Bundesregierung ist durch die Bundeshaushaltsordnung gehalten, den Einsatz von Fördermitteln effizient zu gestalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Bundesförderprogramms zur Vermeidung einer Überförderung ein Rückforderungsmechanismus vorgesehen. Erlöse aus dem Betrieb der geförderten Infrastruktur werden zudem gegengerechnet.

11.1. Bagatell- und Höchstgrenze

Die Bagatellgrenze für Infrastrukturprojekte ist gemäß Nr. 6.8 der Gigabit-Richtlinie bei 100.000 Euro angesetzt. Dies bedeutet, dass Förderanträge für Infrastrukturmaßnahmen mit einer Fördersumme des Bundes von unter 100.000 Euro unzulässig sind, es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nr. 6.3 der Gigabit-Richtlinie zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen. Für Einzelanträge für Gewerbegebiete sowie für Anträge, die sich auf Neubaugebiete beziehen, gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro.

Für Beratungsleistungen gilt diese Bagatellgrenze nicht. Hier liegt die Maximalfördersumme für Gemeinden bei 50.000 Euro und für Landkreise bei 200.000 Euro bei einer einmaligen Förderung (vgl. Nr. 6.11 der Gigabit-Richtlinie).

Die Förderobergrenze für Infrastrukturmaßnahmen in der Bundesförderung ist gemäß Nr. 6.4 der Gigabit-Richtlinie bei 150 Mio. Euro pro Vorhaben angesetzt. Die Förderobergrenze limitiert nur die Fördermittel vom Bund, stellt jedoch ausdrücklich keine Begrenzung der gesamten Projektkosten dar.

Die Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der bewilligten Zuwendung steht im zuwendungsrechtlichen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Gem. Nr. 6.12 der Gigabit-Richtlinie kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachterlöse erhöhen, sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens 5 % des Förderbetrags.

11.2. Erlöse im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sieht § 6 Abs. 1 der Gigabit-Rahmenregelung vor, dass diese aus der „Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs“ zu bilden ist.

Hier ist zu beachten, dass sowohl tatsächlich zahlungswirksame als auch ggf. kalkulatorische Erlöse bzw. Erträge gemeint sind. Letztere finden dann Berücksichtigung, wenn diese aus der Bereitstellung von (Teilen) geförderter Infrastruktur erzielt werden, z. B. wenn andere Unternehmenseinheiten im Rahmen des Projekts errichtete Leerrohre für eigene Zwecke nutzen.

Unter dem Begriff „alle Erträge" werden Erlöse durch Bestandskunden nicht inkludiert. Bestandskunden sind Endverbraucher, die bereits vor dem geförderten Netzausbau Kunde des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens waren und die sich trotz der Verfügbarkeit einer höheren Datenrate nach Netzausbau für kein höherwertiges Telekommunikationsprodukt entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt konkretisiert:

- Alle Erlöse durch Neukundenbeziehungen werden vollständig berücksichtigt.
- Alle Erlöse durch Upgrade-Maßnahmen (Wechsel von Kunden innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein durch den geförderten Ausbau ermöglichtes, höherwertiges Produkt) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- Die Erlöse durch Bestandskundenbeziehungen werden nicht berücksichtigt.

Durch die Herausnahme der Bestandskunden bei der Berechnung wird einer Ungleichbehandlung von Netzbetreibern mit Bestandskunden weitestgehend entgegengewirkt. Da Bestandskunden die Möglichkeiten der geförderten Infrastruktur nicht in Anspruch nehmen, steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gigabit-Rahmenregelung.

11.3. Zuwendungsfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Die Zuwendung soll eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen schließen. Diese Lücke ist als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren definiert.

Unter Kosten im Sinne von Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie sind folgende Positionen zu verstehen:

- Investitionen für die erstmalige Errichtung des erforderlichen Netzes einschließlich der hierfür erforderlichen aktivierten Eigenleistungen,
- Planungsleistungen für die Realisierung des Förderprojekts sowie
- entstehende Aufwendungen für den Netzbetrieb während des Projektzeitraums
- soweit diese jeweils zur Zielerreichung gem. Zuwendungsbescheid erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind damit u.a.:

- kalkulatorische Positionen, die nicht zu tatsächlichen Ausgaben führen
- (anteilige) Gemeinkosten von Organisationseinheiten, die nicht unmittelbar für den Netzbetrieb des geförderten Projekts getätigt werden
- Positionen, die außerhalb des Projektzeitraums liegen
- Positionen, deren Notwendigkeit nach üblicher Netzbetriebspraxis nicht gegeben ist.

Die Ausgaben, die zu Projektbeginn noch nicht feststehen oder bereits angefallen sind (etwa für Wartung, usw.), können geschätzt werden und werden mit ihrem Barwert als Kosten i.S. der Nr. 3.1 der

Gigabit-Richtlinie in Ansatz gebracht.

Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und können nicht als (kalkulatorische) Kosten geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Barwertes aller Erlöse entspricht dem Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Barwertes aller Kosten i.S. der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Maßnahmebeginn und endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass keine Kosten angesetzt werden dürfen, die nach der Zweckbindungsfrist anfallen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass allen angesetzten Kosten stets auch die in dem gleichen Zeitraum anfallenden Erlöse gegenübergestellt werden.

Kostenpositionen, die über die Zweckbindungsfrist hinausreichen, dürfen somit nicht angesetzt werden. Erwarten Betreiber über die Zweckbindungsfrist hinaus Kosten, die die Erlöse übersteigen, so steht es dem Zuwendungsempfänger frei, bei Antragstellung den Zweckbindungszeitraum entsprechend auszuwählen. Die Bewilligungsbehörde wird ein in das Antragsportal integriertes Muster zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Verfügung stellen.

Die Höhe und Zusammensetzung der Wirtschaftlichkeitslücke ist durch den im Auswahlverfahren ermittelten Netzbetreiber detailliert darzulegen und nachzuweisen. Sollten die durch den Betrieb des Netzes generierten Erlöse wesentlich höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostiziert, greift ein Rückforderungsmechanismus gemäß Nr. 8 G der Gigabit-Richtlinie bzw. § 10 Gigabit-Rahmenregelung.

11.4. Zu berücksichtigende Einnahmen im Betreibermodell

Gemäß Nr. 6.2 der Gigabit-Richtlinie reduziert der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand entstehenden – und während der Dauer der Zweckbindungsfrist anfallenden – Einnahmen die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu diesen Einnahmen zählen:

- Pachtentgelte des ausgewählten Netzbetreibers
- ggf. weitere Einnahmen aus der Vermietung der geförderten Infrastruktur an Dritte

Diese Einnahmen sind jeweils für die festzulegende Zweckbindungsfrist von mindestens sieben Jahren zu berücksichtigen. Über die Zweckbindungsfrist hinausgehende – ggf. auch bereits mit Abschluss des Betreibervertrags vereinbarte – Entgelte bleiben unberücksichtigt.

11.5. Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell

Im Rahmen des Betreibermodells sind folgende Ausgaben einer Kommune förderfähig:

- Tiefbauleistungen, mit oder ohne Verlegung von Leerrohren
- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel
- Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)
- Planungskosten, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind
- Personalkosten von Mitarbeitern der Kommune, sofern diese ausschließlich für das spezifische Förderprojekt beschäftigt werden oder wenn die Aufgaben der eigentlichen Haupttätigkeit von den betroffenen Personen nicht mehr erfüllt und an jemanden anderen übertragen werden oder die Tätigkeit im spezifischen Förderprojekt das zeitliche Maß der Haupttätigkeit der betroffenen Person überschreitet

- Kosten für Maschinen, soweit sie für die Errichtung des spezifischen Förderprojekts erforderlich sind. Sofern deren Beschaffung nicht ausschließlich projektbezogen erfolgt gilt, dass eine anteilige Abrechnung von Maschinenlaufzeiten nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer möglich ist. Wichtig ist hier, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Förderprojekt besteht und sich die nach geltenden Buchführungsvorschriften vorgenommene Abschreibung auf den Bewilligungszeitraum des Projekts bezieht.

11.6. Fördersätze

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Folgende Fördersätze sind festgesetzt:

- Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Basisfördersatz wird erhöht, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn die Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2015 bis 2019[14] von kleiner 2,68 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) beträgt. Eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.
- Der beantragenden Gebietskörperschaft wird in der jeweiligen Online-Plattform (vgl. 1.2) der für sie geltende Fördersatz automatisch durch Eingabe des Gemeindeschlüssels in das entsprechende Eingabefeld angezeigt.

11.7. Fördersätze im Fall interkommunaler Kooperation

Erstreckt sich das Projektgebiet auf mehrere Kommunen, so wird der Fördersatz als gewichtetes Mittel der Abweichungspunkte je Kommune (vgl. Kapitel 10.5) im Antragsverfahren automatisch rechnerisch ermittelt. Hierzu sind die im Projektgebiet gelegenen Haushalte für die jeweilige Kommune separat zu ermitteln und im Antrag anzugeben. Es wird somit eine Gewichtung nach später zu versorgenden Haushalten vorgenommen. Die Wirtschaftskraft in den Gebieten, in denen mehr Haushalte durch die Maßnahme erschlossen werden, wird in der Gesamtberechnung höher gewichtet als diejenigen, in denen weniger Haushalte angeschlossen werden:

Der Fördersatz berechnet sich wie folgt: $(\sum_{1}^{n} HH_n * \text{Abweichungspunkte Kommune})_n / HH$

HH_n = Anzahl der Haushalte im Projektgebietsteil der an der Kooperation beteiligten Kommune n Abweichungspunkte

Kommune_n = auf die beteiligte Kommune entfallende spezifische Abweichungspunktzahl vom Bundesschnitt bei der Ermittlung des Realsteuervergleichs

HH = Anzahl aller Haushalte im gesamten Projektgebiet.

11.8. Beispielrechnungen für Fördersätze

Nachfolgend einige Beispielrechnungen zur Bestimmung des Förderhöchstbetrags in Abhängigkeit von den förderfähigen Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen:

1. Fördersatz 50 % (Basisfördersatz)

[14] Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundeamtes.

Der Zuwendungsempfänger erhält 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 150 Mio. Euro Bundesförderung.

2. Beispielhafte Berechnung des Fördersatzes im Falle kommunaler Kooperationen (s. auch Kapitel 10.6)

   Abweichungspunkte Kommune 1: -64 (10.000 HH im Projektgebiet der Kommune 1)

   Abweichungspunkte Kommune 2: -98 (20.000 HH im Projektgebiet der Kommune 2)

   Abweichungspunkte Kommune 3: +15 (30.000 HH im Projektgebiet der Kommune 3)

   - Nach Anzahl der Haushalte im Projektgebiet ergibt sich nach obiger Vorgabe zur Berechnung für ein Projekt der drei Beispielkommunen 1, 2 und 3 ein gewichtetes Mittel der Abweichungspunkte von -35,8 Punkten.
   - Somit erhält das Projekt der kommunalen Kooperation einen Fördersatz i. H. v. 70 %.

11.9. Kofinanzierung / Ergänzende Finanzierung

Eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch andere Förderprogramme (z.B. EU, Länder, private Geldgeber) ist möglich und erwünscht. Auf diese Weise kann eine Gesamtförderung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektkosten erreicht werden. Es soll jedoch ein Eigenmittelbeitrag von mindestens 10 Prozent bei den beteiligten Gemeinden verbleiben; für Ausnahmen siehe Kapitel 10.9. und Nr. 6.9 der Gigabit-Richtlinie.

Eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch andere Bundesförderprogramme ist grundsätzlich möglich (z. B. Verwendung von GRW/GAK-Mitteln). Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).

Bei der Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch den Bund ist jedoch zu beachten, dass der Anteil der Bundesförderung bezogen auf alle Finanzierungsbeiträge des Bundes grundsätzlich insgesamt nicht über die Fördersätze (50 Prozent, ggf. 60 Prozent oder ggf. 70 Prozent) des Bundesförderprogramms Gigabitausbau hinaus erhöht wird.

11.10. Kommunaler Eigenanteil

Der kommunale Eigenanteil von 10 Prozent kann vom Land übernommen werden.

Der Eigenanteil entfällt, wenn die Gebietskörperschaft z. B.:

- eine geringe Wirtschaftskraft aufweist (der Realsteuervergleich zeigt eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten gemäß Nr. 6.6 Gigabit-Richtlinie auf)
- einem Haushaltssicherungsverfahren unterliegt oder
- Kommunen i. S. d. § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG (KInvFG I) verpflichtet sind.

Der Eigenmittelbeitrag kann zu Lasten des Landes ebenfalls entfallen, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt. Dies ist der Fall, wenn der Realsteuervergleich i. S. der Nr. 6.9 Gigabit-Richtlinie eine negative Abweichung um mehr als 25,88 Punkte aufweist. Sollte sich erst im Laufe des Förderprojektes eine solche Abweichung ergeben, so kann der Eigenmittelbeitrag ebenfalls vom Land übernommen werden.

Länder sind ferner berechtigt, eigene Regelungen zur Übernahme von Eigenanteilen zu treffen.

12. Offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access)

Gemäß § 8 Gigabit-Rahmenregelung ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den mit Fördermitteln errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt technologieunabhängig für alle Netze, deren Aufbau durch das Bundesprogramm gefördert wird. Damit ein effektiver Zugang gewährleistet ist, müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

TOP 8 Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Vorlage: 2584/2021

Der Kreistag stimmt der Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 42 in der Ortslage Enkenbach-Alsenborn zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen, sowie der damit verbundenen Hergabe von Kreisvermögen zu.

Er ermächtigt den Landrat, die Umstufungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und dem LBM Kaiserslautern abzuschließen und die in der Sachverhaltsschilderung beschriebenen Arbeitsschritte zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 (AbtL)
1.3/aw/54201
2584/2021

Landkreis Kaiserslautern

19.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Seitens der Ortsgemeinde besteht der Wunsch, die K42 im Bereich der „Friedhofstraße" und „Sembacher Straße" von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße abzustufen, und ab der Kreuzung „Auf dem Hahn/Haselhecker Straße" die „Haselhecker Straße" und die Straße „Am Hainweg" bis zur B48 zu einem neuen Straßenabschnitt der K 42 aufzustufen.

Hintergrund der gewünschten Umstufungen ist, dass hier die Verbindung von der OG Mehlingen über den Ortsteil Mehlingerhof zur Bundestraße Nr. 48 (B 48) wesentlich vereinfacht werden soll. Diese Strecke ist viel kürzer und direkter zur B 48. Ebenso sollen unnötige Wege innerhalb der OG Enkenbach-Alsenborn vermieden und weniger Einwohner durch den Verkehr gestört bzw. beeinträchtigt werden. Der Verkehr soll durch das naheliegende Gewerbegebiet abgeleitet und an die B 48 angeschlossen werden.

Die OG Enkenbach-Alsenborn ist an den LBM herangetreten, mit der Bitte, diese Umstufung zu prüfen und auf den Weg zu bringen.

Der LBM hat hierzu den beiden beteiligten Gebietskörperschaften den Entwurf einer Umstufungsvereinbarung zur Prüfung und Zustimmung zugeleitet. Die Umstufungen sowie der finanzielle Ausgleich für unterlassene Unterhaltung (Ablösezahlungen) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die im Umstufungsplan (siehe Anlage) dargestellten Teilstrecken stellen sich wie folgt dar:

1.	**Abstufung der K 42/KL zur Gemeindestraße:** Ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 4,282 km nNK 6513003 (entfällt) **Länge: 0,927 km;** Breite: zwischen 5,40 m und 6,20 m. Die Abstufung erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast.
2.	**Aufstufung der Gemeindestraße zur K 42/KL:** ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 3,940 km nNK 6513027 (neu) **Länge: 0,585 km;** Breite: zwischen 5,50 m und 6,20 m. Die Aufstufung erfolgt durch den Kreis als neuer Träger der Straßenbaulast.

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der Kreisstraße um 0,342 km.

Kostenausgleich:

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der Sembacherstr./Friedhofstr. zur Gemeindestraße ist von Seiten des Kreises bzgl. unterlassener Unterhaltung ein Betrag von 49.172,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Wiederum ist durch die Aufstufung der Haselheckerstr./Hainweg zur Kreisstraße von Seiten der Gemeinde bzgl. unterlassener Unterhaltung 14.250,00 € an den Kreis zu zahlen. Nach Verrechnung der beiden o. g. Beträge hat der Kreis an die Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von **34.922,00 €** zu zahlen.

Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche des Kreises und der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten.

Die Umstufungen erfordern weiterhin eine Anpassung der ausgewiesenen Werte in den Bilanzen der betroffenen Gebietskörperschaften und führen beim Landkreis zu einer Hingabe von Grundvermögen sowie zu einem Zugang von Grundvermögen. Die bilanziellen Auswirkungen sind auf Anlagevermögen, Sonderposten und Eigenkapital begrenzt. Ergebnis- bzw. Finanzrechnung sind nicht berührt. Der Austausch der bilanziellen Werte erfolgt auf Arbeitsebene von Kreis-/ Verbandsgemeindeverwaltung.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung hat das Umstufungskonzept sowie den Vereinbarungsentwurf geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Umstufungswunsch in sachlicher wie in finanzieller Sicht entsprochen werden kann.

Nach § 4 der Vereinbarung sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Umstufungen anzupassen. Dies bedingt wie bereits dargelegt eine bilanzielle Behandlung der umzustufenden Teilstrecken sowohl beim Landkreis als auch bei der Ortsgemeinde und eine Berichtigung des Grundbuchs. Die Auswirkungen auf die Bilanz können gegenwärtig noch nicht dargestellt werden, weitere Zahlungsverpflichtungen für den Landkreis entstehen jedoch nur für etwaige anfallende Vermessungskosten.

Da die Umstufungen zum 01.01.2022 vorgesehen sind, sieht der Zeitplan vor, dass die erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 42 in der Ortslage Enkenbach-Alsenborn zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen, sowie der damit verbundenen Hergabe von Kreisvermögen zu.

Er ermächtigt den Landrat, die Umstufungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und dem LBM Kaiserslautern abzuschließen und die in der Sachverhaltsschilderung beschriebenen Arbeitsschritte zu vollziehen.

Im Auftrag

Gez.	Gez.
Kusche Baudirektor	Lauer Kreisverwaltungsrat

TOP 9 Nachwahl von Ausschussmitgliedern
Vorlage: 2503/2021

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden abweichend der Beratungsvorlage keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zu den Wahlvorschlägen/zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der AfD-Fraktion

Frau **Ursule Barendrecht** als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss.

Frau Barendrecht war bislang als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Der Kreistag wählt Herrn **Wolfgang Straßer** als Stellvertreter in den Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 39 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1
1.1/11141/GH
2503/2021

30.08.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.04.2021 hat Herr Wolfgang Straßer sein Mandat als ordentliches Mitglied im Kreisausschuss niedergelegt. Die Nachwahl eines Mitgliedes ist daher erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die AfD-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der AfD-Fraktion

Frau **Ursule Barendrecht** als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss.

Frau Barendrecht war bislang als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Der Kreistag wählt Herrn **Wolfgang Straßer** als Stellvertreter in den Kreisausschuss.

Im Auftrag:
Achim Schmidt

TOP 10 Nachwahl von Ausschussmitgliedern
Vorlage: 2526/2021

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden abweichend der Beratungsvorlage keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzungen ist die CDU-Fraktion.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zu den Wahlvorschlägen/zum Wahlvorschlag aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion.

a) Frau **Waltraud Gries** als ordentliches Mitglied in den Ausschuss KMS/KVHS, Inklusionsausschuss, Partnerschaftsausschuss, Sozialausschuss, Schulträgerausschuss und in die Kommission Gebietsreform

sowie als Stellvertreterin in den

Rechnungsprüfungsausschuss, Kulturausschuss, Regionalausschuss und in die Arbeitsgemeinschaft Medizinische Versorgung im Landkreis Kaiserslautern

b) Herrn **Walter Rung** als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss

c) Herrn **Dr. Norbert Herhammer** als Stellvertreter in den Kreisausschuss

d) Herrn **Stephan Mees** in den Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/11141/gh
2526/2021

Landkreis Kaiserslautern

28.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr **Patrick Berberich** hat mit Schreiben vom 18.09.2021 sein Mandat im Kreistag zum 30.09.2021 niedergelegt. Herr Berberich war in verschiedenen Fachausschüssen des Kreistages als ordentliches Mitglied bzw. in Stellvertretung tätig.

Folgende Nachwahlen sind durchzuführen:

1.	Ausschuss KMS/KVHS	ordentliches Mitglied
2.	Inklusionsausschuss	ordentliches Mitglied
3.	Jugendhilfeausschuss	ordentliches Mitglied
4.	Partnerschaftsausschuss	ordentliches Mitglied
5.	Sozialausschuss	ordentliches Mitglied
6.	Schulträgerausschuss	ordentliches Mitglied
7.	Kommission Gebietsreform	ordentliches Mitglied
8.	Kreisausschuss	Stellvertreter
9.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellvertreter
10.	Kulturausschuss	Stellvertreter
11.	Regionalausschuss	Stellvertreter
12.	Verwaltungsrat Sparkasse Kaiserslautern	Stellvertreter
13.	AG Medizinische Versorgung im LK KL	Stellvertreter

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion.

a) Frau **Waltraud Gries** als ordentliches Mitglied in den Ausschuss KMS/KVHS, Inklusionsausschuss, Partnerschaftsausschuss, Sozialausschuss, Schulträgerausschuss und in die Kommission Gebietsreform

sowie als Stellvertreterin in den

Rechnungsprüfungsausschuss, Kulturausschuss, Regionalausschuss und in die Arbeitsgemeinschaft Medizinische Versorgung im Landkreis Kaiserslautern

b) Herrn **Walter Rung** als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss

c) Herrn **Dr. Norbert Herhammer** als Stellvertreter in den Kreisausschuss

d) Herrn **Stephan Mees** in den Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern

Im Auftrag:

Achim Schmidt

TOP 11 Nachwahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 2556/2021

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden abweichend der Beratungsvorlage keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zu den Wahlvorschlägen/zum Wahlvorschlag aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

a) Herrn Dieter Guhl als Elternvertreter und Herrn Alexander Darge als stellvertretender Elternvertreter des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl

b) Frau Anette Tetzlaff als stellvertretende Elternvertreterin des Reichswald-Gymnasiums Ramstein-Miesenbach

c) Herrn Martin Weimer-Groß als Elternvertreter und Nadine Ward als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 3.4

2556/2021

25.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2021/22 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Thomas Layes, Frau Susanne Schohl, Frau Heike Blanz sowie Frau Silke Scharfenberg-Kruse sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

a) **Sickingen-Gymnasium Landstuhl:**
Elternvertreter: Dieter Guhl, Adam-Müller-Str. 8c, 66894 Gerhardsbrunn
Stellv. Elternvertreter: Alexander Darge, Akazienstr. 11, 66849 Landstuhl

b) **Reichswald-Gymnasium**
Stellv. Elternvertreterin: Anette Tetzlaff, Eichenweg 5, 66882 Hütschenhausen

c) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**
Elternvertreter: Martin Weimer-Gooß, Eisenbahnstr. 10, 66879 Steinwenden
Stellv. Elternvertreterin: Nadine Ward, In der Atzel 5, 66849 Landstuhl

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

a) Herrn Dieter Guhl als Elternvertreter und Herrn Alexander Darge als stellvertretender Elternvertreter des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl

b) Frau Anette Tetzlaff als stellvertretende Elternvertreterin des Reichswald-Gymnasiums Ramstein-Miesenbach

c) Herrn Martin Weimer-Groß als Elternvertreter und Nadine Ward als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn

TOP 12 Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl
Vorlage: 2531/2021

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzungen ist die FWG-Fraktion.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird der eingereichte Wahlvorschlag durch den Fraktionsvorsitzenden der FWG, Herrn Uwe Unnold aktualisiert.

Auf Vorschlag der FWG Fraktion soll Herr Harald Hübner als stellvertretendes Mitglied zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl vorgeschlagen werden.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt anschließend die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag schlägt Herrn Harald Hübner als stellvertretendes Mitglied zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 12

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 3.4

2531/2021

27.09.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl

Sachverhalt:

Herr Uwe Unnold hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl niedergelegt, was eine Nachwahl erforderlich macht.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FWG-Fraktion.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt Herrn Otto Hach als stellvertretendes Mitglied zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl vor.

Im Auftrag:
Anna Wiehn

TOP 13 Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens
Vorlage: 2525/2021

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes informiert der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage; abweichend der Beratungsvorlage werden keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Anschließend stellt er die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag wählt, Herrn Peter Schmidt als Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zu melden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 13

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1.1/cz/11183
2525/2021

Landkreis Kaiserslautern

25.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

Sachverhalt:

Am 30.06.2022 endet die 13. Amtsdauer für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agentur für Arbeit.

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses besteht in der Überwachung und Beratung der Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Arbeit. Er setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III), für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften erfolgt dies auf Vorschlag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Im Verwaltungsausschuss für den Agenturbezirk Kaiserslautern-Pirmasens ist die Gruppe der öffentlichen Körperschaften mit 4 Mitgliedern vertreten. Zum Bezirk gehören folgende Gebietskörperschaften:

- Landkreis Donnersbergkreis
- Landkreis Kaiserslautern
- Landkreis Kusel
- Landkries Südwestpfalz
- Stadt Kaiserslautern
- Stadt Pirmasens
- Stadt Zweibrücken

Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der personellen Besetzung vorschlagsberechtigt. Bei dem Vorschlagsverfahren handelt es sich um Wahlen im Sinne des § 33 LKO. Damit ist die Organkompetenz des Kreistages gegeben.

Für den Landkreis Kaiserslautern war bisher Herr Peter Schmidt als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vertreten.

Vom Kreistag ist zu beschließen, welche Person der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den Landkreis Kaiserslautern für die Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorgeschlagen wird.

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt, Herrn Peter Schmidt als Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zu melden.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

TOP 14 ÖPNV: Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Index; hier: Anpassung der Konzessionsverträge
Vorlage: 2596/2021

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird das Wort Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie informiert das Gremium ausführlich entsprechend der erarbeiteten Beratungsvorlage.

1. Der Kreistag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die VRN GmbH vor dem Hintergrund der Fristwahrung beauftragt wurde, beim Land den Sammelantrag zum Abruf der Landesmittel zur hälftigen Finanzierung der wirtschaftlichen Folgen aus dem Tarifabschluss VAV vom August 2020 und dem anstehenden Abschluss 2021 bezogen auf die dort ausgehandelten Einmalzahlungen im Namen der rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder zu stellen und in der Abrechnung der Linienbündel mit den Verbundunternehmen den entsprechenden Vollausgleich vorzusehen.
   Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien die hierzu notwendige kommunale Komplementärfinanzierung bewilligen und seitens des Landes eine Bestätigung erfolgt, wonach die kommunale Mitfinanzierung als Vollzug der Pflichtaufgabe „ÖPVV" angesehen wird.

2. Der Kreistag beschließt die notwendige Komplementärfinanzierung an den außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV in Höhe von 50%. Die Förderrichtlinie Des Landes sieht vor, dass die Förderung und somit auch Komplementärfinanzierung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis 30.06.2026 gewährt wird.

3. Der Kreistag stimmt den im Sachverhalt dargestellten Ergänzungen der VRN-Konzessionsverträge zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 14

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp
2596/2021

Landkreis Kaiserslautern

27.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

ÖPNV: Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Index; hier: Anpassung der Konzessionsverträge

Sachverhalt:

I. Pandemie

In den Bruttoverträgen der Buslinienbündel (im Landkreis Kaiserslautern die Lose KL-Nordwest und KL-Südwest) werden die pandemiebedingten Mindereinnahmen automatisch vollständig als Zuschusserhöhung durch die kommunalen Haushalte abgedeckt. Aber auch in den eigenwirtschaftlichen Bündeln (hier das Los KL-Nord) können die Unternehmen den Verkehr nur fortführen, wenn ihnen die unverschuldeten Verluste in Folge der Pandemie ausgeglichen werden.

Der VRN geht davon aus, dass selbst bei optimaler Entwicklung der Pandemie die Verbundeinnahmen 2022 gegenüber dem Vorkrisenniveau geringer ausfallen werden. Doch selbst wenn irgendwann in der Zukunft wieder das Nachfrage- und Einnahmeniveau des Jahres 2019 erreicht werden sollte, bedeutet dies nicht, dass damit ertragstechnisch die Pandemie überstanden ist. Denn die Unternehmen sind bis zum Ausbruch der Pandemie berechtigterweise davon ausgegangen, dass die Fahrgeldeinnahmen durch Preisanpassung und Mengenwachstum jährlich steigen und haben dies in ihren Angeboten einkalkuliert.

In 2020 und 2021 wurden die pandemiebedingten Mindereinnahmen vollständig über den ÖPNV-Rettungsschirm von Land und Bund übernommen. Der Rettungsschirm ist jedoch aktuell auf den 31.12.2021 befristet. Eine Nachfolgerregelung ist noch nicht in Sicht und wird - sofern es überhaupt eine neue Reglung geben sollte - erst im neuen Jahr verabschiedet werden. Um auch über den Jahreswechsel hinweg das Verkehrsangebot im ÖPNV und den Schülerverkehren sicherzustellen, brauchen die Verkehrsunternehmen Planungssicherheit bezüglich der Finanzierung der pandemiebedingten Mindereinnahmen. Der VRN hat im Rahmen seiner Aufgabenträgerbetreuung deshalb die in der Anlage beigefügte Anpassung der Ausgleichsregelung in den VRN-Konzessionsverträgen erarbeitet.

Die tatsächlichen pandemiebedingten Mindereinnahmen des Jahres 2022 lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt vorhersagen. Der VRN wird im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen einen Rückgang von 21 % gegenüber den dynamisierten Einnahmen aus dem Jahr 2019 unterstellen. Der sich unter dieser Planungsprämisse ergebende finanzielle Mehrbedarf je Linienbündel ist in der Anlage 1 „Kommunale Finanzierungsanteile-Coronabedingte Mindereinnahmen 2022“ dargestellt. Die prognostizierten Kosten belaufen sich beim Landkreis Kaiserslau-

tern auf 991.218 Euro. Dabei ist bisher kein neuer Rettungsschirm unterstellt worden.

II. Rheinland-Pfalz-Index

In Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Tariftreuegesetzes (LTTG) der vom privaten Omnibusgewerbe mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossene VAV-Tarifvertrag (Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe) für den regionalen Busverkehr für repräsentativ erklärt.

Das VAV-Tarifwerk wurde vor Inkrafttreten des LTTG maßgeblich im ländlichen Raum angewandt. Im VRN-Gebiet war der VAV aber nur bei Subunternehmern von Relevanz, da die allermeisten Linien bei den Bahnbustöchtern genehmigt waren, wobei deren mit der EVG abgeschlossene Haustarifverträge deutlich bessere Konditionen für das Fahrpersonal enthielten, insbesondere was die Arbeitszeitregelungen betrifft.

Infolge der ersten Wettbewerbsverfahren unter Anwendung des VAV als gesetzlicher Tarifvorgabe zeigte sich dann relativ schnell, dass die durch das LTTG verursachte Absenkung der Sozialstandards zu erheblichen Betriebsproblemen geführt hatte. Der VRN hat darauf reagiert, indem er in den neueren Vergaben neben der Beachtung des LTTG zusätzliche Sozialstandards abverlangt hat, die sicherstellen, dass das Fahrpersonal adäquat bezahlt und keinen unzumutbaren Arbeitsbedingungen ausgesetzt wird.

Neben den Arbeitsbedingungen ist der VAV-Tarif auch in Sachen Entlohnung das Schlusslicht im Vergleich der Tarifverträge für Busfahrer im Südwesten. Dies hat dazu geführt, dass es immer schwerer fällt, geeignetes Fahrpersonal für die Linienbündel in Rheinland-Pfalz zu finden, da das Fachpersonal zunehmend in die Nachbarländer mit signifikant besserer Entlohnung abwandert. Dementsprechend hat ver.di im vergangenen Jahr eine deutliche Erhöhung des Stundenentgeltes in den Tarifverhandlungen eingefordert. Die Arbeitgeber waren zwar grundsätzlich der Ansicht, dass dieser Nachholbedarf fachlich begründet ist, sahen sich jedoch in dem wirtschaftlichen Dilemma gefangen, dass sie die mit einem solchen Abschluss verbundenen Mehrkosten über die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern nicht refinanziert bekommen. Es drohte daher zum Schuljahresbeginn Ende August 2020 ein landesweiter Streik im Busverkehr.

Der Streik wurde durch Intervention der Landesregierung, ohne Einbindung und Information der kommunalen Aufgabenträger bzw Verkehrsverbünde verhindert. Der damals für den ÖPNV zuständige Staatssekretär Becht sagte zu, den Aufgabenträgern im Rahmen eines „Rheinland-Pfalz-Index" zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um die aus dem Tarifabschluss resultierende Zuschusserhöhung finanzieren zu können. Daraufhin wurde der Entgelttarifvertrag mit einer überproportional hohen Entgeltsteigerung abgeschlossen.

Im weiteren Verlauf der Gespräche zum Rheinland-Pfalz-Index wurde dann deutlich, dass das Land nur die Hälfte der durch den Tarifabschluss verursachten Mehrkosten übernehmen will und von der kommunalen Seite – also den Bestellern der jeweiligen Linienbündel – erwartet, dass sie die andern 50% in der Mitfinanzierung übernimmt.
Hierüber hat der VRN die Verbandsmitglieder im März 2021 unterrichtet. Zum damaligen Zeitpunkt war jedoch noch völlig unklar, welche finanzielle Belastung aus der Kostenverteilung auf der Basis des Rheinland-Pfalz - Indexes resultiert. Im Juli 2021 hat das Land erst entschieden, welche Berechnungsmethode zur Ermittlung der förderfähigen Mehrkosten landesweit anzuwenden ist. Auf dieser Basis hat die VRN GmbH dann die Verbundunternehmen in Rheinland-Pfalz gebeten, die zu erwartenden Kosten zu ermitteln.

Seit einigen Monaten befinden sich daher die Tarifparteien erneut in Verhandlungen. Diese Verhandlungen sind dadurch belastet, dass die Arbeitgeber bisher den vom Land zugesagten Ausgleich für die Mehrbelastung aus dem Abschluss August 2020 noch nicht erhalten haben. Im Rahmen einer Mediation hat das Land daher erneut zugesagt, eine entsprechende Förderung zeitnah umzusetzen.

Nach langwierigen Gesprächen zwischen dem Land, den Tarifpartnern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbünden hat das Land Ende August 2021 eine Förderrichtlinie veröffentlicht (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 27. August 2021 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP)"), auf deren Grundlage das Land 50 % der aus dem Tarifabschluss August 2020 resultierenden Personalmehrkosten ausgleichen wird. Der Förderantrag muss bis 31.10.2021 gestellt werden. Adressat der Förderung sind jedoch aus rechtlichen Gründen nicht die Verkehrsunternehmen, sondern die Aufgabenträger, die im Rahmen der Förderung verpflichtet werden, die Fördermittel im Rahmen der vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die Unternehmen auszukehren. Diese Vertragsanpassung setzt rechtlich voraus, dass die Vertragspartner in dem politisch unterstützten Tarifabschluss eine Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 BGB sehen. Daraus resultiert der faktische Zwang, nicht nur die 50 % Landesförderung durchzureichen, sondern die wirtschaftliche Wirkung des Abschlusses vollständig auszugleichen. Davon abgesehen haben die betroffenen Unternehmen bereits signalisiert, dass sie einer Vertragsanpassung nur mit 50% Ausgleich nicht zustimmen werden.

Auf dieser Basis konnte der VRN bis 15. Oktober je Linienbündel ermitteln, welche Mehrkosten entstehen. Allerdings sah sich der Verbund nicht in der Lage, den Förderantrag zu stellen, ohne dass ihn die Verbandsmitglieder hierzu ausdrücklich ermächtigen, da die Antragstellung dazu führen wird, dass den Unternehmen ein Vollausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Abschlusses zusteht.

Der im Rahmen der Mediation gefundene Kompromiss zum neuen Tarifabschluss ist aus Sicht der Arbeitgeber erst unterschriftsreif, wenn der VRN für die Verbandsmitglieder den Förderantrag beim Land stellt und die Ergänzung um den kommunalen Anteil erfolgt. Die anderen rheinland-pfälzischen Verbünde haben den Förderantrag bereits gestellt. Dies hat dazu geführt, dass ver.di im VRN-Gebiet zu massiven Streiks aufgerufen hat, um auch im VRN eine Antragstellung zu erzwingen.

Nach Ansicht der VRN GmbH ist eine kommunale Mitfinanzierung gerechtfertigt, weil es als Gemeinschaftsaufgabe aller ÖPNV-Verantwortlichen verstanden werden muss, auch die innerbetriebliche Attraktivität des ÖPNV zu stärken. Der seit Jahren zu verzeichnende Busfahrermangel resultiert zum größten Teil aus dem bisher geringen Ansehen des Berufs, wobei die Entlohnung eine große Rolle spielt. Ein attraktiverer, verlässlicher ÖPNV benötigt motivierte Beschäftigte, die eine adäquate Entlohnung erhalten müssen. Die Einbindung der kommunalen Aufgabenträger in die Kompromissfindung und die Mediation hätte daher erfolgen müssen.

In einem Spitzengespräch zwischen Frau Staatssekretärin Eder, dem VRN und den Verbandsmitgliedern haben die Aufgabenträger das bisherige Verfahren und die mangelhafte Kommunikation scharf kritisiert, man hat sich aber angesichts der Frist zur Stellung des Förderantrags auch am 15.10.2021 darauf verständigt, dass die VRN GmbH bei allen linksrheinischen Zweckverbandsmitgliedern die Zustimmung zur Stellung des Sammelantrags im Namen seiner Mitglieder einholen soll. Allerdings erfolgt dies unter dem Vorbehalt der Zustimmung der kommunalen Gremien zur hälftigen Mitfinanzierung und einer schriftlichen Bestätigung der ADD, dass die hieraus resultierenden Mehrbelastungen in den kommunalen Haushalten dem Pflichtbereich zuzuordnen sind. Das neue Nahverkehrsgesetz mit dem ÖPNV als Pflichtaufgabe ist erst seit März 2021 in Kraft.

Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern am Rheinland-Pfalz Index beträgt 315.010 Euro (Stand 20.10.2021, vgl. Anlage 2).

III.

Die VRN GmbH hat zur Umsetzung der Auswirkungen der Pandemie und des RLP-Index die

notwendigen Vertragsanpassungen der Konzessionsverträge erarbeitet. Diese Muster sind in der Anlage beigefügt.
Für das eigenwirtschaftliche Los KL-Nord sind die Anpassungen sowohl in Bezug auf die Mindereinnahmen aufgrund von Corona, als auch durch die Mehraufwendungen aus dem RLP-Index anzupassen.
Für die beiden Lose KL-Nordwest und KL-Südwest (beides sog. Bruttoverträge) sind lediglich die Anpassungen zum RLP-Index vorzunehmen. Aufgrund der (Brutto-)Vertragsgestaltung bedarf es keiner Anpassung aufgrund der Corona-Pandemie; hier resultiert die Zahlungsverpflichtung der Aufgabenträger bereits aus dem bisherigen Konzessionsvertrag.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die VRN GmbH vor dem Hintergrund der Fristwahrung beauftragt wurde, beim Land den Sammelantrag zum Abruf der Landesmittel zur hälftigen Finanzierung der wirtschaftlichen Folgen aus dem Tarifabschluss VAV vom August 2020 und dem
   anstehenden Abschluss 2021 bezogen auf die dort ausgehandelten Einmalzahlungen im Namen der rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder zu stellen und in der Abrechnung der Linienbündel mit den Verbundunternehmen den entsprechenden Vollausgleich vorzusehen.
   Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien die hierzu notwendige kommunale Komplementärfinanzierung bewilligen und seitens des Landes eine Bestätigung erfolgt, wonach die kommunale Mitfinanzierung als Vollzug der Pflichtaufgabe „ÖPVV" angesehen wird.

2. Der Kreistag beschließt die notwendige Komplementärfinanzierung an den außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV in Höhe von 50%. Die Förderrichtlinie Des Landes sieht vor, dass die Förderung und somit auch Komplementärfinanzierung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis 30.06.2026 gewährt wird.

3. Der Kreistag stimmt den im Sachverhalt dargestellten Ergänzungen der VRN-Konzessionsverträge zu.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1_Kommunale Finanzierungsanteile_Coronabedingte Mindereinnahmen 2022
Anlage 2_Kommunale Finanzierungsanteile RLP-Index je AT_Stand 20.10.2021
Anlage 3_Muster_Vertragsanpassung_2022_Bruttovertrag_RLP Index
Anlage 4_Muster_Vertragsanpassung_2022_ehem. EW_Pandemie und RLP-Index

Anlage 3 - Prognostizierte coronabedingte Mindereinnahmen 2022

Aufgabenträger	Linienbündel	Mindereinnahmen	Summe je AT
Alzey-Worms, Kreis	Wonnegau-Altrhein Los 2	225.702,61 €	
	Grünstadt	3.720,60 €	244.576 €
	Donnersbergkreis	15.152,46 €	
Bad Dürkheim, Kreis	Wonnegau-Altrhein Los 2	526,11 €	
	Neustadt Los 3	102.854,16 €	722.740 €
	Rheinpfalz	200.792,37 €	
	Grünstadt	418.567,66 €	
Donnersbergkreis	Grünstadt	99.216,04 €	
	Donnersbergkreis	702.785,67 €	821.562 €
	Kaiserslautern Nord	19.560,70 €	
Frankenthal, Stadt	Frankenthal	167.043,43 €	186.887 €
	Grünstadt	19.843,21 €	
Germersheim, Kreis	Germersheim Los 1	52.014,51 €	
	Germersheim Los 2	58.837,47 €	157.238 €
	Germersheim Los 3	46.386,23 €	
Kaiserslautern, Kreis	Kaiserslautern Südwest Los 2	258.785,21 €	
	Pfälzer Bergland - Nord Los 3	3.570,75 €	
	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	3.927,96 €	
	Pirmasens Umland	0 €	991.218 €
	Kaiserslautern Nordwest Los 1	355.063,75 €	
	Grünstadt	31.005,01 €	
	Donnersbergkreis	1.443,09 €	
	Kaiserlautern Nord	337.422,00 €	
Kaiserslautern, Stadt	Kaiserslautern Südwest Los 2	69.252,38 €	
	Kaiserslautern Nordwest Los 1	56.193,56 €	2.965.636 €
	Kaiserslautern	2.713.045,94 €	
	Kaiserslautern Nord	127.144,52 €	
Kusel, Kreis	Pfälzer Bergland - Nord Los 3	249.952,27 €	
	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	274.957,15 €	
	Kaiserslautern Nordwest Los 1	86.030,85 €	617.995 €
	Donnersbergkreis	2.164,64 €	
	Kaiserslautern Nord	4.890,17 €	
Landau, Stadt	Germersheim Los 2	14.263,63 €	
	Landau	85.106,91 €	
	Queichtal	62.949,00 €	232.730 €
	Bad Bergzabern	51.953,45 €	
	Germersheim Los 1	18.456,76 €	
Ludwigshafen, Stadt	Rheinpfalz	29.652,88 €	29.653 €
Mainz-Bingen, Kreis	Wonnegau-Altrhein Los 2	12.626,72 €	12.627 €
Neustadt Weinstraße, Stadt	Neustadt Los 1	21.406,51 €	
	Neustadt Los 2	83.953,65 €	179.841 €
	Neustadt Los 3	74.480,60 €	
Pirmasens, Stadt	Pirmasens Umland	26.626,73 €	
	Rodalben	17.600,45 €	471.577 €
	Pirmasens	427.350,21 €	

Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal	75.048,50 €	
	Speyer	28.812,35 €	
	Neustadt Los 1	34.162,45 €	763.633 €
	Rheinpfalz	605.766,02 €	
	Grünstadt	19.843,21 €	
Speyer, Stadt	Speyer	355.352,31 €	
	Neustadt Los 1	6.817,83 €	373.184 €
	Rheinpfalz	11.013,93 €	
Saar-Pfalz-Kreis	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	15.711,84 €	95.848 €
	Zweibrücken Umland	80.136,51 €	
Südliche Weinstraße, Kreis	Germersheim Los 1	13.423,10 €	
	Germersheim Los 2	73.101,10 €	
	Germersheim Los 3	10.669,40 €	
	Queichtal	178.775,16 €	1.208.108 €
	Bad Bergzabern	221.485,75 €	
	Pirmasens Umland	39.940,09 €	
	Neustadt Los 1	670.712,96 €	
Südwestpfalz, Kreis	Kaiserslautern Südwest Los 2	36.448,62 €	
	Zweibrücken Umland	213.559,68 €	
	Pirmasens Umland	532.534,57 €	874.991 €
	Queichtal	10.071,84 €	
	Kaiserslautern Nord	6.357,23 €	
	Rodalben	76.018,97 €	
Worms, Stadt	Wonnegau-Altrhein Los 2	82.599,79 €	
	Worms Los 1	586.527,77 €	697.032 €
	Grünstadt	27.904,51 €	
ZPS	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	19.639,80 €	19.640 €
ZSPNV Süd	Pfälzer Bergland - Nord Los 3	103.551,65 €	
	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	78.559,19 €	
	Wonnegau-Altrhein Los 2	204.658,07 €	485.429 €
	Germersheim Los 2	32.093,17 €	
	Pirmasens Umland	66.566,82 €	
Zweibrücken, Stadt	Zweibrücken Umland	119.378,62 €	459.122 €
	Stadtbus Zweibrücken	339.742,91 €	

Anlage 2 - kommunale Kosten Rheinland-Pfalz Index je Aufgabenträger (50%-Anteil)

Aufgabenträger	Linienbündel	Mehrkosten	Summe je AT
Alzey-Worms, Kreis	Wonnegau-Altrhein Los 2	139.973 €	
	Donnersbergkreis	4.291 €	145.232 €
	Grünstadt	968 €	
Bad Dürkheim, Kreis	Wonnegau-Altrhein Los 2	326 €	
	Neustadt Los 3	26.804 €	175.035 €
	Rheinpfalz	38.982 €	
	Grünstadt	108.923 €	
Donnersbergkreis	Grünstadt	25.819 €	
	Donnersbergkreis	199.025 €	231.928 €
	Kaiserslautern Nord	7.083 €	
Frankenthal, Stadt	Frankenthal	85.035 €	90.198 €
	Grünstadt	5.164 €	
Germersheim, Kreis	Germersheim Los 3	122.911 €	
	Germersheim Los 2	50.408 €	196.041 €
	Germersheim Los 1	22.723 €	
Kaiserslautern, Kreis	Kaiserslautern Südwest Los 2	76.006 €	
	Pfälzer Bergland - Nord Los 3	819 €	
	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	1.617 €	
	Pirmasens Umland	405 €	315.010 €
	Kaiserslautern Nordwest Los 1	105.495 €	
	Grünstadt	8.068 €	
	Donnersbergkreis	409 €	
	Kaiserlautern Nord	122.190 €	
Kaiserslautern, Stadt	Kaiserslautern Südwest Los 2	20.340 €	
	Kaiserslautern Nordwest Los 1	27.762 €	94.144 €
	Kaiserslautern	0 €	
	Kaiserslautern Nord	46.043 €	
Kusel, Kreis	Pfälzer Bergland - Nord Los 3	57.361 €	
	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	113.160 €	
	Donnersbergkreis	613 €	178.457 €
	Kaiserslautern Nordwest Los 1	5.552 €	
	Kaiserslautern Nord	1.771 €	
Landau, Stadt	Germersheim Los 2	12.220 €	
	Landau	32.721 €	
	Queichtal	19.898 €	84.372 €
	Bad Bergzabern	11.469 €	
	Germersheim Los 1	8.063 €	
Ludwigshafen, Stadt	Rheinpfalz	5.757 €	5.757 €
Mainz-Bingen, Kreis	Wonnegau-Altrhein Los 2	7.831 €	7.831 €
Neustadt Weinstraße, Stadt	Neustadt Los 2	22.686 €	
	Neustadt Los 3	19.410 €	45.409 €
	Neustadt Los 1	3.313 €	
Pirmasens, Stadt	Pirmasens Umland	5.403 €	
	Rodalben	5.648 €	29.523 €
	Pirmasens	18.472 €	

Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal	30.659 €	
	Speyer	10.590 €	
	Neustadt Los 1	5.287 €	169.303 €
	Rheinpfalz	117.604 €	
	Grünstadt	5.164 €	
Speyer, Stadt	Speyer	130.604 €	
	Neustadt Los 1	1.055 €	133.798 €
	Rheinpfalz	2.138 €	
Saar-Pfalz-Kreis	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	6.466 €	24.094 €
	Zweibrücken Umland	17.628 €	
Südliche Weinstraße, Kreis	Germersheim Los 3	23.064 €	
	Germersheim Los 2	62.628 €	
	Neustadt Los 1	103.805 €	
	Queichtal	56.511 €	308.872 €
	Bad Bergzabern	48.896 €	
	Pirmasens Umland	8.105 €	
	Germersheim Los 1	5.864 €	
Südwestpfalz, Kreis	Kaiserslautern Südwest Los 2	10.705 €	
	Zweibrücken Umland	46.977 €	
	Pirmasens Umland	108.061 €	193.322 €
	Queichtal	3.184 €	
	Rodalben	24.395 €	
Worms, Stadt	Wonnegau-Altrhein Los 2	51.226 €	
	Worms Los 1	228.633 €	287.120 €
	Grünstadt	7.262 €	
ZPS	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	8.083 €	8.083 €
ZSPNV Süd	Pfälzer Bergland - Nord Los 3	23.764 €	
	Pfälzer Bergland - Süd Los 4	32.331 €	
	Wonnegau-Altrhein Los 2	126.922 €	224.020 €
	Germersheim Los 2	27.495 €	
	Pirmasens Umland	13.508 €	
Zweibrücken, Stadt	Zweibrücken Umland	26.260 €	79.306 €
	Stadtbus Zweibrücken	53.045 €	

TOP Ö 14

(Muster-)Vereinbarung
über die Bewältigung der Störung der Geschäftsgrundlage im Konzessionsvertrag bezüglich dem Linienbündel; hier Kaiserslautern-Nordwest bzw. Kaiserslautern-Südwest

vom xx.xx.2021

zwischen

Aufgabenträger

alle vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B 1, 3-5, 68199 Mannheim,
- nachfolgend „Verbund" genannt -

und

Verkehrsunternehmen

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen" genannt -

Präambel

Die Verkehrsleistung des oben genannten Linienbündels wird auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen betrieben.

Im August 2020 wurde zwischen den Partnern im Tarifvertrag VAV unter politischer Intervention des Landes ein Tarifabschluss vereinbart, der deutlich über die marktüblichen Personalkostensteigerungen hinaus geht. Dieser Abschluss war notwendig, weil der bisherige Tarif im Arbeitsmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig war und eine akuter Mangel an Fahrpersonal zu ernsthaften Problemen in der Betriebsqualität des Busverkehrs geführt hat. Die damit verbundene Steigerung der Personalkosten war in dieser Dimension bei der

Kalkulation der Verträge nicht absehbar und stellt ebenfalls eine Störung der Geschäftsgrundlage dar, die landesweit im Rahmen des sogenannten Rheinland-Pfalz-Index behoben werden soll.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wiederherstellung des in Folge der von der Richtlinie zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP erfassten Tarifabschlüsse gestörten Geschäftsgrundlage zwischen den Vertragspartnern.

(2) Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre wird durch diesen Nachtragsvertrag nicht verändert.

§ 2
Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund des Rheinland-Pfalz-Index

Zum Ausgleich der von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP) erfassten nicht einkalkulierten überproportionalen Tarifabschlüsse gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, die sich nach den Richtlinien des Landes errechnet. Voraussetzung für diese zusätzliche Ausgleichsleistung ist die hälftige Mitfinanzierung des Ausgleichsbetrages durch das Land.

§ 3
Vertragslaufzeit/Kündigung

(1) Diese Nachtragsvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2021 abgeschlossen und endet mit dem Auslaufen des Ausgangsvertrages.

(2) Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen des Ausgangsvertrages bleiben hiervon unberührt. Dieser Nachtrag wird automatisch gegenstandslos, sofern der Ausgangsvertrag endet.

.....
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

.....
XX GmbH

TOP Ö 14

1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (Konzessionsvertrag) im Linienbündel ; hier Kaiserslautern-Nord

vom xx.xx.2021

zwischen den Aufgabenträgern

...

- nachfolgend „Aufgabenträger" genannt -

und

...

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen" genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Buspersonennahverkehr geschlossen.

Präambel

Die Verkehrsleistung des oben genannten Linienbündels wird seit 01.01.2017 auf Grundlage einer im eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren erteilten PBefG-Genehmigung durch das Verkehrsunternehmen betrieben. Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen deutlich zurückgegangen.

Dadurch sind seit Mitte März 2020 die Fahrgeldeinnahmen im gesamten VRN-Verbundtarif, dem ÜT Westpfalz / östliches Saarland und dem RNN-Übergangstarif stark rückläufig. Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei Stellung seines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages nicht rechnen.

Bis 31.08.2020 erhielt das Unternehmen für diese Mindereinnahmen einen Ausgleich auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Rheinland-Pfalz (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV im Folgenden „Landesrettungsschirm" genannt). Aufgrund der zeitlich begrenzten Notifizierung des Landesrettungsschirms zum 31.08.2020 musste der Ausgleich ab 01.09.2020 vom Aufgabenträger unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung 1370/2007 erfolgen. Hierzu wurde ein auf die Laufzeit des Rettungsschirmes befristeter öffentlicher Dienstleistungsauftrag
abgeschlossen.

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag zur Umsetzung der Phase 2 beschränkte bisher den Ausgleich auf die im Rahmen des Landesrettungsschirmes gewährten Mittel. Der Landesrettungsschirm läuft zum 31.12.2021 aus. Eine Nachfolgeregelung ist bisher noch nicht gesichert.

Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 01.01.2022 ohne eine aufwändige Entbindung von der Betriebspflicht und anschließende Notvergabe gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag mit der Laufzeit der Genehmigung synchronisiert wird, um die pandemiebedingten Einnahmeausfälle auch nach dem Auslaufen des Rettungsschirmes entsprechend ausgleichen zu können.

Darüber hinaus wurde im August 2020 zwischen den Partnern im Tarifvertrag VAV unter politischer Intervention des Landes ein Tarifabschluss vereinbart, der deutlich über die marktüblichen Personalkostensteigerungen hinausgeht. Dieser Abschluss war notwendig, weil der bisherige Tarif im Arbeitsmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig war und eine akuter Mangel an Fahrpersonal zu ernsthaften Problemen in der Betriebsqualität des Busverkehrs geführt hat. Die damit verbundene Steigerung der Personalkosten war in dieser Dimension bei der Kalkulation des eigenwirtschaftlichen Antrages nicht absehbar und muss ebenfalls im Rahmen des entfristeten öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgeglichen werden.

§ 1
Entfristung

Die Laufzeit gem. § 12 Abs. 1 des Konzessionsvertrags wird auf das Enddatum der eigenwirtschaftlichen Genehmigung für das Linienbündel verlängert.

§ 2
Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund der Pandemie

Die Regelung des bisherigen § 7 wird mit Wirkung zum 1.1.2022 durch folgende Ausgleichsreglung ersetzt:

(1) Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen, sofern und soweit diese nicht durch eine Rettungsschirmregelung von einem Dritten ausgeglichen werden. Die Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen wird von der Verbundgesellschaft errechnet. Hierbei wird für die Jahre 2020ff ein einkalkuliertes Poolwachstum von 1 %/a unterstellt.

(2) Sofern im Rahmen einer Rettungsschirmregelung für den vertragsgegenständlichen Verkehr den Aufgabeträgern oder den Verkehrsunternehmen von Dritter Seite ein Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnehmen gewährt wird, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Berechnung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen die jeweilige Regelung des Rettungsschirmes maßgeblich.

(3) Der VRN prognostiziert bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen für das Folgejahr die erwartete Höhe der Mindereinnahmen für das Gesamtjahr und rechnet diese in die Monatsabschläge mit ein. Die tatsächlichen Mindereinahmen werden im Rahmen der Jahresschlussrechnung spitz abgerechnet.

(4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Aufgabenträgern alle für die Spitzabrechnung der Mindereinnahmen zwischen den Aufgabenträgern und dem Land im Rahmen eines Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege (z.B.

Nachweis der Zuscheidungen des Verbundes aus der EAR, Verkaufsdaten, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen. Es ermächtigt den Verbund, den Aufgabeträgern unmittelbar die notwendigen Daten für die Antragstellung und Abrechnung mit dem Land zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden beachtet. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträgern im Rahmen der Schlussabrechnung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Abs. 4) nach, dass eine Überkompensation unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht gegeben ist. Soweit das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Tätigkeiten ausübt, weist es den Aufgabenträgern zudem nach, dass die Vorgaben an die Trennungsrechnung im Sinne von Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind.

(6) Ein Anreiz entsprechend Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht bereits deshalb, weil die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf die den Aufgabenträgern über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes im Rahmen des Landesrettungsschirms begrenzt sind (vgl. Abs. 2).

§ 3
Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund des Rheinland-Pfalz-Index

Zum Ausgleich der von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP) erfassten nicht einkalkulierten überproportionalen Tarifabschlüsse gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, die sich nach den Richtlinien des Landes errechnet. Voraussetzung für diese zusätzliche Ausgleichsleistung ist die hälftige Mitfinanzierung des Ausgleichsbetrages durch das Land.

Kirchheimbolanden, den .....
.....
Donnersbergkreis

Kaiserslautern, den .....
.....
Landkreis Kaiserslautern

Kusel, den .....
.....
Landkreis Kusel

Kaiserslautern, den .....
.....
Stadt Kaiserslautern

Mainz, den .....
.....
DB Regio Bus GmbH Region Mitte

**TOP 15 Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen;
Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss
Vorlage: 2561/2021**

Das Wort wird der 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie informiert über den aktuellen Sachstand anhand der Darstellungen des Sachverhaltes der Beratungsvorlage.

Anschließend verweist sie auf den hierzu eingebrachten Antrag der Fraktionen CDU, FWG sowie FDP.

Nach kurzer Diskussion und Abstimmung verständigen sich die Fraktionen dahingehend, aus dem vorgelegten Grundsatzbeschluss die Wertgrenze „höchstens jedoch 5.000 €" herauszunehmen. Einzelne weitere Redner schließen sich der Diskussion an.

Abweichend des ursprünglich eingebrachten Beratungsvorschlages, verständigt sich das Gremium auf die folgende abgeänderte Version des Beschlussvorschlages:

Der Vorsitzende stellt den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Kreistag fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch das Land Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung beauftragt, unter Leitung des Landkreises auf Arbeitsebene mit den Verbandsgemeinden ein Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.
2. Der Landkreis Kaiserslautern gewährt eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten je Sirenenstandort.
3. Der Landkreis Kaiserslautern plant für den Haushalt 2022 die Haushaltsmittel für die erforderlichen Sirenenstandorte ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 15

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12802
2561/2021

Landkreis Kaiserslautern

18.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Die Fraktionen der CDU, FWG und FDP haben den beigefügten Antrag gestellt. In Vorbereitung der Gremiensitzungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung und macht folgenden Vorschlag:

Die Flutkatastrophe im Ahrtal und in Teilen der Eifel hat deutlich vor Augen geführt, wie lebenswichtig es ist, die Bevölkerung zeitnah und umfassend vor Gefahren warnen zu können. Verfügbare Applikationen (wie z. B. NINA und KATWARN) garantieren dies nicht in der notwendigen Breite und zu jeder Zeit, da die Apps installiert und das mobile Endgerät zum Auslösezeitpunkt aktiv sein muss. Die Erkenntnisse haben gezeigt, dass nur Sirenen eine zeitnahe und umfassende Warnung der Bevölkerung garantieren können.

Das Sirenennetz des Zivilschutzes wurde nach 1989 nicht weiter unterhalten und besteht mittlerweile nicht mehr flächendeckend. Zwar sind im Landkreis Kaiserslautern noch 38 Sirenen funktionsfähig, allerdings entsprechen diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Sie können nur den Ton zur Alarmierung der Feuerwehr aussenden, weitere Töne zur Warnung der Bevölkerung müssten nachgerüstet werden. Letztlich ist der Wirkungsgrad gegenüber den neuen, modernen Sirenen wegen dem heutigen Gebäudestandard wesentlich geringer; zudem ist die Durchsagefunktion gar nicht gegeben. Ein weiterer entscheidender Nachteil bei den aktuell vorhandenen Sirenen ist, dass diese nicht über eine unabhängige Stromversorgung verfügen und im Gegensatz zu den modernen Sirenen auch nicht akkugepuffert werden können. Eine Ertüchtigung ist entweder technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht darstellbar.

Dem aktuellen Stand der Technik entsprechen moderne, elektronische Hochleistungssirenen, die über eine größere Lautstärke verfügen, für mehrere Stunden akkugepuffert sind, um auch bei Stromausfall funktionsfähig zu bleiben und vor allen Dingen die Option bieten, auch Sprachdurchsagen durchzuführen. Die Installation einer solchen Sirene inkl. aller Nebenkosten belaufen sich auf bis zu rd. 25.000 €. Hierin sind auch etwaige Kosten für die Standortertüchtigung (z. B. Blitzschutz, Elektroinstallation usw.) inkludiert.

Der Bund hat ein entsprechendes Förderprogramm über 90 Mio. Euro aufgelegt. Derzeit erarbeitet das Land Rheinland-Pfalz eine technische und verwaltungsmäßige Förderungsvoraussetzung. Auch ein Landeszuschuss wird derzeit diskutiert.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 LBKG obliegt es sowohl den Verbandsgemeinden als

auch den Landkreisen für die Warnung und Information der Bevölkerung zu sorgen.

Da die meisten Sirenen bereits auf kommunalen Liegenschaften der Orts- bzw. Verbandsgemeinden installiert sind und durch neue Hochleistungssirenen ersetzt werden müssen, wird es hinsichtlich einer Neuordnung der Warninfrastruktur für notwendig erachtet, zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis ein diesbezügliches Konzept abzustimmen. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, im Endausbau die einzelnen Standorte zu einem Warnnetz zusammenführen zu können und auch auf der Ebene des Landkreises die Auslösung bei größeren Schadensereignissen zentral zu gewährleisten.

Der Landkreis erklärt sich bereit, in enger Abstimmung mit den Verbandsgemeinden ein entsprechendes Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zuständigkeit von Verbandsgemeinden (Schadenslagen der Stufen 1 bis 3) und dem Landkreis (Schadenslagen ab Stufe 4) wäre eine gemeinsame Finanzierung der erforderlichen Kosten denkbar. Der Landkreis beabsichtigt daher den Verbandsgemeinden eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Sirene, zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch das Land Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung beauftragt, unter Leitung des Landkreises auf Arbeitsebene mit den Verbandsgemeinden ein Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.
2. Der Landkreis Kaiserslautern gewährt eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Sirenenstandort.
3. Der Landkreis Kaiserslautern plant für den Haushalt 2022 die entsprechenden Haushaltsmittel für die erforderlichen Sirenenstandorte ein.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
FBL 3.5 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Anlage/n:

Fraktionsantrag Sirenen

TOP Ö 15

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP im Kreistag Kaiserslautern

Installation von Sirenen im Landkreis

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis erstellt gemeinsam mit den Verbandsgemeinden ein Konzept zur Bevölkerungswarnung mit Sirenen.
2. Der Landkreis wird sich an den Kosten der Installation neuer Sirenen an gemeinsam festgelegten Orten beteiligen. Die Förderung soll in Abhängigkeit anderer Förderprogramme bis zu 50% der ungedeckten Kosten betragen.
3. Haushaltsmittel werden im Haushalt 2022 bereitgestellt.

Begründung:

Mindestens seit Durchführung des bundesweiten Warntages im Jahr 2020 sind Defizite der Warnmöglichkeiten im Bereich des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes offenbar geworden.

Wie wichtig funktionierende Warnmöglichkeiten sind, hat nicht zuletzt die Flutkatastrophe an der Ahr gezeigt.

Die Vorhaltung eines effizienten Warnsystems ist Aufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes und wird vor Ort von Landkreis und Verbandsgemeinden wahrgenommen. Bund und Land sind ebenso beteiligt und haben angekündigt, den Aufbau neuer Infrastruktur mit Fördermitteln zu unterstützen.

Der Bedarf an Sirenen soll seitens einer Kreis- und Verbandsgemeinde-Arbeitsgruppe ermittelt und der bedarfsgerechte Ausbau gemeinsam getragen werden. Der Landkreis soll sich daher angemessen an den Kosten des Aufbaus neuer Sirenen beteiligen. Der genaue Umfang der Förderung und Beteiligung des Landkreises ist dann festzulegen, wenn die Förderrichtlinien von Bund und Land bekannt sind. Erforderliche Mittel werden im Haushalt 2022 vorgesehen.

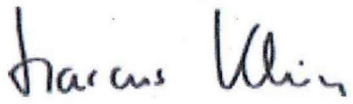

TOP 16 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 03.11.2021

Vorsitzender

Ralf Leßmeister

Schriftführerin

Carmen Zäuner